



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

84. Band
Verordnungsblatt des Jahres 2001

Salzburg 2001

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates
hergestellt in der Erzb. Hausdruckerei

S a c h v e r z e i c h n i s

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

A

- Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“ – Hinweise** 124
- Aktion Bruder in Not 2001, Hirtenwort des Erzbischofs** 122
- Aktion Kleingeld** 127
- Amtsblatt der Bischofskonferenz Nr. 30 – Hinweis** 86
- Amtsblatt der Bischofskonferenz Nr. 31 – Hinweis** 122
- Auferstehungsgottesdienst, Vermeidung der Bezeichnung** 116, 127
- Aufnahme unter die Kandidaten für das Diakonen- und Priesteramt 2000** 7
- Ausbildung zur Religionslehrerin / zum Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen** 69
- Ausgetretene, Begräbnis in röm.-kath. Gotteshaus nicht möglich** 138
- Ausschreibung freier Stellen** 66

B

- Bankkonten, Zeichnungsberechtigung** 127
- Beauftragungen 2000** 6
- Begräbnis für ausgetretene Katholiken in röm.-kath. Gotteshaus nicht möglich** 138
- Begräbnisgottesdienst: Vermeindung der Bezeichnung „Auferstehungsgottesdienst“** 116, 127
- Begräbnismesse während des Osterfestkreises** 43
- Beichte, Feier des Sakramentes der Buße telefonisch nicht möglich** 125
- Besoldungsordnung für den Klerus 2002** 139
- Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg, Änderung Lokaleinkommen** 138
- Bischofssynode – X. Ordentliche Vollversammlung: Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Welt** 94
- Buße, Feier des Sakramentes telefonisch nicht möglich** 125

C

- Caritas-Haussammlung, Hirtenwort des Erzbischofs** 23
- Chrisam-Messe** 43

D

- Diakonat der Frau, Verbot von Vorbereitungsinitiativen** 110
- Diakonenweihe 2000** 7
- Diözesanopfer für die Weltkirche** 100
- Dominikanerinnen vom hl. Joseph, Institut päpstlichen Rechts** 86

E

- Erbfolge bei Weltgeistlichen, Änderung** 66
- Erklärung an den Erzbischof gemäß der Forderung der Glaubenskongregation** 5
- Erwachsenenfirmung** 4
- Euro-Informationstag, Ausschreibung** 55
- Euro-Umstellung, Aktion Kleingeld** 127
- Euro-Umstellung, neue Tarife in der Erzdiözese** 125

F

- Familienfasttag, Hirtenwort des Erzbischofs** 22
- Familienreferat, Umbenennung** 128
- Firmtermine, Richtlinien für die Vereinbarung** 97
- Firmung in der Erzdiözese Salzburg, Spendung des Sakramentes** 95
- Firmungen im Dom** 4
- Firmungen** 2, 4, 27, 44, 55
- Franziskanerinnen von Vöcklabruck, Namensänderung** 68

G

- Gedenktag an die Unfallopfer im Straßenverkehr** 128
- Gehaltsschema für die Laienangestellten 2002** 140
- Gehaltsschema für Laienangestellte 2001, Korrektur** 15
- Glaubenskongregation, Erklärung an den Erzbischof gemäß der Forderung der** 5

H

- Hausberger Mag. Peter – Erklärung an den Erzbischof gemäß der Forderung der Glaubenskongregation** 5
- Haushaltplan 2002, Eingaben** 62
- Heilige Öle, Abholung** 43
- Heilungsgebete, Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion – Hinweis** 34
- Hirtenwort der österr. Bischöfe „Sonntag und Feiertage in Österreich“ – Hinweis** 135
- Hirtenwort der österr. Bischöfe zum Sonntag der Weltkirche 2001** 97
- Hirtenwort zum Familienfasttag** 22
- Hirtenwort zur „Aktion Bruder in Not“ 2001** 122
- Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung** 23

I

- Ilanzer Dominikanerinnen vom hl. Joseph, Institut päpstlichen Rechts** 86
Indexzahlen 2000 27
Instrumentum Laboris der Bischofssynode – X. Ordentliche Vollversammlung:
 Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Welt 94

K

- Kapitelsaal, neue Preise** 74
Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg, Statut 35
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, keine gültige Taufe 100
Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften,
 Verwaltungsgebühr 10
Kirchenbeitragsordnung, Anhang 2001 7
Kommunionspender/innen, Einführungskurs 6, 74
Kongregation der Armen Schulschwestern vom 3. Orden des hl. Franziskus
 Seraphikus von Vöcklabruck, Namensänderung 68
Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:
 Antworten schreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen
 Verrichtung des Stundengebetes 18
Kongregation für die Glaubenslehre / Kongregation für den Gottesdienst
 und die Disziplin der Sakramente / Kongregation für den Klerus:
 Verbot von Initiativen, die auf das Diakonat der Frauen vorbereiten 110
Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Gebete
 um Heilung durch Gott – Hinweis 34
Kongregation für die Glaubenslehre: Responsum auf das dubium
 bezüglich der Gültigkeit der Taufe in der „Kirche Jesu Christi
 der Heiligen der Letzten Tage“ 100

L

- Liturgie im Fernkurs – Ausschreibung** 44, 103
Liturgiereferat – Sekretär 54
Lokaleinkommen – Änderung in der Besoldungsordnung für die Priester der Erz-
 diözese Salzburg 138

M

- Mayr Weihbischof Jakob – Schreiben des Staatssekretariates zum 30-jährigen Bi-**
 schofsjubiläum 94
Miva-Christophorus-Aktion 2001 67
Mormonen – keine gültige Taufe 100

N

- Novo Millennio Ineunte, Papst Johannes Paul II. – Hinweis** 34

O

Oberndorf bei Salzburg, Stadterhebung 70

P

Papst Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Novo Millennio Ineunte“ – Hinweis 34
Papst Johannes Paul II.: Botschaft zum Weltgebetstag für geistliche Berufe – Hinweis 51
Pensionierungswünsche 142
Petrusbruderschaft – kanonische Errichtung in Salzburg 122
Petrusbruderschaft, Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatl. Bereich 137
Pfarrausschreibungen 55
Pfarrbefähigung und Befähigung für pastorale Leitungsaufgaben, Ausschreibung 26
Pfarrgrenzänderung Salzburg-Itzling, Salzburg-St. Elisabeth, Salzburg-St. Andrä 25
Pfarrgrenzänderung Salzburg-Parsch, Salzburg-Gnigl 26
Pfründenrechnung, Änderung in der Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg 138
Priesterbruderschaft St. Petrus, Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatl. Bereich 137
Priesterbruderschaft St. Petrus, Kanonische Errichtung in Salzburg 122
Priesterrat – Ergänzung des Statutes 51
Priesterrat – Wahlergebnis der Wahl 2001 51
Priesterratsvorstand – Einstweilige Verfügung 25
Priesterweihe 2000 7
Priesterweihe 2001 – Bekanntmachung der Weihekandidaten 62

R

Rechtsgeschäfte, Verwaltungsgebühr für die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung 10
Redaktionsschluss Verordnungsblatt 45
Referat für Ehe und Familie, Umbenennung 128
Religionslehrerin / Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen, Ausbildung 69

S

Salzburg-St. Severin, Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatl. Bereich 136
Salzburg-St. Severin, Errichtung der Seelsorgestelle 135
Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin, Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatl. Bereich 136

- Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin, Errichtung** 135
Segnungsgottesdienst 2001 68, 103
Sonntag und Feiertage in Österreich, Hirtenwort der österr. Bischöfe
 – Hinweis 135
Stadterhebung: Oberndorf bei Salzburg 70
Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg 35
Statut des Priesterrates der Erzdiözese Salzburg – Ergänzung 51
Statut für das Tagungshaus Wörgl 111
Stellenausschreibung: Kindergartenpädagoge(in) 56
Stellenausschreibung: Leitungsposten „Wiener Theologische Kurse“ und „Fernkurs für theolog. Bildung“ 14
Stellenausschreibung: Mitarbeiter in der kirchlichen Männerarbeit 44
Stellenausschreibung: Pfarr- und Pastoralassistent/inn/en, Mitarbeiter/innen im Seelsorgeamt 66
Straßenverkehr, Gedenktag an die Unfallopfer 128
Stundengebet, obligatorische Verrichtung 18

T

- Tag des Straßenverkehrs** 67
Tagungshaus Wörgl, Statut 111
Testament des Priesters 66
Theologische Kurse Wien, Ausschreibung 104
Tiroler Landesfeiertag am 15. August 70
Trauungen außerhalb von Kirchen und Kapellen 54
Trauungen in der Wallfahrtskirche Maria Plain 68
Trauungsort 54
Trauungsprotokoll, Aufbewahrung 68

U

- Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln** 142
Urlaubsvertretungen 12

V

- Veränderungswünsche** 142
Veranstaltungen in kirchlichen Häusern, unzulässige Veranstalter 86
Verordnungsblatt 2000, Binden des Jahesbandes 11
Verwaltungsgebühr für die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften 10
Visitationen 2
Vöcklabrucker-Schwestern – Namensänderung 68

W

- Weihbischof Jakob Mayr, Schreiben des Staatssekretariates zum 30-jährigen Bischofsjubiläum** 94
Weihekandidaten für die Priesterweihe 2001 – Bekanntmachung 62
Weltgebetstag für geistliche Berufe, Botschaft von Papst Johannes Paul II. – Hinweis 51
Weltkirche, Diözesanopfer 100
Weltkirche, Hirtenwort der österr. Bischöfe zum Sonntag der Weltkirche 2001 97

Z

- Zeichnungsberechtigung für Bankkonten** 127
Zelebret, Vorweisen durch unbekannte Priester erforderlich 124

Personenverzeichnis

A

Aberger Birgit	77
Achrainer Katharina	77
Angerer Dr. Anton	71
Anrain Mag. Michael	70
Appesbacher	
Dr. Matthäus	53, 75, 105, 106
Aschaber Sebastian	79
Außerhofer	
Mag. Ägydius	52, 76, 130

B

Bachler	
Mag. P. Winfried OSB	46, 129
Bamberger Josef	76
Berger Alois	79, 118
Bildstein	
Dr. Wolfgang OFMCap	54, 70, 88
Binggl Ignaz	63
Bischof Dr. Bruno	53
Blassnigg Mag. Michael	76
Blecha DDr. Paul	116, 118
Breitfuß Mag. Norbert †	54, 88
Brunthaler Dr. Friedrich	118
Buchmayr Florian Anton †	46

C

Colz Rita	143
Cöppicus-Röttger Mag. Frank	7, 76
Czifra Janós	57

D

Danner Mag. Dr. Markus	130, 143
de Freitas P. Geraldo SJ †	63
Derschmidt Dr. Luitgard	143
Dlugopolsky Mag. Adalbert	46
Dürlinger Mag. Alois	75, 76
Dürnberger Mag. Josef	116

E

Egelseder P. Berthold OSB	63
Eisl Josef	105
Eppenschwandtner	
P. Michael OSB	7
Erber Mag. Nikolaus	52, 76
Erharder Josef	130
Ernst Dipl.Ing. Kurt	116
Ernst Dr. Michael	105
Esterbauer-P.	
MMag. Albert Thaddäus	46
Ettinger Mag. Hermann	28, 57, 76

F

Fallbacher Markus	54
Fellner Anton	53
Föger Mag. Meinrad	77
Fontanari Mag. Oliver	77
Freilinger Mag. Ursula	46
Freina Peter	45
Frick Mag. Stefan	79
Frieberger Dr. Rupert OPraem	28
Friembichler	
Mag. Helmut	76, 105, 116
Fuchsberger Mag. Gerhard	76

G

Giese P. Maurus OSB	129, 143
Gimbel Fr. Christian OSB	7
Glück Gerhard	63
Gmachl-Aher Christoph	6
Golderer Robert	15, 77
Graber Mag. Franz	52, 70, 75, 116
Grabner Mag. Angela	88
Gradwohl Jürgen	7, 62, 76
Gregotsch P. Leonhard OSCam	78
Greinert Dr. Walter	28
Gruber Thea	46
Gutenthaler	
Dir. Andreas	16, 28, 71, 105

H

- Haas Bernhard 117
 Haidenthaler P. Paulus OSB 63
 Haiml Patrizia 77
 Hangler Mag. Rainer 54
 Hartlieb Dr. Josef 117
 Hartmann P. Ewald SAC 116
 Hasenburger
 Mag. P. Andreas CPPS 129
 Haunold Herbert 52
 Haunsperger Margit 46, 63
 Hausberger Mag. Peter 5, 15
 Hellmich Irene 143
 Helminger Elisabeth 78
 Herzog Dipl.Ing. Christoph 117
 Hintersteininger Josef 64
 Hoegen Dr. P. Maternus OSB 129
 Hofer Dr. Hansjörg 51
 Holztrattner Mag. Hans 78
 Horngacher Aloisia 143
 Hötzer Albert 77
 Hutter Josef 79

I

- Ilicic Mag. Drago 77

J

- Jell Erich 71
 Jungschaffer Dr. Wolfgang 71

K

- Kaaser Mag. Wilfried 78
 Kaiser Johann † 130
 Kalista Dr. Monika 105
 Kaltenegger Sr. Regina SA 46, 105
 Karner Emil 53
 Katinsky Egon 46, 51
 Kaufmann Barbara 143
 Kaufmann Johann 53
 Kelz Ursula 105
 Kerschbaum Mag. Roland 75
 Kerschhofer Dipl.Ing. Peter 78

- Kitzbichler Sebastian 75
 Klaushofer
 Dr. Johann Wilhelm 45, 57
 Klein Ing. Elisabeth 117
 Koller Dr. Michaela 77
 Königsberger Franz 75, 130
 Kritzer Dr. Karl Heinz 129
 Krön Richard 105

L

- Laireiter
 Mag. P. Nikolaus SVD 45, 129
 Laireiter
 Dr. Gottfried 46, 51, 75, 129
 Lakner Mag. Aglavaine 77
 Langwallner Manfred 54
 Lanner Peter 78
 Laun WB
 Dr. Andreas OSFS 51, 105
 Lazic Vjekoslav 143
 Leisinger Mag. Andrea 77
 Leitner Alois 88, 130
 Leitner Mag. Georg 88
 Leitner Mag. Gustav 70, 130
 Lenz Detlef 52, 78
 Lidicky Dir. Josef 71
 Linsberger Ing. Johann 117
 Linsinger Franziska 105
 Lohmeier Simon 79
 Ludwig P. Rudolf CPPS † 117

M

- Mairhofer Mag. Theodor 53, 129
 Manzl Sebastian 52, 71, 75, 106, 130
 Matzinger Josef 53, 130
 Max MMag. Michael 46, 79
 Mayr Peter 130
 Mayr WB Jakob 51, 78, 94
 Mayr-Melnhof Mag. Georg 77
 Mikula Augustin CM † 63
 Mitterer Karl 53
 Moser Mag. Alois 53, 88
 Mühlbacher Mag. Ernst 76
 Müller Dr. Wolfgang 71
 Müller Mag. Martin 129

N

- Neudorfer Edeltraud 79
 Neuhardt Dr. Johannes 46, 105
 Neulinger Manfred Josef 7, 62, 76
 Neumayer Mag. Erwin 7
 Neureiter Georg 52

O

- Oberascher Mag. Matthias 52
 Oberlechner Mag. Otto 77, 130
 Öttl Paul 79, 143, 144

P

- Padinger Dr. Franz 105
 Paulus-Lehner Mag. Margarita 77
 Payr Mag. Ernst † 105
 Perner Alois 78
 Pernsteiner Fr. Ildefons OH 78
 Piroth Mag. Egbert 52, 129
 Plaikner Mag. Peter 117
 Pletzer Josef 6
 Präg Br. Markus 88

R

- Radauer Andreas 130
 Raffl Sr. Hildegard 46, 77
 Rainer Mag. Johann 116
 Rasinger Mag. Susanne 63, 78
 Rasser Mag. Roland 129, 130
 Raudner Sr. Andrea 79
 Reichart Mag. P. Martin CPPS 77
 Reichenpfader Eva-Maria 116
 Reichl Fr. Justus OSB 7
 Reinbacher Elisabeth 78
 Reindl Mag. Rupert 52, 70, 129
 Reißmeier Dr. Johann 51, 71, 105
 Reiterer Dr. Friedrich V. 78
 Reppnig Ernst 116
 Rieder Dr. Wilhelm 75, 129
 Rieder Klaus Peter 46, 54, 105, 143
 Ritter Dr. Sebastian † 16

- Röck Mag. Peter 52, 70
 Roither Roman 53, 70, 116
 Roßkopf Dipl.Theol. Christina 77
 Ruggenthaler P. Oliver OFM 7
 Rummel Elisabeth 70

S

- Sagmeister Dr. Raimund 53, 105, 129
 Salzmann Mag. Martin 129
 Sander Dr. Hans-Joachim 78
 Schaidreiter Mag. Gerhard 63
 Scherer
 Mag. Oswald 53, 75, 116, 130
 Schiestl Theresia 57
 Schillinger Johann 144
 Schlechter Josefine 71, 78
 Schmitzberger Johann 130
 Schobesberger
 Mag. Christoph 63, 77
 Schreilechner Johann 45, 76, 130
 Schwaiger Mag. Peter 76
 Schwarz Dr. P. Ludwig SDB 129
 Schwarzenberger
 Mag. Thomas 46, 75
 Schwazmann Gustav 71
 Sedmak DDDr. Clemens 78
 Sieberer Balthasar 46, 52, 70, 129
 Siebertz Tilman † 63
 Siller Mag. Christian 75, 76
 Somers P. Hubert SMM 54
 Stachiewicz Mag. Piotr 70
 Steinwender Mag. Ignaz 143
 Stolzlechner Dr. Beate 117
 Straßl Paul 28
 Strobl Gabriele 46

T

- Tagger Albrecht 45, 62, 76
 Thaler Dr. Manfred 53, 70, 76
 Trausnitz Dr. Johann 130
 Trojer Josef 130
 Tschische Sr. Margarethe 63
 Turner Claudia 143

U

Uchwat Mag. Tadeusz	76
Unterrainer Andreas	79

V

Viehhauser Josef	116, 130
Viehhauser Mag. Gerhard ...	53, 76, 77

W

Wagenhofer	
Erzabt Edmund OSB	54
Wagner Josef	53, 76
Walchhofer Martin	51
Wallek Wilhelm †	130
Walser Mag. P. Konrad SVD	46
Walz Dr. Frank	46
Weber Fritz †	63
Weberndorfer Mag. Rudolf	54
Weidlinger Dr. Alois	52, 76, 78
Weikinger Franz	130
Werner Bernhard Leo	7, 62, 76
Widmann Anni	143
Wimmer Martin	52, 129
Winter Anton	79
Wittmann Fr. Markus OH	78
Wolbert Dr. Werner	28, 53
Wörter Mag. Josef	75
Wührer Franz	105

Z

Zach Mag. Virgil	53, 76
Zahatlan Mag. Pavel	77, 79
Zauner Mag. Josef	75, 116, 129
Zehentner Franz	78
Zimmermann Franz	143

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Jänner 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg
<http://www.kirchen.net>
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 1

Jänner

2001

Inhalt

1. Bischöfliche Visitationen und Firmungen. S. 2
2. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg. S. 2
3. Firmungen im Dom zu Salzburg. S. 4
4. Erwachsenenfirmung. S. 4
5. Erklärung an den hwst. Herrn Erzbischof von Salzburg gemäß der Forderung der Kongregation für die Glaubenslehre vom 27.November 2000. S. 5
6. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 6
7. Beauftragungen – Aufnahme unter die Weihekandidaten – Dia-
konenweihe – Priesterweihe im Jahr 2000. S. 6
8. Anhang 2001 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salz-
burg. S. 7
9. Verwaltungsgebühr für die kirchenaufsichtsbehördliche Ge-
nehmigung von Rechtsgeschäften. S. 10
10. Verordnungsblatt 2000 – Binden des Jahresbandes Nr. 83. S. 11
11. Urlaubsvertretungen. S. 12
12. Ausschreibung eines Leitungsposten für „Wiener Theologische
Kurse“ und für „Fernkurs für theologische Bildung“. S. 14
13. Gehaltsschema für Laienangestellte ab 1. Jänner 2001 für die
Bereiche Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion.
S. 14
14. Personalnachrichten. S. 15
15. Mitteilungen. S. 16

1. Bischöfliche Visitationen und Firmungen

	Erzbischof	Weihbischof Mayr	Weihbischof Laun	GV Reißmeier
21.04.2001	Hinterthal			
22.04.2001	Maria Alm		Saalbach	
28.04.2001	Söll		Kufstein-Zell	
29.04.2001	Scheffau	Leogang	Kufstein- Sparchen	Wörgl
05.05.2001			Viehhofen	St. Jakob/Th.
06.05.2001	Zell am See- Schütteldorf	Großgmain	Maishofen	Elsbethen
12.05.2001	Grödig		Ellmau	Weißbach
13.05.2001	Elixhausen		Kirchbichl	Lofer
19.05.2001	Walchsee			Niederndorf
20.05.2001	Ebbs		Bergheim	
26.05.2001	Hallwang		Kufstein- Endach	St. Martin/ Lofer
27.05.2001	Eugendorf		Kufstein- St. Vitus	Zell am See- St. Hippolyth
01.06.2001	Walserfeld			
09.06.2001	Lang- kampfen	Wals	Unken	Landl
10.06.2001	Erl		Saalfelden	Thiersee
16.06.2001	Anif + Rif- St. Albrecht		Schwoich	Bruckhäusl
17.06.2001	Niederalm		Bad Häring	Angath
24.06.2001	Siezenheim			

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 64/01

2. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg

22. April 2001 Brixen/Th. (+ Westendorf) Abt Nicolaus Wagner
Salzburg-Aigen Weihbischof Mayr
28. April 2001 Adnet (+ Krispl) Prälat Paarhammer
St. Gilgen/Abersee Prälat Katinsky

29. April 2001	Altenmarkt Goldegg Niederau Reith i.A. St. Johann/T. Zell a. Z.	Erzabt Wagenhofer Ap. Protonotar Neuhardt Prälat Manzl Prälat Appesbacher Prälat Paarhammer Abt Nicolaus Wagner
5. Mai 2001	Hochfilzen Mittersill Strobl	Abt P. Anselm Zeller, Fiecht Prälat Paarhammer Prälat Appesbacher
6. Mai 2001	Fieberbrunn Mariapfarr Oberndorf/S. Taxenbach	Abt P. Anselm Zeller, Fiecht Prälat Sieberer Prälat Paarhammer Prälat Appesbacher
12. Mai 2001	Salzburg-Leopolds- kron-Moos Schwarzach Thalgau	Prälat Paarhammer Erzabt Wagenhofer Weihbischof Mayr Prälat Paarhammer
13. Mai 2001	Bad Hofgastein Werfen-Tenneck	Prälat Appesbacher Prälat Paarhammer
19. Mai 2001	Ebenau	Prälat Paarhammer
20. Mai 2001	Bad Gastein (+ Böckstein) Faistenau Hallein Kuchl Lend (+ Dienten)	Prälat Paarhammer Erzabt Wagenhofer Ap. Protonotar Neuhardt Prälat Manzl Weihbischof Mayr
24. Mai 2001	Salzburg-St.Martin	Prälat Paarhammer
26. Mai 2001	Mattsee	Prälat Paarhammer
27. Mai 2001	Brixlegg Hopfgarten St. Georgen/Pzg. Waidring	Abt Anselm Zeller, Fiecht Prälat Manzl Ap. Protonotar Maier Erzabt Wagenhofer
2. Juni 2001	Salzburg-Gnigl Straßwalchen	Prälat Appesbacher Erzbischof Wagner
4. Juni 2001	Anthering Oberau + Auffach Seekirchen	Prälat Paarhammer Erzabt Wagenhofer Abt Wagner + Prälat Katinsky
8. Juni 2001	Bürmoos	Prälat Paarhammer
9. Juni 2001	Kramsach (+ Mariathal) Mayrhofen Obertrum Salzburg-Itzling	Prälat Manzl Prälat Katinsky Prälat Manzl Prälat Paarhammer

10. Juni 2001	Abtenau Brandenberg Kirchberg Kitzbühel	Erzabt Wagenhofer Ap. Protonotar Maier Prälat Paarhammer Prälat Appesbacher
16. Juni 2001	Rattenberg	Abt Anselm Zeller, Fiecht
17. Juni 2001	Bischofshofen Hollersbach Kundl	Prälat Sieberer Prälat Manzl Prälat Paarhammer
23. Juni 2001	St.Ulrich + St. Jakob/P.	Weihbischof Laun

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 65/01

3. Firmungen im Dom zu Salzburg

Samstag vor Pfingsten, 2. Juni 2001, 10.00 Uhr
Pfingstmontag, 4. Juni 2001, 10.00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Für Firmlinge im Dom zu Salzburg genügt die Mitnahme der Firmkarte. Es werden keine Einlasskarten mehr ausgegeben. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine Firmkarte vorweisen können. Die Firmkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarr- bzw. Internatssiegel versehen ist.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 66/01

4. Erwachsenenfirmung

Pfingstmontag, 4. Juni 2001, 10.00 Uhr, in der Dreifaltigkeitskirche, Dreifaltigkeitsgasse 14, 5024 Salzburg.

Anmeldungen bis spätestens 20. Mai 2001: Erzb. Ordinariat Salzburg, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg, Tel. 0662/80 47-100.

Mindestalter: 18 Jahre

Firmvorbereitung für Erwachsene aus der Stadt Salzburg und Umgebung

Alle Erwachsenen aus der Stadt Salzburg und aus der Umgebung, die heuer das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sind eingeladen zu einer gemeinsamen Vorbereitung.

Diese Vorbereitung umfasst fünf Abende mit thematischer Auseinandersetzung. Ein weiterer Termin dient dem Kennenlernen von Firmspender und FirmkandidatInnen.

Bitte melden Sie sich **bis 31. Jänner 2001** im **Referat Stadtpastoral**, Kapitelplatz 7, 5020 Salzburg. Tel.: 0662/8047-164
Weitere Informationen ergehen nach Anmeldeschluss direkt an die FirmkandidatInnen.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 67/01

5. Erklärung an den hwst. Herrn Erzbischof von Salzburg gemäß der Forderung der Kongregation für die Glaubenslehre vom 27. November 2000

1. Am 3. November 2000 habe ich Ihnen eine Erklärung zu meinem Eucharistieglauben übermittelt. Am 21. November 2000 teilten Sie mir die Auffassung der Kongregation für die Glaubenslehre mit, dass Sie „die Aussagen zur Eucharistie gut annehmen können“. Ich stehe nach wie vor zu meiner Erklärung vom 3. November 2000 und bekenne mich zum katholischen Eucharistieglauben, wie er im Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 1406 bis 1419, dargelegt ist im Hinblick auf Opfercharakter, Transsubstantiation und bleibender Gegenwart Christi in den verwandelten Gestalten.
2. Wie ich in meinem Schreiben vom 22. Oktober 2000 angekündigt habe, bereue ich die verbotenen Interzelebrationen, weil sie nicht nur kanonischem Recht widersprechen, sondern auch den Glauben und die Einheit der Kirche gefährden. Ich werde künftig die verbotene Interzelebration unterlassen.
3. Wie in meinem Schreiben vom 22. Oktober 2000 erklärt, verspreche ich, mich in Zukunft an die Lehre und Disziplin der katholischen Kirche zu halten.
4. Ich distanziere mich von der Stellungnahme des Priestervereins in der Erzdiözese Salzburg zum Hirtenbrief des Erzbischofs von Salzburg „Ut unum sint“ in allen Punkten, in denen sie nicht die klare Lehre der Kirche über die hl. Eucharistie enthält.

Salzburg, am 20. Dezember 2000

Mag. Peter Hausberger

Der hwst. Herr Erzbischof Dr. Georg Eder hat mit Dekret vom 20.12.2000 (Prot.Nr. 1775/00-AThME) die Suspendierung von allen priesterlichen Aufgaben für Mag. Peter Hausberger aufgehoben.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 68/01

6. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, 11. März 2001, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet im Bildungshaus St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

Anmeldungen haben über das zuständige Pfarramt bis spätestens 23. Februar 2001 an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen. *Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!!* Zu spät gemeldete Personen können erst beim Kurs im Herbst teilnehmen.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelfer einzusetzen, soll der Seelsorger dies im Pfarrgemeinderat besprechen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfern ansuchen (Formular „Ansuchen um Kommunionhelfer“).
- Erst wenn der Herr Erzbischof die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfern genehmigt hat, sind dem Erzb. Ordinariat die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels diesem Formular erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl soll in Zukunft gelten: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Krankenhaus, Altersheim etc.) können zusätzliche Kommunionhelfer erfordern.
- An die Krankencommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelfer (nach dem Gottesdienst) die Krankencommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 69/01

7. Beauftragungen – Aufnahme unter die Weihekandidaten – Diakonenweihe – Priesterweihe im Jahr 2000

• Beauftragung zum Lektorendienst

am 08.06.2000 durch Erzbischof Dr. Georg Eder

Christoph Gmachl-Aher aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Josef Pletzer aus der Pfarre Going

• Beauftragung zum Akolythendienst

am 28.06.2000 durch Weihbischof Jakob Mayr

Christoph Gmachl-Aher aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Josef Pletzer aus der Pfarre Going

- **Aufnahme unter die Kandidaten für das Diakonen- und Priesteramt**
am 19.10.2000 durch Erzbischof Dr. Georg Eder
Manfred Josef Neulinger aus der Pfarre Vilshofen (Bayern)
Bernhard Werner aus der Pfarre Waldkirchen (Bayern)

- **Weihe zum Diakon**

am 18.03.2000 durch Weihbischof Jakob Mayr
Fr. Justus Reichl OSB aus der Benediktinerabtei Göttweig
Fr. Christian Gimbel OSB aus der Benediktinerabtei Göttweig
am 26.11.2000 durch Erzbischof Dr. Georg Eder
Jürgen Gradwohl aus der Pfarre Rannariedl (Oberösterreich)
Manfred Josef Neulinger aus der Pfarre Vilshofen (Bayern)
Bernhard Leo Werner aus der Pfarre Waldkirchen (Bayern)

- **Weihe zum Priester**

am 29.06.2000 durch Erzbischof Dr. Georg Eder
Mag. Frank Cöppicus-Röttger aus der Pfarre St. Johannes Baptist Arnsberg-Neheim (BRD)
Mag. Erwin Neumayer aus der Pfarre Leogang
P. Michael Eppenschwandtner OSB aus der Benediktinerabtei Michaelbeuern
P. Oliver Ruggenthaler OFM aus dem Franziskanerorden

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 70/01

8. Anhang 2001 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen des Vorjahres

- Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von ATS 600,-; mindestens jedoch ATS 1.000,- für Einkommensteuerpflichtige bzw. ATS 180,- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt ATS 28,- pro Bett und Saison.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwaltung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG

und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.

- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- f) Der Netto-Jahreskirchenbeitrag wird auf den nächsten durch vier teilbaren vollen Schillingbetrag aufgerundet.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

bei einem Einheitswert bis	ATS 250.000,-	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	ATS 500.000,-	7 Promille
vom Mehrbetrag bis	ATS 700.000,-	6 Promille
vom Mehrbetrag bis	ATS 1.000.000,-	4 Promille
über	ATS 1.000.000,-	3 Promille
mindestens jedoch ATS 180,- .		
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch ATS 1.000,-.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ATS 380,-. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	ATS 188,-
für 2 Kinder	ATS 440,-
für 3 Kinder	ATS 770,-
für jedes weitere Kind	ATS 278,-

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. §10 b und 10 c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 1it. b) beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch ATS 180,-.
- b) Die Beitragsgrundlage gemäß lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

Für den Pflichtigen	ATS 160.000,-
für den Ehegatten	ATS 80.000,-
für jedes zum Haushalt gehörende Kind,	
für das Familienbeihilfe bezogen wird	ATS 20.000,-

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO

ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nicht-katholischen Ehegatten anzunehmen. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

für jede Mahnung	ATS 165,-
für das Verfahren nach der Mahnung	ATS 165,-
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.	
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO erst nach richterlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Das Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 01. Jänner 2001 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot. Nr. 71/01

Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zum Anhang 2001 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

Der mit Schreiben vom 1. Dezember 2000, ohne Zahl, vorgelegte, vom Diözesankirchenrat der Erzdiözese Salzburg in seiner Sitzung vom 30. November 2000 neu festgelegte und beschlossene, vom Herrn Erzbischof als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2001 in Kraft tretende Anhang 2001 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ. Nr. 543/1939, vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis genommen.

Wien, 7. Dezember 2000

Für die Bundesministerin:
Dr. Werner

9. Verwaltungsgebühr für die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften

Für die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von verbücherungsfähigen und nicht verbücherungsfähigen Rechtsgeschäften wird von der eb. Finanzkammer eine **Verwaltungsgebühr** eingehoben. In der Verwaltungsgebühr sind die Postgebühren, Kopier- und Telefonkosten etc. enthalten.

Die neuen Gebühren, in Schilling (ATS) angegeben, gelten ab 1.1.2001. Die Beträge in EUR (€) gelten ab der tatsächlichen Umstellung der Währung am **1.1.2002**.

1. Verträge, welche grundbücherlich durchgeführt werden:

(z.B. Kauf-, Baurechts-, Dienstbarkeits-, Schenkungsverträge etc.).

- a) Die **Verwaltungsgebühr** wird mit **einem Promille** des vereinbarten Entgeltes festgesetzt.
- b) Weiters wird für die **Berechnung** bei wiederkehrenden Leistungen (Baurechtszins etc.) das Entgelt auf 5 Jahre **kapitalisiert**.

Die Mindestverwaltungsgebühr bei lit. a) und b) beträgt	ATS 560,-	EUR 40,-
diese wird auch dann verrechnet, wenn ein bestimmtes Vertragsentgelt für die Bemessung nicht herangezogen werden kann.		
Die Verwaltungsgebühr ist nach oben mit limitiert.	4.150,-	300,-

Bei Rechtsgeschäften mit kirchlichen Vermögensträgern, die der Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg nicht unterliegen, ist die Verwaltungsgebühr nach oben mit limitiert.

2. Verträge, welche NICHT grundbücherlich durchgeführt werden: (z. B. Bestandverträge wie Miete bzw. Pacht etc.)

Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Jahresvertragsentgelt verrechnet. Mietverträge sind jedoch von dieser Berechnung ausgenommen.

	ATS	EUR	ATS	EUR
Sonstige Verträge				
• bis zu einem Jahresentgelt von	1.000,-	72,-	100,-	7,-
• bis zu einem Jahresentgelt von	5.000,-	360,-	400,-	29,-
• über einem Jahresentgelt von	5.000,-	360,-	1.050,-	75,-

Mietverträge (pauschal) **195,-** **14,-**

Obige Regelung wurde vom eb. Konsistorium am 2.1.2001 beschlossen, vom HH Erzbischof am selben Tag bestätigt und tritt am 1.1.2001 in Kraft.

Mit dieser Neuregelung tritt die Verordnung Nr. 108 aus dem Jahre 1998 außer Kraft (VBl. 1998, S. 179).

10. Verordnungsblatt 2000 – Binden des Jahresbandes Nr. 83

Mit Nr. 12 des Jahrganges 2000 wurde der Band 83 des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg abgeschlossen. Für das Binden des Verordnungsblattes ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Das Inhaltsverzeichnis ist vor Nr. 1 beizubinden.

- Nach Nr. 12 sind folgende Beilagen beizubinden:
 - Fastenhirtenbrief „Das große Jubiläum – ein Jahr der Freude und des Jubels“
 - Hirtenwort „Ut unum sint“ über die Einheit in der Eucharistie
 - Kongregation für die Glaubenslehre: Lehramtliche Stellungnahme zur „Professio fidei“ (VAS 144)
 - Jubiläumspilgerreise zu den Heiligen Stätten (VAS 145)
 - Kongregation für die Glaubenslehre: Die Botschaft von Fatima (VAS 147)
 - Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung „Dominus Iesus“ (VAS 148)

Aufträge zum Binden des Verordnungsblattes werden vom **Behelfsdienst** nur entgegengenommen, wenn die Hefte in der **richtigen Reihenfolge** sortiert sind und alle Beilagen mitgeliefert werden. Fehlende Hefte des Verordnungsblattes oder von Beilagen sind *vor der Abgabe zum Binden* zu bestellen!

Wir bitten um Verständnis, dass vom Erzb. Ordinariat fehlende Hefte nur solange zur Verfügung gestellt werden können, solange der Vorrat reicht.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 72/01

11. Urlaubsvertretungen

Um den Seelsorgepriestern den wohlverdienten Urlaub zu ermöglichen, wird sich das Erzb. Ordinariat auch dieses Jahr bemühen, in verschiedenen Diözesen Priester zu gewinnen, die bereit sind, ihren Urlaub in unserem Land mit einer Seelsorgeaushilfe zu verbinden.

Wer eine Urlaubsvertretung wünscht, möge sich bis spätestens 15. März 2001 im Erzb. Ordinariat melden und den vorgesehenen Urlaubstermin bekannt geben. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. **Verspätet eingereichte Ansuchen können nur nach Maßgabe des Angebotes berücksichtigt werden.**

Die Erzb. Finanzkammer übernimmt die Kosten für die Vertretung in Pfarren mit nur einem Seelsorger. Durch das jeweilige Pfarramt wird das Entgelt für die Urlaubsvertretung ausbezahlt. Die Erzb. Finanzkammer refundiert die Kosten, wenn dafür ordnungsgemäß ausgefüllte bestätigte Belege vorgelegt werden.

Die Vergütung von Urlaubsvertretungen erfolgt nach folgender Aufstellung:

1. freie Station für den Priester;

2. wenn der Vertreter für die Verpflegung selbst aufkommt, erhält er als Zuschuss für die freie Station (s. Punkt 1) pro Tag ATS 130,–;
3. Zuschuss der Fahrtkosten bis zu ATS 1.200,–;
4. Vergütung für einen Sonn- bzw. Feiertagsgottesdienst mit Predigt und Beichthören mit ATS 400,–, für zwei Sonn- bzw. Feiertagsgottesdienste mit Predigt ATS 600,–, für drei Sonn- bzw. Feiertagsgottesdienste mit Predigt ATS 700,–;
5. die Priesteranteile der persolvierten Stipendien und evtl. Stolgebühren. Andere Ausgaben werden von der Erzb. Finanzkammer nicht vergütet.
6. Wenn ein „Doppelpfarrer“ für beide Pfarren je einen Urlaubsvertreter einsetzt, so kann er dies tun. In diesem Fall werden beide Urlaubsvertreter nach unserem diözesanen Schema voll bezahlt. Wenn ein Urlaubsvertreter zwei Pfarren betreut, werden ihm nicht die doppelten Tarife ausbezahlt. Er wird von einer Pfarre lt. Schema bezahlt. Die Kosten, die sich jedoch auf zwei Pfarren verteilen, sollen zwischen den betreffenden Pfarren je nach Aufwand aufgeteilt werden. Die Fahrtkosten zwischen den Pfarren sind von den betreffenden Pfarren selber zu tragen.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigen seelsorglichen Arbeiten, wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. erforderliche Kanzleiarbeiten bereitstehen.

In manchen Pfarren ist es möglich, der Haushälterin zur selben Zeit Urlaub zu geben, da manche Gastpriester an einer Selbstverpflegung im Pfarrhof interessiert sind und dafür eine eigene Person mitbringen. Diesbezügliche Wünsche bitte bekannt geben.

In kleineren Pfarren mögen Nachbarpfarrer während der Wochentage die Vigilanz übernehmen. Die Gläubigen möge man um Verständnis bitten, falls nicht jeden Tag die heilige Messe gefeiert wird.

Für Pfarren mit mehreren Priestern wird normalerweise keine Urlaubsvergütung gewährt. In Härtefällen kann bei der Finanzkammer um Vergütung der Auslagen angesucht werden.

Manche Priester haben die Möglichkeit, aus eigenem Bekanntenkreis einen Vertreter zu suchen.

Priester, die auf Urlaub gehen, mögen ihre Ferienadresse ihrem unmittelbaren Vorgesetzten (Pfarrer, Dechant) bekannt geben.

Bei Pfarren mit nur einem Priester möge – falls der Urlaub länger als eine Woche dauert – der Urlaubsvertreter namentlich dem Erzb. Ordinariat bekannt gegeben werden, damit dieser zum Vicarius bestellt werden kann.

12. Ausschreibung eines Leitungsposten für „Wiener Theologische Kurse“ und für „Fernkurs für theologische Bildung“

Gesucht wird eine geeignete Person zur Nachfolge für die aus der Leitung scheidende Dr. Ursula Struppe.

Die Aufgabe der Leitung besteht darin, für die Durchführung der Kurse entsprechend der jeweils gültigen Studienordnung zu sorgen und neue Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle in Verantwortung dem Kuratorium gegenüber zu planen. Für diese Aufgabe steht ein Team qualifizierter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Leitungsaufgabe:

- Doktorat der Kath. Theologie bzw. eine diesem entsprechende theologische Qualifikation.
- Erfahrung in selbstständiger Arbeit in der Theologischen Erwachsenenbildung.
- Persönliches Engagement in der Kirche.
- Bereitschaft zu loyaler Zusammenarbeit mit den kirchlichen Verantwortungsträgern.
- Kooperationsfähigkeit mit den Mitarbeitern.
- Fähigkeit, die Dienststelle in dienstrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu führen.

Bewerbungen bitte unter Beifügung eines Lebenslaufes und entsprechender Zeugnisse bis **spätestens 1. März 2001** an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Theologischen Kurse, Weihbischof DDr. Helmut Krätsl, 1010 Wien, Stephansplatz 3.

Der Posten soll mit 1. Juli 2001 neu besetzt werden. Kandidaten/ Kandidatinnen, die in die engere Wahl kommen, werden am 16. März 2001, Nachmittag, zu einem Hearing eingeladen.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 74/01

13. Gehaltsschema für Laienangestellte ab 1. Jänner 2001 für die Bereiche Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion

Anmerkung: Bei dem im VBl. Dezember 2000 veröffentlichten Gehaltsschema waren die Spaltenüberschriften nicht korrekt. Um Miss-

verständnisse oder Unklarheiten zu vermeiden, wird das Gehaltschema nochmals abgedruckt.

Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres: S 11.210,-

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: S 12.250,-

	I	II	III	IV	V	VI
1	15.250	16.530	17.890	18.780	22.580	27.210
2	15.600	16.990	18.470	19.510	23.690	28.610
3	15.980	17.470	19.070	20.250	24.780	29.990
4	16.300	17.930	19.660	21.000	25.840	31.400
5	16.670	18.410	20.240	21.780	26.940	32.740
6	17.010	18.880	20.820	22.490	28.010	34.130
7	17.400	19.350	21.410	23.220	29.150	35.480
8	17.740	19.830	22.020	23.970	30.200	36.850
9	18.090	20.290	22.590	24.720	31.300	38.230
10	18.420	20.770	23.210	25.400	32.430	39.600
11	18.790	21.250	23.820	26.150	33.510	40.960
12	19.160	21.730	24.430	26.910	34.590	42.330
13	19.520	22.210	25.040	27.660	35.670	43.700
14	19.890	22.680	25.650	28.420	36.750	45.060
15	20.260	23.160	26.270	29.170	37.830	46.430
16	20.620	23.640	26.880	29.930	38.910	47.800
17	20.990	24.120	27.490	30.680	39.990	49.160
18	21.360	24.600	28.100	31.440	41.080	50.530
19	21.730	25.080	28.710	32.190	42.160	51.900
20	22.090	25.560	29.330	32.950	43.240	53.260

Sozialzulagen:

Familienzulage: S 1.200,-

Kinderzulage: S 1.600,-/pro Kind

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von den Sozialzulagen den aliquoten Anteil.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2001, Prot.Nr. 75/01

14. Personennachrichten

- **Aufhebung der Suspendierung von allen priesterlichen Aufgaben**
Mag. Peter Hausberger (20.12.2000)
- **Katholische Aktion – Bereich KA in Gemeinde und Arbeitswelt**
ArbeiterInnenBegegnungsZentrum
Pädagogischer Mitarbeiter: Robert Golderer (01.12.2000)

- **Forum Katholische Erwachsenenbildung**

Stv. Vorsitzender: Dir. Andreas Gutenthaler (21.11.2000)

- **Todesfall**

Gedenkt im Gebet des hwst. Ap. Protonotars Dr. Sebastian Ritter, em. Domdechant und Finanzkammerdirektor, geboren 06.07.1917 in Reith/K., Priesterweihe am 14.07.1946, gestorben am 04.01.2001 in Salzburg. R. i. p.

15. Mitteilungen

- **Neue Faxnummer**

Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung
Fax: 0662/84 28 34

Erzb. Stadtpfarramt Zell am See-St. Hippolyt
Fax: 0 65 42/72 4 78-8

- **Auflösung der Postfach-Adresse**

Folgende Stellen sind seit 01.01.2001 nur mehr über die Straßennanschrift (nicht mehr über die Postfach-Adresse erreichbar):

Referat Berufungspastoral
Franziskanergasse 5a, A-5020 Salzburg
Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Itzling
Kirchenstraße 22a, A-5022 Salzburg
Erzb. Stadtpfarramt Rattenberg
Bienerstraße 87
A-6240 Rattenberg

- **Neue E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Bürmoos
E-Mail: pfarramt.buermooos@sbg.at

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Jänner 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Inhalt

16. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes. S. 18
17. Hirtenwort zum Familienfasttag. S. 22
18. Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung. S. 23
19. Priesterratsvorstand – Einstweilige Verfügung. S. 25
20. Pfarrgrenzänderung zwischen Salzburg-Itzling und Salzburg-St. Elisabeth bzw. Salzburg-St. Andrä. S. 25
21. Pfarrgrenzänderung Salzburg-Parsch und Salzburg-Gnigl. S. 26
22. Pfarrbefähigung und Befähigung für pastorale Leitungsaufgaben. S. 26
23. Firmungen – Nachtrag. S. 27
24. Indexzahlen 2000. S. 27
25. Personennachrichten. S. 28
26. Mitteilungen. S. 28

16. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Antworteschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes

Die vollständige und tägliche Feier des Stundengebetes ist für Priester und Diakone, die die Priesterweihe empfangen werden, substantieller Bestandteil ihres kirchlichen Dienstes.

Es wäre eine verarmte Sichtweise, wenn die Feier des Stundengebetes nur die reine Erfüllung einer kanonischen Verpflichtung wäre – auch wenn es solch eine ist –, nicht aber bedacht wird, dass die sakramentale Weihe dem Diakon und dem Priester den besonderen Dienst des Lobes verleiht, womit der dreieine Gott aufgrund seiner großen Güte und Schönheit und seines barmherzigen Ratschlusses bezüglich unseres übernatürlichen Heiles gepriesen wird.

Verbunden mit dem Lob Gottes bringen die Priester und die Diakone Bittgebete vor die göttliche Majestät, damit ihr die geistigen wie zeitlichen Bedürfnisse der Kirche und der ganzen Menschheit unterbreitet werden.

Das *Opfer des Lobes* vollzieht sich vor allem in der Feier des Opfers der Heiligen Eucharistie, die aber durch die Verrichtung des Stundengebetes vorbereitet und über sie hinaus verlängert wird (vgl. IGLH 12). Die wichtigste Form des Stundengebetes ist das gemeinschaftliche Gebet, sei es in einer Gemeinschaft von Klerikern, sei es in einer Gemeinschaft von Ordensleuten; es wäre auch sehr wünschenswert, wenn an diesem Gebet gläubige Laien teilnehmen würden.

Ohne Zweifel verliert das Stundengebet, welches auch Brevier genannt wird, in keiner Weise von seinem Wert, wenn es alleine oder in gewisser Weise privat verrichtet wird, auch wenn sich in diesem Fall zwar *die Gebete privat vollziehen, nicht aber private Dinge erfleht werden* (Gilbertus de Holland, Sermo XXIII in Cant., in P.L. 184, 120).

In der Tat bildet das Gebet auch unter ähnlichen Umständen keinen privaten Akt, sondern gehört zum öffentlichen Kult der Kirche. Mit der Verrichtung des Gebetes übt der geistliche Amtsträger seinen kirchlichen Dienst aus: der Priester oder Diakon, der in einer Kirche, einem Oratorium oder Zuhause das Stundengebet feiert, auch wenn er dabei alleine ist, führt einen eminent kirchlichen Dienst aus, der sich im Namen der Kirche, für die Kirche und zugunsten der ganzen Menschheit vollzieht. Im Römischen Pontifikale kann man lesen:

Seid ihr bereit, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem Volk Gottes und für dieses Volk ja für die ganze Welt treu zu verrichten? (vgl. Römisches Pontifikale, Weihe der Diakone).

So erbittet und erhält in der gleichen Diakonenweihe der geistliche Amtsträger von der Kirche den Auftrag, das Stundengebet zu verrichten, welches deshalb in den Bereich des ministeriellen Amtes des Geweihten gehört und die Grenzen der rein persönlichen Frömmigkeit übersteigt. Die mit dem Bischof in Einheit stehenden geistlichen Amtsträger sind durch ihren Dienst miteinander verbunden, für das ihnen anvertraute Volk fürbittend zu beten, so wie dies schon bei Mose (Ex 17,8-16), bei den Aposteln (1 Tim 2,1-6) und selbst bei Jesus Christus war, der zur rechten Gottes sitzt und für uns eintritt (Röm 8,34). Gleichfalls wird in der *Institutio generalis de Liturgia Horarum* Nr. 108 gesagt:

Wer im Stundengebet die Psalmen betet, tut das nicht so sehr im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Leibes Christi, ja in der Person Christi selbst.

In der Nr. 29 der selben *Institutio generalis de Liturgia Horarum* wird festgestellt:

Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren.

Der *Codex Iuris Canonici* setzt in *Can. 276, § 2, Nr. 3°* fest:

Damit die Kleriker die Vollkommenheit erreichen können, sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten.

Mit der hier dargelegten Einführungsnote kann nun auf die folgenden Fragen in folgender Weise geantwortet werden.

1. Was ist die Meinung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtung der täglichen Feier beziehungsweise Verrichtung des Stundengebets?

Antwort: Diejenigen, die die Weihe erhalten haben, sind moralisch verpflichtet, kraft der erhaltenen Ordination, das Stundengebet in seiner Gesamtheit und täglich zu feiern bezie-

hungsweise zu verrichten, so wie es aus dem Ritus der Diaconenweihe und aus der kanonischen Bestimmung im oben zitierten Canon 276, § 2, Nr. 3°, CIC, zu ersehen ist. Die Verrichtung des Stundengebetes enthält weder in sich das Wesen einer privaten Devotion noch einer frommen Übung, die auf den eigenen Willen des erwählten Klerikers zurückgeht. Das Stundengebet ist vielmehr ein dem geweihten Amt und dem pastoralen Dienst eigentümlicher Akt.

2. Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebetes?

Antwort: Folgendes muss festgehalten werden:

- a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der karitativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebetes nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt;
- b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebetes wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit gemäß der Schwere der Sache – gegen das ministerielle Amt und das kirchliche positive Gesetz;
- c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegender Gründe sein, da diese Gebete die *beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes* (SC 89) sind;
- d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern muss oder für mehrere Stunden die Beichte hören muss oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muss und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein gerechter Grund vorliegt, um einen proportionalen Teil des Stundengebetes auszulassen;
- e) der Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, je nach Fall, sie teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebetes dispensieren, oder ihnen die Umwandlung

in andere fromme Übungen gewähren (z.B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesung oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes, usw.).

3. Welches ist bezüglich dieser Frage das Kriterium der „richtigen Gebetszeit“?

Antwort: Wegen der verschiedenen Fälle muss die Antwort unterteilt werden.

a) Die *Lesehore* hat keine strikt vorgeschriebene Zeit und kann zu jeder vernünftig erscheinenden Zeit verrichtet werden. Sie kann ausgelassen werden, wenn einer der oben unter Nr. 2.) genannten Gründe vorliegt. Nach gängigem Brauch kann die Lesehore auch in den Abend- oder Nachtstunden des vorangegangenen Tages nach der Vesper gefeiert werden (vgl. IGLH 59).

b) Das Gleiche gilt auch für die Mittleren Horen, die ebenfalls keine bestimmte vorgeschriebene Zeit haben. Für die Verrichtung dieser Horen ist die Zeit zwischen dem Morgen und dem Abend angebracht. Außerhalb des Chorgebets kann man aus einer der drei Horen Terz, Sext und Non *eine dieser drei Horen auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht, so dass die Überlieferung gewahrt bleibt, tagsüber während der Arbeit zu beten* (IGLH 77).

c) Per se soll die Laudes in den Morgenstunden verrichtet werden und die Vesper in den Abendstunden, wie dies schon der Name sagt. Wenn jemand die Laudes nicht in den Morgenstunden verrichten kann, so ist er verpflichtet, sie bei der ersten Möglichkeit zu beten. Das Gleiche gilt für die Vesper. Wenn man sie nicht in dem Abendstunden verrichten kann, soll sie so bald als möglich gebetet werden. Mit anderen Worten, das Hindernis, welches die Einhaltung der „richtigen Gebetszeit“ verhindert, ist nicht aus sich heraus ein Grund, welches von der Verrichtung der Laudes und der Vesper entbindet, da es sich hier um die *vornehmsten Gebetsstunden* (SC 89) handelt, die *besonders gepflegt werden sollen* (vgl. IGLH 40).

Wer mit Gewinn das Stundengebet verrichtet und mit Hingabe das Lob des Schöpfers des Universums feiert, kann die Psalmodie der Hore, die zuvor ausgelassen wurde, nach dem Hymnus der gefeierten

aktuellen Hore einfügen und mit nur einer kurzen Lesung und einer einzigen Oration abschließen.

Dieses Antwortschreiben wird mit Zustimmung der Kongregation für den Klerus veröffentlicht.

Vatikanstadt, den 15. November 2000

Jorge A. Kardinal Medina Estévez + Francesco Pio Tamburrino
(Präfekt) (Sekretär)

Erzb. Ordinariat, 9. Februar 2001, Prot.Nr. 379/01

17. Hirtenwort zum Familienfasttag

Liebe Familien unserer Erzdiözese!

Zum Familienfasttag passt diese Anrede, obwohl ich alle Katholiken ansprechen möchte und mir bewusst ist, dass auch bei uns nicht alles so schön geordnet ist wie auf gestellten Familienfotos. Auch hat nicht jeder eine Familie und nach jüngsten Erkenntnissen sind auch nicht alle Singles so einsam und unglücklich, dass wir sie bemitleiden müssten. Also ...

Der Katholischen Frauenbewegung fällt jedes Jahr ein neues Thema ein und ich wurde wieder gebeten, dazu eine kurze Predigt zu halten. „Teilen – für Land in Frauenhand“.

Stellen wir uns einmal vor: Europa wäre ganz menschenleer und die EU müsste diese große Halbinsel von Asien ganz neu an die Zuwanderer – deren es genug gibt – verteilen ... Nein, ich stelle mir das lieber nicht vor. Ich lese lieber im Buch Josua, wie Gott der Herr das Ostjordanland und das Westjordanland unter die zwölf Stämme Israels aufteilte. Jahwe ließ keine Abstimmung zu. Denn mit Sicherheit hätten sich die Söhne Israels schon damals die Schädel eingeschlagen. Vielmehr ordnete der Herr an: „Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir und ihr seid nur Fremde und Halb-bürger bei mir“ (Lev 25,23).

Und jetzt stellen wir uns vor, dass alle Menschen auf der ganzen Welt so dächten wie Gott: Es ist nicht unser Land, diese schöne Welt, sondern das Land des Herrn. Wir sind nur Fremde und Pächter dieses Landes und können nicht einmal einen Pachtvertrag mit dem Landbesitzer abschließen, weil keiner von uns sagen kann, auf wie lange Zeit er lebt. (Und wenn es um den bescheidenen Pachtzins geht – den Tag des Herrn, die Stunde des Gottesdienstes – sind wir noch sehr knause-rig.) Wenn alle so dächten und danach handelten! Der gütige Vater, der alle Menschen in gleicher Weise liebt „und regnet lässt über Gerechte

und Ungerechte“ (Mt 5,45), er will, dass jedes seiner Kinder auf der Erde einen „Platz an der Sonne“, also so viel Lebensraum erhält, wie es – für sich und seine Familie – braucht. Und das Sonderbare daran ist, dass auch nicht jeder gleich viel braucht. Wir nehmen immer an, dass nur dort Gerechtigkeit herrscht, wo jeder gleich viel bekommt (vom Vater Staat). Aber das trifft nicht zu. Ich als Bischof brauche die Schlösser und Burgen und Jagdgründe wirklich nicht mehr, die bis 1803 dem „Fürst-Erzbischof“ gehörten. Was täte ich heute damit?

Sagen wir also: Dieses Land, diese eine Welt, ist das Land des Herrn und darf nicht wie ein Privatgrund betrachtet werden, das mit einem Schild versehen ist: „Betreten verboten“. Die Frauen sagen uns nun, dass wir heuer teilen sollen – „für Land in Frauenhand“. Das klingt zunächst etwas feministisch, aber es ist bibelegt und bibelfest. Schon bei den Hebräern war es so, dass meist die Frauen die Feldarbeit leisteten; die Männer führten Krieg oder sie saßen am Tore. Aber diese Ordnung stammt nicht von Gott.

Liebe Familien, liebe Brüder und Schwestern, vergessen wir über all dem nicht den eigentlichen Sinn des Fastens. Es heißt Fasten von und Fasten für. Das Fasten von Lebens- und Genussmitteln, Luxusartikeln, Rauschmitteln ... will Gott ehren und den Menschen innerlich wieder frei machen; das Fasten für ist Hilfe an den Geringsten der Brüder und Schwestern des Herrn, deren es immer noch genug gibt.

Und teilen. Alles lässt sich nicht teilen. Zum Beispiel das Herz. Man kann es nur als ganzes verschenken. Das ist in der Ehe so und auch in unserer Beziehung zu Gott. Wenn wir aber Gott unser ganzes Herz schenken, bleibt es ganz und wir können es dann auch noch an viele Menschen verschenken. Mutter Teresa machte es so. „Unsere Berufung besteht darin, Jesus zu gehören“, sagte sie oft. Und wer hat mehr den Ärmsten, den Letzten dieser Welt gedient als sie?

Der Herr sei mit euch – heute und immerfort!

+ Georg Gehr,
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 9. Februar 2001, Prot.Nr. 380/01

18. Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung

„Wir wissen, dass wir aus dem Tod in das Leben hinübergegangen sind, weil wir die Brüder lieben.“ (1 Joh 3,14)

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Glas Milch

Niemals habe ich mich geschämt, den Blick auf das Kreuz Jesu zu richten, bis zu einem Tag, an dem eine junge Mutter mit ihrem kleinen

Kind in den Armen in unser Haus kam. Sie sagte, dass sie sich an drei oder vier religiöse Einrichtungen gewandt hatte, um ein bisschen Milch für ihr Kind zu erbitten. Dort hatten sie ihr gesagt: „Du bist faul! Such dir eine Arbeit!“ Und noch mehr in diesem Stil. Als sie in unser Haus kam, nahm ich ihr das Kind ab. Es starb in meinen Armen. Ich fühlte in mir eine ungeheure Schande, das Kreuz anzublicken. Jesus hat uns so viel geschenkt und wir sind nicht in der Lage, einem so kleinen Kind ein Glas Milch zu geben!

Was Mutter Teresa erzählt, wird wohl auch in Indien ein seltener krasser Fall gewesen sein. Solches passiert bei uns nicht. Mag sein, doch darum geht es nicht. Aber es taucht die generelle Frage auf: Wer ist (war) dafür zuständig?

In der Kirche sind im Laufe der Zeit viele Einrichtungen entstanden, die für irgendeinen Teilbereich ihrer Aufgaben „zuständig“ sind. Das geht von den Referaten bei der Bischofskonferenz über die Bereiche der Katholischen Aktion und der Seelsorgeämter bis zu den einzelnen Ausschüssen im Pfarrgemeinderat. Das ist gut so, bringt aber auch eine bestimmte Gefahr.

Wir haben für fast alle Bereiche Zuständigkeiten geschaffen und können auf Anfragen immer auf irgendeine Institution verweisen: „Dafür ist N.N. und Referat XY zuständig. Ich nenne Ihnen gleich die Nummer.“

Eine dieser Zuständigkeiten ist die Caritas. Die Caritas Internationalis, die Caritas Österreich, die Caritas der Erzdiözese Salzburg und die Pfarrcaritas (Sozialausschuss) in den Pfarrgemeinden. Das ist gut so – aber nicht nur gut. Wir haben die Kirche reichlich institutionalisiert und damit auch die Möglichkeit geschaffen, uns manchmal vor persönlicher Hilfe zu drücken. Wenn die Caritas für alle Not zuständig ist, dann spenden wir ein oder zweimal im Jahr für die Caritas und haben dann das gute Gefühl, das Gebot der „Nächstenhilfe“ erfüllt zu haben. Aber das Beispiel, das Mutter Teresa erlebt hat, spricht dagegen. Das Kind ist gestorben, weil niemand zuständig war oder jemand sich einfach mit dem Vorurteil „Du bist nur faul“ seiner heiligen Pflicht entzog.

Und jetzt müssen wir uns doch einmal der ganzen Wahrheit stellen: Jeder von uns ist zuständig, wenn der Hilflose, Arbeitslose, Obdachlose vor uns steht. Denn es steht Christus vor uns. Das Erste einmal ist: Momentan mit irgendetwas zu helfen und dann ihn an eine Hilfsstelle, Caritas ... zu verweisen. Jeder von uns ist zuständig für die Nächstenhilfe.

Liebe Brüder und Schwestern! Wenn in den Märztagen wieder die Sammler/innen an eure Türe klopfen und um Spenden für die „Näch-

stenhilfe“, d.h. für die Notleidenden in unserer Erzdiözese bitten, so denkt daran: Ich bin zuständig, weil ich ein Christ bin und weil mich der Herr selber um Hilfe für seine geringsten Brüder bittet. Allen Sammlern und Sammlerinnen danke ich im Voraus für die Mühe, für die Überwindung, die es kostet, die Schwellen zu überschreiten.

Der Herr sei mit euch und begleite euch!

+ Georg Ehr,
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 9. Februar 2001, Prot.Nr. 381/01

19. Priesterratsvorstand – Einstweilige Verfügung

Im Hinblick auf die Priesterratswahl 2001 ordnet der hwst. Herr Erzbischof an, dass künftig Mitglieder des Vorstandes des „Priestervereines in der Erzdiözese Salzburg“ nicht mehr Vorstandsmitglieder des Priesterrates der Erzdiözese sein können.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine gleichzeitige Vertreterfunktion aufgrund der divergierenden Interessen nicht möglich ist.

Erzb. Ordinariat, 9. Jänner 2001, Prot.Nr. 137/01

20. Pfarrgrenzänderung zwischen Salzburg-Itzling und Salzburg-St. Elisabeth bzw. Salzburg-St. Andrä

Nach Anhörung des Erzb. Konsistoriums sowie nach Kenntnisnahme durch den Priesterrat gem. can. 515 § 2 hat der hwst. Herr Erzbischof der gewünschten Änderung zugestimmt.

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 2000 wurde die Pfarrgrenze zwischen Salzburg-Itzling und Salzburg-St. Elisabeth bzw. Salzburg-St. Andrä wie folgt geändert:

- Die Pfarrgrenze im Süden zwischen den Stadtpfarren Salzburg-Itzling und Salzburg-St. Elisabeth ist in Zukunft die Adolf-Kolping-Straße. Der Teil nördlich dieser Straße fällt an die Stadtpfarre Salzburg-Itzling, der Teil südlich – entlang des Mayburger Kais – an die Stadtpfarre Salzburg-St. Elisabeth.
- Zur Stadtpfarre Salzburg-St. Andrä bildet die Grenze die Sylvester-Wagner-Straße und ihre geradlinige Verlängerung in Richtung ÖBB-Areal (statt bisher zwischen Poschinger-Straße und Sylvester-Wagner-Straße).

Erzb. Ordinariat, 18. September 2000, Prot.Nr. 1236/00.

21. Pfarrgrenzänderung zwischen Salzburg-Parsch und Salzburg-Gnigl

Nach Anhörung des Erzb. Konsistoriums sowie nach Kenntnisnahme durch den Priesterrat gem. can. 515 § 2 hat der hwst. Herr Erzbischof der gewünschten Änderung zugestimmt.

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 2000 wurde die Pfarrgrenze zwischen Salzburg-Parsch und Salzburg-Gnigl wie folgt geändert:

- Die Hugo-von-Hoffmannsthal-Straße bildet die Grenze zwischen den Pfarren Salzburg-Parsch und Salzburg-Gnigl. Wenn man von der Eisenbahn Richtung Berg geht, ist die rechte Straßenseite Pfarrgebiet Salzburg-Parsch, die linke Pfarrgebiet Salzburg-Gnigl.
- Fortsetzung nach der Kurve der Hoffmannsthalstraße: Ferenc-Fricsay-Straße ist rechts Salzburg-Parsch, links Salzburg-Gnigl. Die Bruno-Walter-Straße (Richtung Kühberg) ist ebenfalls rechts Salzburg-Parsch, links Salzburg-Gnigl.
- Das Schloss Neuhaus gehört zu Salzburg-Gnigl.
- Die Fürbergstraße ist die Grenze Richtung Salzburg-Parsch; wo sie beim Steakhouse an die Gaisbergstraße weitergibt, wird die Fürbergstraße zum Berg hin fortgesetzt als Grenze zu Salzburg-Gnigl (Stollen Eingang).

Erzb. Ordinariat, 18. September 2000, Prot.Nr. 1235/00.

22. Pfarrbefähigung und Befähigung für pastorale Leitungsaufgaben

Priester, die 2001 die Pfarrbefähigung, und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, die die Befähigung für pastorale Leitungsaufgaben machen wollen, mögen sich bis 30. April 2001 schriftlich im Seelsorgeamt melden.

Der Kurs findet nur statt, wenn eine entsprechende Gruppe zusammenkommt.

Die Meldungen vom Vorjahr gelten als bereits vorgemerkt.

Erzb. Ordinariat, 9. Februar 2001, Prot.Nr. 382/01

23. Firmungen – Nachtrag

06.05.2001	Salzburg-St. Andrä (+ St. Elisabeth)	Prälat Neuhardt
12.05.2001	St. Johann/Pg.	Prälat Katinsky
20.05.2001	Tamsweg	Prälat Sieberer
26.05.2001	Neumarkt	WB Mayr
02.06.2001	Salzburg -St. Vitalis	WB Mayr
09.06.2001	Jochberg (+ Aurach)	Prälat Neuhardt
16.06.2001	Salzburg -Liefering	WB Mayr

Erzb. Ordinariat, 9. Februar 2001, Prot.Nr. 383/01

24. Indexzahlen 2000

	VPI 96 1996 = 100	VPI 86 1986 = 100	VPI 76 1976 = 100	VPI 66 1966 = 100	VPI I 1958 = 100	VPI II 1958 = 100
Jänner	103,6	135,5	210,6	369,5	470,9	472,3
Februar	104,3	136,4	212,0	372,0	474,0	475,5
März	104,6	136,8	212,7	376,1	475,4	476,9
April	104,5	136,7	212,4	372,8	475,0	476,4
Mai	104,6	136,8	212,7	373,1	475,4	476,9
Juni	105,4	137,9	214,3	376,0	479,0	480,5
Juli	105,5	138,0	214,5	376,3	479,5	481,0
August	105,5	138,0	214,5	376,3	479,5	481,0
September	105,8	138,4	215,1	377,4	480,9	482,3
Oktober	106,0	138,6	215,5	378,1	481,8	483,3
November	106,4	139,2	216,3	379,5	483,6	485,1
Dezember	106,6	139,4	216,7	380,2	484,5	486,0
Jahres- durchschnitt	105,2	137,6	213,9	375,4	478,3	479,8

Erzb. Ordinariat, 9. Februar 2001, Prot.Nr. 384/01

25. Personennachrichten

- **Zivile Auszeichnungen**

Ehrendoktorat der Theologischen Fakultät der University of Upsala
Univ.-Prof. Dr. Werner Wolbert (26.01.2001)

Ehrenring der Stadtgemeinde Zell am See
KR Paul Straßl (10.01.2001)

- **Kirchliche Auszeichnung**

Bischöflicher Konsistorialrat der Diözese Linz
Dr. Rupert Frieberger OPraem (25.12.2000)

- **Botschafter der Republik Österreich beim Heiligen Stuhl**

Dr. Walter Greinert (01.02.2001)

- **Forum Katholischer Erwachsenenbildung – Korrektur**

Finanzreferent: Dir. Andreas Gutenthaler (21.11.2000)

- **Dienstbeendigung**

Mag. Hermann Ettinger, Past. Dienst im UKH (31.01.2001)

26. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Seelsorgestelle für die Katholiken des byzantinischen Ritus in West-österreich

Rektorat St. Markus (ehem. Ursulinenkirche)
Franz-Josef-Kai 21

5020 Salzburg
Büro: Mo.-Fr. 9.00-11.00

Tel./Fax: 0662/84 25 90

Mobil: 0664/233 83 85

E-Mail: st.markus@eunet.at

Homepage: <http://members.eunet.at/grcath>

- **Fax-Nummer**

Erzb. Pfarramt Köstendorf
Fax: 0 62 16/53 084

- **E-Mail-Adresse**

Bibliotheksreferat:
bibliotheksreferat.salzburg@biblio.at

- **Neue Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Itzling
Kirchenstraße 22a
A-5020 Salzburg

GR Wilhelm Wallek
Hübnerstraße 5–7
A-5020 Salzburg

- **Auflösung der Postfach-Adresse**

Seit 01.01.2001 nur mehr über die Straßenanschrift (nicht mehr über die Postfach-Anschrift erreichbar):

Erzb. Pfarramt Zell am Ziller
Unterdorf 16
A-6280 Zell am Ziller

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 9. Februar 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
<http://www.kirchen.net>
Herstellungsort: Salzburg

Inhalt

27. Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Gebeite um Heilung durch Gott. S. 34
28. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Novo Millennio Ineunte“ zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000. S. 34
29. Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg. S. 35
30. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 43
31. Begräbnismesse während des Osterfestkreises. S. 43
32. Firmungen – Nachtrag. S. 44
33. Liturgie im Fernkurs – neuer Einstiegstermin. S. 44
34. Stellenausschreibung – Mitarbeiter in der kirchlichen Männerarbeit. S. 44
35. Reaktionsschluss Verordnungsblatt. S. 45
36. Personalnachrichten. S. 45
37. Mitteilungen. S. 46

27. Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 149 mit dem Titel

Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2001 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, D-53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330.

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 516/01

28. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Novo Millennio Ineunte“ zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 150 mit dem Titel

Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Novo Millennio Ineunte“ zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2001 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, D-53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330.

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 517/01

29. Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg.

I. Wesen / Selbstverständnis / Aufgabe der Katholischen Aktion

1. Die KA ist eine Gemeinschaft, organisiert in Bereichen, bestehend aus Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen und als solche eine selbständige Laienbewegung auf der Grundlage des Konzildekretes über das Laienapostolat, Kap. IV, Artikel 20:

- (1) „Das unmittelbare Ziel dieser Organisation ist das apostolische Ziel der Kirche, nämlich in Hinordnung auf die Evangelisierung und Heiligung der Menschen sowie auf die christliche Bildung ihres Gewissens, so dass sie die verschiedenen Gemeinschaften und Milieus mit dem Geist des Evangeliums durchdringen können.
- (2) Die Laien arbeiten in der ihnen eigentümlichen Weise mit der Hierarchie zusammen, tragen ihre eigene Erfahrung bei und übernehmen Verantwortung in der Leitung dieser Organisation, in der Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pastorale Tätigkeit der Kirche auszuüben ist, und in der Planung und Durchführung des Aktionsprogramms.
- (3) Die Laien handeln vereint nach Art einer organischen Körperschaft, so dass die Gemeinschaft der Kirche deutlicher zum Ausdruck gebracht und so das Apostolat wirksamer wird.
- (4) Die Laien, die sich freiwillig anbieten oder zum Wirken und zur direkten Mitarbeit mit dem hierarchischen Apostolat eingeladen werden, handeln unter der Oberleitung der Hierarchie selbst. Diese kann die Mitarbeit auch durch ein ausdrückliches Mandat bestätigen.“

2. Die Aufgabe der KA ist im apostolischen Schreiben Papst Paul VI. über „Die Evangelisierung der Welt von heute“ (Art.70) folgendermaßen umschrieben:

„Das eigentliche Feld ihrer evangelisierenden Tätigkeit ist die weite und schwierige Welt der Politik, des Sozialen und der Wirtschaft, aber auch der Kultur, der Wissenschaften und Künste, des internationalen Lebens und der Massenmedien, ebenso gewisse Wirklichkeiten, die der Evangelisierung offen stehen, wie Liebe, Familie, Kinder- und Jugendziehung, Berufsarbeit, Leiden usw.“

Die KA ist aufgeschlossen für die weltweiten Probleme der Menschheit, sie fördert alle Bestrebungen für Gerechtigkeit und Frieden und will im christlichen Sinn ihren Beitrag leisten zur Linderung der Not und zur Änderung von ungerechten Verhältnissen.

3. Die KA-Salzburg ist die dem Ortsordinarius verantwortliche offizielle Laienbewegung der Erzdiözese Salzburg.
4. Innerhalb der Erzdiözese Salzburg arbeitet die KA in der Regel nach der bestehenden Pfarr-, Dekanats- und Diözesanstruktur. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet sie verbindliche Gruppen. Darüber hinaus arbeitet sie in den bestehenden Räten mit, doch erschöpft sich ihre Tätigkeit nicht in dieser Mitarbeit.
5. Die KA-Salzburg arbeitet mit der KA der anderen österreichischen Diözesen im Rahmen des Statutes der KAÖ zusammen.

II. Konstitution

Abschnitt A: Aufbau der KA

§ 1

- (1) Die KA besteht aus Bereichen, die von den einzelnen Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen getragen werden.
- (2) Die Bereiche sind:
 - Kinder
 - Jugend
 - KA in Gemeinde u. Arbeitswelt
 - Bildung
- (3) Die Gliederungen sind:
 - Katholischer Akademikerverband (KAV)
 - Katholische Arbeitnehmer/innenbewegung (KAB)
 - Katholische Frauenbewegung (KFB)
 - Katholische Hochschuljugend (KHJ)
 - Katholische Jugend (KJ)
 - Katholische Jungschar (KJS)
 - Katholische Männerbewegung (KMB)
 - Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- (4) Die Werke sind:
 - Das Katholische Bildungswerk (KBW)
mit dem Eltern-Kind-Zentrum (EKIZ)
- (5) Die Dienste und sonstigen Einrichtungen sind:
 - Aktion Leben
 - ArbeiterInnenBegegnungsZentrum (ABZ)
 - Diözesane Sportgemeinschaft (DSG)
 - Diözesanreferat für Kommunikationspädagogik
 - Jugendzentrum IGLU
 - Jugendzentrum MARK
 - Jugendzentrum StuZ

- (6) Die Bereiche setzen sich aus nachfolgenden Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen zusammen:
- 6.1. **Kinder:** Katholische Jungschar; Diözesane Sportgemeinschaft
 - 6.2. **Jugend:** Katholische Hochschuljugend, Katholische Jugend, Katholische Schüler/innenjugend, Jugendzentren IGLU, MARK, StuZ
 - 6.3. **KA in Gemeinde und Arbeitswelt:** Katholische Arbeitnehmer/innenbewegung, Katholische Frauenbewegung, Katholische Männerbewegung, Aktion Leben, Arbeiter/innenBegegnungs Zentrum
 - 6.4. **Bildung:** Katholischer Akademikerverband, Katholisches Bildungswerk mit dem Eltern-Kind-Zentrum, Diözesanreferat für Kommunikationspädagogik.

§ 2

- (1) Die Mitgliedschaft in der KA ist nur über ihre Gliederungen möglich.
- (2) Mitglied ist, wer Ziel und Arbeitsweise der KA, der jeweiligen Gliederung, des jeweiligen Werkes, Dienstes oder der sonstigen Einrichtung bejaht, sich mit der Apostolatsaufgabe identifiziert und nach seinen Möglichkeiten in einer konkreten Gruppe der Gliederung mitarbeitet.

§ 3

- (1) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind die Ziele, Aufgaben, der Aufbau und die Arbeitsweise der einzelnen Gliederungen, Dienste, Werke und sonstigen Einrichtungen in den jeweiligen Statuten und Arbeitsrichtlinien festgelegt. Diese dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
- (2) Die Statuten und Arbeitsrichtlinien (§ 3, Abs.1) haben Richtlinien zur Zusammenarbeit mit den übrigen Bereichen und mit den Pfarrgemeinderäten zu enthalten.

§ 4

- (1) Die Leitung der KA, der Bereiche sowie der Gliederungen erfolgt durch Kollegialorgane, die in der Regel aus ehrenamtlichen Vorsitzenden, Geistlichen Assistenten, GeschäftsführerInnen, SekretärInnen und weiteren Mitgliedern bestehen.
- (2) Der/die Vorsitzende einer Gliederung, eines Werkes, eines Dienstes und einer sonstigen Einrichtung ist dem Präsidium zur Bestätigung vorzuschlagen und von diesem dem Ortsordinarius innerhalb von 14 Tagen zu präsentieren. Die übrigen Mitglieder der Leitungsorgane sind dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Personen, die in einem Dienstverhältnis zur KA stehen, können nicht ehrenamtliche Vorsitzende in der KA sein.

§ 5

- (1) Die Geistlichen Assistenten werden über Vorschlag der Gliederungen und über darauf folgenden Antrag des Präsidiums vom Ortsordinarius bestellt. Der Generalassistent wird auf Empfehlung der Geistlichen Assistenten und des Präsidiums dem Ortsordinarius vorgeschlagen.
- (2) Die Geistlichen Assistenten sind die spirituellen und theologischen Berater und Animatoren für die Arbeit in der KA. Sie repräsentieren bei diesem pastoralen Wirken die Hierarchie aufgrund der von ihr empfangenen Sendung. (Siehe Konzilsdekrete über das Apostolat der Laien, Art.25).

§ 6

Die Leitungsorgane der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen und das Präsidium sind verpflichtet, sich gegenseitig über ihre Tätigkeit zu informieren.

Abschnitt B: Leitungsorgane der KA

§ 7

Die Hauptversammlung der KA (HVS)

7.1. Zu den Tagungen der HVS sind einzuladen:

- (1) Der Ortsordinarius oder sein Stellvertreter
- (2) Der Generalassistent und die Geistlichen Assistenten
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder:
- Die Mitglieder des Präsidiums
 - aus jedem Bereich: der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in sowie zwei ehrenamtliche Vertreter/innen und ein/e hauptamtliche/r Vertreter/in des Bereichsvorstandes. Diese setzen sich nach Möglichkeit aus verschiedenen Einrichtungen/Gliederungen zusammen.

Der/die Vorsitzende eines Bereichs kann bei Verhinderung durch ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Bereichsvorstandes vertreten werden. Jedes Mitglied der HVS hat nur eine Stimme.

- (4) Gäste: Zu Teilfragen oder für die ganze Tagung der HVS können vom Präsidium weitere Referent/innen, Fachleute und Mitarbei-

ter/innen eingeladen werden. Vorschläge können von allen Mitgliedern der HVS beim Präsidium eingereicht werden.

7.2. Aufgaben der HVS:

Die HVS ist das oberste Organ der KA und hat folgende Aufgaben:

- (1) Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pastorale Tätigkeit der Kirche und der KA auszuüben ist
- (2) Fassung von verbindlichen Beschlüssen über die gemeinsame Jahresplanung und die Zusammenarbeit aller Bereiche
- (3) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
- (4) Entgegennahme von Berichten
- (5) Genehmigung und Änderungen der Statuten der KA
- (6) Entscheidung über die Statuten und Arbeitsrichtlinien der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen im Falle eines Widerspruches durch das Präsidium
- (7) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsident/innen und des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin.
- (8) Antrag auf Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner gewählter oder bestellter Mitglieder des Präsidiums an den Ortsordinarius
- (9) Wahl der Vertreter/innen der KA für den Pastoralrat nach den Vorschlägen der Bereiche
- (10) Genehmigung des Budgets und des Rechnungsabschlusses der KA
- (11) Entscheidung über Errichtung und Auflösung von Bereichen, Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen
- (12) Entscheidung über Schaffung und Auflösung von Planposten
- (13) Beschluss oder Änderung einer Geschäftsordnung der HVS

Beschlüsse, die Punkte 5, 6, 8, 11 und 13 betreffen, bedürfen der qualifizierten (2/3) Mehrheit.

Beschlüsse, die die Punkte 5 bis 12 betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung durch den Ortsordinarius.

7.3. Tagung, Vorbereitung und Vorsitz der HVS:

- (1) Tagung: Die HVS findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche HVS kann durch das Präsidium binnen 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist ebenso innerhalb dieser Frist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der HVS verlangt.
- (2) Vorbereitung: Die Vorbereitung der HVS ist Aufgabe des Präsi-

ums. Tagesordnungsvorschläge können von allen HVS-Mitgliedern eingereicht werden.

Die Ausschreibung der HVS und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium spätestens einen Monat vorher. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen mindestens 8 Tage vor dem HVS-Termin mit entsprechender Begründung beim Präsidium eingereicht werden.

- (3) Vorsitz: Den Vorsitz in der HVS führt der Präsident/die Präsidentin der KA oder eine/r seiner Stellvertreter/innen. Sind diese verhindert, bestimmt das Präsidium für den einzelnen Fall eine/n Vorsitzende/n aus den Mitgliedern des Präsidiums.

§ 8

Das Präsidium:

8.1. Zusammensetzung des Präsidiums:

Die Mitglieder des Präsidiums sind:

- Der Präsident/die Präsidentin
- Zwei Vizepräsident/innen
- Der Generalassistent
- Der Generalsekretär/die Generalsekretärin
- Der Finanzreferent/die Finanzreferentin
- Je ein/e ehrenamtliche/r Delegierte/r des Bereichsvorstandes

8.2. Aufgaben des Präsidiums:

Das Präsidium ist im Auftrag der HVS das Leitungsorgan der KA Salzburg und vertritt diese nach außen.

Es hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (2) Ausführung und Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der HVS
- (3) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen
- (4) Dem Präsidium steht als dienstrechtlich vorgesetzte Stelle für die Angestellten der KA die Entscheidung in Personalangelegenheiten zu.
- (5) Erarbeitung von Konzepten und Entwicklung von Initiativen
- (6) Sorge für gegenseitige Information und Koordination der Arbeit und laufende Besprechungen mit den Pastoralratsdelegierten
- (7) Sorge für die statutengemäße Arbeit der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen
- (8) Erstellung des Budgets und Überwachung seiner Durchführung

- (9) Überprüfung der Statuten und Arbeitsrichtlinien der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen, die dem Ortsordinarius zur Bestätigung vorzulegen sind
- (10) Festlegung der Zeichnungsberechtigung

8.3. Der Präsidialausschuss

8.3.1. Der Präsidialausschuss besteht aus:

- Dem Präsidenten/der Präsidentin
- Dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin
- Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

8.3.2. Der Präsidialausschuss behandelt für das Präsidium laufende Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Personalfragen.

8.4. Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin und die Geschäftsführung

8.5. In allen Belangen die die Geschäftsführung eines Bereiches betreffen, ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin den Beratungen des Präsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.

- (1) Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin wird er/sie von einem Vizepräsidenten/ einer Vizpräsidentin vertreten.
- (2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin nimmt im Auftrag des Präsidiums, des Präsidialausschusses oder des Präsidenten/der Präsidentin die operative Leitung wahr.
Insbesondere sind dies z.B.: Entscheidung in Personalangelegenheiten soweit vom Präsidium nicht anders festgelegt, Dienstaufsicht als unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r, Leitung des Generalsekretariates und Erledigung der laufenden Angelegenheiten.
- (3) Die Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Direktors/der Direktorin des Katholischen Bildungswerkes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Ortsordinarius.
- (4) Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips führen die Geschäftsführer/ innen im Auftrag des Bereichsvorstandes und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin die Geschäfte des jeweiligen Bereiches.

8.6. Tagung, Vorsitz und Funktionsdauer:

- (1) Tagungen: Das Präsidium tritt in der Regel monatlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin in der Regel mindestens 3 Tage vorher. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

- (2) Vorsitz: Den Vorsitz im Präsidium und im Präsidialausschuss führt der Präsident/die Präsidentin. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Funktionsdauer: Die gewählten Mitglieder gehören dem Präsidium für 3 Jahre an.

Folgende Dokumente dienten als Grundlage zur Erstellung dieses Statutes:

1. Konzilsdekret über das Apostolat der Laien, Kapitel IV, Artikel 20.
2. Apostolisches Schreiben Papst Paul VI. über „Die Evangelisierung der Welt von heute“, Artikel 70.
3. Katholische Aktion Österreichs - Laienapostolat
Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz von 6.–8. April 1976, Top 24 und 25.
4. Die Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorgangs in der Form der Beschlussfassung durch die österreichischen Bischöfe am 2. Juli 1974.
5. Das provisorische Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg vom 23.9.1967 sowie das seit 1977 geltende Statut der KA der Diözesen Linz, Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Graz-Seckau Klagenfurt.

Die Katholische Aktion hat nach vorangegangener Strukturreform das Statut aus dem Jahre 1977 überarbeitet und die notwendigen Adaptierungen vorgenommen.

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 2001 wird das vorgelegte Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg bestätigt. Damit verliert das Statut vom 1. Dezember 1977 seine Gültigkeit.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 6. Februar 2001, Prot.Nr. 398/01

30. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam und die anderen Öle. Mit dem vom Bischof geweihten Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet. (Vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten.“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36)

Zur Feier der Chrisam-Messe am **Mittwoch, 11. April 2001, um 15.30 Uhr** im Dom sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

Abholung der heiligen Öle

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im Virgilsaal (Erzb. Palais) am: Mittwoch in der Karwoche, 11. April 2001, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr Gründonnerstag, 12. April 2001, 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 516/01

31. Begräbnismesse während des Osterfestkreises

Unter den Messfeiern für Verstorbene nimmt die Begräbnismesse den ersten Platz ein. Sie darf an allen Tagen gefeiert werden, **ausgenommen** die gebotenen Hochfeste, der Gründonnerstag, die Drei Österlichen Tage, die Advents- und Fastensonntage sowie die Sonntage der Osterzeit. (AEM 335)

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 517/01

32. Firmungen – Nachtrag

27.05.2001

Salzburg-Taxham

Ap. Protonotar Neuhardt

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 518/01

33. Liturgie im Fernkurs - neuer Einstiegstermin

Mit April 2001 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet ATS 2.973,–. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel (ATS 991,–) der Kosten.

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86

Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at

Internet: www.liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 519/01

34. Stellenausschreibung - Mitarbeiter in der kirchlichen Männerarbeit

Die Katholische Männerbewegung sucht einen Mitarbeiter für den Aufgabenbereich **kirchliche Männerarbeit** (Veranstaltungen, Projekte, entwicklungspolitische Tätigkeit) und für die Leitung des Mitarbeiter-Teams.

Erwartet werden organisatorische und pädagogische Fähigkeiten,

Fachwissen in der Männerarbeit und gesellschaftspolitisches Engagement, Kompetenz bei Teamarbeit und Vernetzung.

Vollzeitanstellung, Entlohung nach dem Gehaltsschema der Erzdiözese Salzburg.

Schriftliche Bewerbungen an:

Dr. Josef Mautner, Katholische Aktion, Kapitelplatz 6, A-5020 Salzburg. E-Mail: kfb@kirchen.net.

Information: 0662/80 47-557 oder 0669/102 325 99.

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 520/01

35. Redaktionsschluss Verordnungsblatt

Nachdem es immer wieder zu Unklarheiten kommt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass für Veröffentlichungen im Verordnungsblatt grundsätzlich der **letzte Werktag** des Monats Redaktionsschluss ist (z. B. für die Ausgabe April 2001 ist der 30. März 2001 Redaktionsschluss), sofern nicht gesondert ein anderes Datum bekannt gemacht wird.

Aus drucktechnischen Gründen können Manuskripte, die nach Redaktionsschluss einlagen, erst für die Ausgabe des folgenden Monats berücksichtigt werden.

Die Schriftleitung ersucht um Ihr Verständnis.

Erzb. Ordinariat, 9. März 2001, Prot.Nr. 521/01

36. Personennachrichten

• Pfarrprovisor

Eben/Pg.: Mag. P. Nikolaus Laireiter SVD (06.02.2001)

Elsbethen: KR Dr. Josef Klaushofer (28.02.2001)

St. Jakob am Thurn: Dech. KR Johann Schreilechner (28.02.2001)

• Tauf- und Ehepastoral sowie Begräbnisdienst in der Pfarre Elsbethen

Diakon Albrecht Tagger (28.02.2001)

• Verantwortung für die Verwaltung der Pfarre Elsbethen in finanzi- und vermögensrechtlicher Hinsicht

Peter Freina (28.02.2001)

- **Kommission für den liturgischen Dienst der Erzdiözese Salzburg (22.02.2001)**
Mag. P. Winfried Bachler OSB
Mag. Adalbert Dlugopolsky
MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Mag. Ursula Freilinger
Thea Gruber
Margit Haunsperger
Sr. Regina Kaltenegger
BV Prälat Domkap. Egon Katinsky
KR Dr. Gottfried Laireiter
MMag. Michael Max
Ap. Protonotar Domdech. Dr. Johannes Neuhardt
Sr. Hildegard Raffl
Klaus Peter Rieder
Mag. Thomas Schwarzenberger
Gen. Dech. Prälat Domkap. Balthasar Sieberer
Gabriele Strobl
Univ. Ass. Dr. Frank Walz
- **Dienstbeendigung**
HR KR Mag. P. Konrad Walser SVD, Pfarrprov. Eben/Pg.
(06.02.2001)
- **Todesfall**
Mil. Dekan KR Florian Anton Buchmayr, Pfarrer von Elsbethen und St. Jakob am Thurn, Landessekretär „Andreas und Petrus Werk“, Verbindungsseelsorger und Mitglied im CV und MKV, Schützenkurat der Jakobi-Schützen, geb. am 20.07.1932 in Saxen (D. Linz), Priesterweihe am 01.05.1961, gestorben am 25.02.2001.

37. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Erzb. Pfarramt Vigaun
Am Dorfplatz 13
A-5424 Vigaun - Bad St. Barbara
- **Neue E-Mail-Adressen**
Erzb. Pfarramt Piesendorf
pfarramt.piesendorf@sbg.at

Erzb. Pfarramt Bergheim
 pfarre.bergheim@kirchen.net

Die E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im *Bildungshaus St. Virgil* setzten sich aus dem jeweiligen Vornamen und Nachnamen zusammen:
 vorname.nachname@virgil.at

- **Neue Internet-Seite**

Pfarre und Stift Mattsee: stiftmattsee.at

- **Geänderte Internetadresse**

Bildungshaus St. Virgil: www.virgil.at

- **Literaturhinweise**

EUBIT – Europäischer Bibelkurs interaktiv (CD-ROM). Mit diesem Lernprogramm zur Bibel werden die Texte (Evangelien und Apostelgeschichte) anhand ihrer Wirkungsgeschichte in der europäischen Kunst und Musik erschlossen. So lassen sich Bilder und Musikstücke anhand der Bibel entdecken und umgekehrt. Alle Einheiten enthalten Informationen zur biblischen Thematik und zur europäischen Kulturgeschichte. Die Lernenden können Reihenfolge und Umfang ihrer Lerninhalte teilweise selbst bestimmen und ihre Wissensbasis eigenständig erarbeiten. Die CD-ROM mit 28-seitigem Handbuch in Medienbox kann zum Preis von DM 98,- bestellt werden bei:

Katholisches Bibelwerk, Silberburgstraße 121, D-70176 Stuttgart, Tel. 0049/711/61 92 050, Fax: 00 49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 022 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Welt und Umwelt der Bibel. Petra – Geheimnisvolle Stadt der Nabatäer.

Zahlreiche neue Entdeckungen, Forschungen und Erkenntnisse haben das Bild von der nabatäischen Kultur enorm vertieft. Obwohl noch nicht alle Geheimnisse gelüftet sind, geben sie Aufschluss über die Lebensweise eines Stammes in der Unmittelbaren Nähe Israels. Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Silberburgstraße 121, D-70176 Stuttgart, Tel. 00 49/711/61 92 050, Fax: 00 49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 9. März 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 4

April

2001

**Der Herr ist auferstanden!
Er ist wahrhaft auferstanden. Halleluja.**

Ein gesegnetes Osterfest und eine innige Begegnung mit dem auferstandenen Herrn wünschen wir allen Priestern, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg.

+ Dr. Georg Eder
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun
Weihbischof

+ Jakob Mayr
Weihbischof

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Msgr. Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Inhalt

- 38. Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Weltgebetstag für geistliche Berufe – Hinweis.** S. 51
- 39. Ergänzung zum Statut des Priesterrates.** S. 51
- 40. Wahlergebnis der Priesterratswahl (9. Funktionsperiode).** S. 51
- 41. Liturgiereferat - Sekretär.** S. 54
- 42. Trauungen außerhalb von Kirchen und Kapellen.** S. 54
- 43. Pfarrausschreibungen.** S. 54
- 44. Firmungen - Nachtrag.** S. 55
- 45. Euro-Informationstag.** S. 55
- 46. Stellenausschreibung - Kindergartenpädagog(in).** S. 56
- 47. Personalnachrichten.** S. 57
- 48. Mitteilungen.** S. 57

38. Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Weltgebetstag für geistliche Berufe – Hinweis

Die Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 38. Weltgebetstag für geistliche Berufe am 6. Mai 2001 ist veröffentlicht in: Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz, Nr. 29 vom 20. Dezember 2000, S. 27–30. Das Amtsblatt wurde allen Pfarrämtern mit dem Verordnungsblatt Februar 2001 zugesandt.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 757/01

39. Ergänzung zum Statut des Priesterrates der Erzdiözese Salzburg

In Ergänzung zum Statut des Priesterrates der Erzdiözese Salzburg (VBl 1993, S. 77–86), 2.2.1 „Mitglieder von Amts wegen“ wird festgelegt:

In Hinkunft sind alle Generaldechanten ex offo Mitglieder.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 759/01

40. Wahlergebnis der Priesterratswahl (9. Periode)

Stichtag 11.01.2001
Abgegebene Stimmen 200, gültig 200
Stimmenberechtigte 287, Wahlbeteiligung 69,69%

Von Amts wegen im Priesterrat:

Bischofsvikar Weihbischof Jakob Mayr
Bischofsvikar Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS
Generalvikar Msgr. Dr. Johann Reißmeier
Bischofsvikar Domkap. Prälat Egon Katinsky
Domkap. Msgr. Dr. Hansjörg Hofer, Ordinariatskanzler
und Personalreferent
KR Dr. Gottfried Laireiter, Regens des
Erzb. Kollegiums Borromäum
Domkap. Msgr. Martin Walchhofer, Regens des
Erzb. Priesterseminars

Gen. Dech. Domkap. Prälat Sebastian Manzl
Gen. Dech. EDomkap. Prälat Dr. Alois Weidlinger,
Kufstein-St. Vitus

Vertreter der Dechanten, Pfarrer, Pfarrprovisoren und Leiter von sonstigen selbständigen Seelsorgestellen:

Dekanat Salzburg-Süd:
Gen. Dech. Domkap. Prälat Balthasar Sieberer, Salzburg-Dompfarre

Dekanat Salzburg-West:
GR Kan. Detlef Lenz, Salzburg-Leopoldskron-Moos

Dekanat Salzburg-Nord:
Msgr. Georg Neureiter, Salzburg-Liefering

Dekanat Salzburg-Ost:
GR Mag. Egbert Piroth, Salzburg-St. Andrä

Dekanat Altenmarkt:
KR Martin Wimmer, Hüttau

Dekanat Bergheim:
KR Kan. Mag. Peter Röck, Anif/Niederalm/Rif-St. Albrecht

Dekanat Brixen im Thale:
Mag. Nikolaus Erber, Hopfgarten

Dekanat Hallein:
GR Mag. Ägydius Außerhofer, Oberalm

Dekanat Köstendorf:
Stiftspropst Mag. Franz Graber, Seekirchen

Dekanat Kufstein:
Mag. Matthias Oberascher, Mariastein

Dekanat Reith i. A.:
GR Herbert Haunold, Rattenberg

Dekanat Saalfelden:
KR Mag. Rupert Reindl, Zell am See

Dekanat St. Georgen/S.:
GR Emil Karner, Bürmoos

Dekanat St. Johann/Pg.:
Mag. Theodor Mairhofer, Schwarzach/Pg.

Dekanat St. Johann/T.:
GR Karl Mitterer, Kössen

Dekanat Stuhlfelden:
Mag. Oswald Scherer, Mittersill

Dekanat Tamsweg:
Josef Matzinger, Mariapfarr

Dekanat Taxenbach:
Dech. KR Josef Wagner, Bad Hofgastein

Dekanat Thalgau:
KR Kan. Roman Roither, Faistenau

Dekanat Zell am Ziller:
Mag. Alois Moser, Mayrhofen

Vertreter der Kooperatoren:

Dr. Manfred Thaler, Tamsweg
Mag. Virgil Zach, Ebbs
Mag. Gerhard Viehhauser, Mittersill

Vertreter der Professoren, Dozenten und Assistenten der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg:

Univ.-Prof. Dr. Werner Wolbert

Vertreter der Priester in der kategorialen Seelsorge:

Domkap. Prälat Dr. Matthäus Appesbacher
GR Prof. Dr. Raimund Sagmeister

Vertreter der Pensionisten:

Msgr. Anton Fellner, Salzburg
KR OStR Kan. Dr. Bruno Bischof, Salzburg
KR Johann Kaufmann, Going

Vertreter der Orden:

Erzabt KR P. Edmund Wagenhofer OSB, St. Peter
KR P. Dr. Wolfgang Bildstein OFMCap,
Kapuzinerkloster Salzburg
P. Hubert Somers SMM, Superior, Elsbethen-Glasenbach

Vertreter der Ständigen Diakone:

Manfred Langwallner, Nußdorf

Vertreter der Priesterseminaristen

Markus Fallbacher

Vom Erzbischof ernannte Mitglieder

Mag. Norbert Breitfuß
Mag. Rainer Hangler
Mag. Rudolf Weberndorfer

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 758/01

41. Liturgiereferat – Sekretär

Die Agenden des Sekretärs des Liturgiereferates der Erzdiözese Salzburg werden seit 21. März 2001 über Auftrag des hwst. Herrn Erzbischofs vom Erzb. Zeremoniär Diakon Klaus Rieder wahrgenommen.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 760/01

42. Trauungen außerhalb von Kirchen und Kapellen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner in der **Pfarrkirche** zu schließen ist. Mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden (can. 1118 § 1).

Die kirchliche Trauung ist eine sakramentale Feier, die den ihr eigenen Platz in einer Kirche hat. Deshalb sind Trauungen in der freien Natur nicht erlaubt.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 761/01

43. Pfarrausschreibungen

Folgende Pfarren werden zur Neubesetzung bekannt gegeben:

**Brixlegg zusammen mit
Bruck am Ziller im Dekanat Reith i. A.**

**Elsbethen im Dekanat Bergheim zusammen mit
St. Jakob a. Th. im Dekanat Hallein**

**Großarl zusammen mit
Hüttschlag im Dekanat St. Johann i. Pg.**

Kufstein-St. Vitus im Dekanat Kufstein

**Taxenbach zusammen mit
Eschenau im Dekanat Taxenbach**

Zell am Ziller im gleichnamigen Dekanat

Die schriftliche Bewerbung möge bis spätestens **Freitag, 20. April 2001**, im Erzb. Ordinariat eingereicht werden.

Erzb. Ordinariat, 30. März 2001, Prot.Nr. 738/01

44. Firmungen – Nachtrag

27.05.2001 Salzburg-Lehen Ap. Protonotar Maier

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 761/01

45. Euro-Informationstag

Die Erzb. Pfarrverwaltung veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Berufsgemeinschaft der PfarrsekretärInnen einen

€-Informationstag

Donnerstag, 7. Juni 2001, 9.30–16.00 Uhr, Pfarrsaal Taxham, Klessheimer Allee 93, Salzburg.

Referenten: Dr. Franz Schneckenleithner, Oberbank,
Dkfm. Dr. Herbert Spatzenegger, Erzb. Pfarrverwaltung

Anmeldung bis spätestens 1. Juni 2001: Berufsgemeinschaft der PfarrsektretärInnen, Klessheimer Allee 93, A-5020 Salzburg, Tel. 0662/43 77 44, Fax: 0662/43 77 447, E-Mail: pfarre.taxham@kirchen.net

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 763/01

46. Stellenausschreibung – Kindergartenpädagog(in)

Die private Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Franziskanerinnen von Vöcklabruck sucht ab Anfang Juni 2001 eine(n) gruppenführende(n)

Kindergartenpädagog(in)

als Karenzvertretung.

Aufgaben: – Führung einer Kindergruppe
– Betreuung von Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung

Qualifikationen: – mind. 3-jährige Berufserfahrung
– selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
– musische und kreative Fähigkeiten
– Teamfähigkeit
– Kenntnis der neuesten pädagogischen Konzepte
– positive Haltung gegenüber christlichen Grundwerten
– Bereitschaft, religiöse Erfahrungen in die pädagogische Arbeit zu integrieren

Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, beruflicher Werdegang, Zeugnisse) an: Dir. Mag. Johannes Gruchmann, Priv. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Schwarzstraße 35, A-5020 Salzburg, Tel. 0662/87 40 16-16

Erzb. Ordinariat, 10. April 2001, Prot.Nr. 764/01

47. Personanachrichten

- **Korrektur zu VBl. März 2001**
Pfarrprovisor
Elsbethen: KR. Dr. Johann Wilhelm Klaushofer (28.02.2001)
- **Stellvertretende Vorsitzende der Diözesanen Frauenkommission**
(26.01.2001)
Theresa Schiestl
- **Mitglied der Kommission für den liturgischen Dienst der Erzdiözese Salzburg (19.03.2001)**
Dkm. Janós Czifra

48. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Erzb. Pfarramt Untertauern
p. A. Prehauserplatz 1
A-5500 Radstadt

Mag. Hermann Ettinger
Reisstraße 13
D-70435 Stuttgart-Zuffenhausen
- **Auflösung der Postfach-Adresse**
Seit 01.01.2001 nur mehr über die Straßenanschrift (nicht mehr über die Postfach-Adresse erreichbar):
Erzb. Stadtpfarramt Radstadt
Prehauserplatz 1
A-5500 Radstadt
- **EDV-Koordinierungsstelle – Mobiltelefon**
Adalbert Stifter: 0664/30 89 123
- **Neue Faxnummer**
Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Gnigl
Fax: 062/64 07 794

Erzb. Pfarramt Brandenberg
Fax: 0 53 31/20 021

- **Neue E-Mail-Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Gnigl
E-Mail: gnigl@yline.com

- **Geänderte Bankverbindung**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Gnigl
Raika Gnigl (BLZ 35700) Kto.Nr. 7100985

- **Literaturhinweis**

Kolb, Anton: Die Fluchtgesellschaft im Netz. Neuer Ethik-Kodex für das Internet, Münster: Lit-Verlag 2001. DM 39,80.

Die neuen Medien, die Informationsfreiheit, die Informations- und Kommunikationstechnologien sind in soziale Standards, in Menschenrechte, in Humanität, Solidarität, Identität und Ethik einzubinden. Um dieses Ziel zu erreichen und Missstände im Bereich von Multimedia zu reduzieren, bedarf es dringend der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Kirche. Im Buch werden Konkrete, konstruktive Vorschläge gemacht, wird ein neuer und höchst aktueller Ethik-Kodex für das Internet formuliert.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. April 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 5

Mai

2001

Inhalt

49. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe. S. 62
50. Eingaben zum Haushaltsplan 2001. S. 62
51. Personalnachrichten. S. 63
52. Mitteilungen. S. 64

49. Bekanntgabe der Weihekandidaten

Am Hochfeste der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2001, um 14.30 Uhr, werden vom hwst. Herrn Erzbischof Dr. Georg Eder im Dom zu Salzburg zum Priester geweiht:

Jürgen Gradwohl aus der Pfarre Rannariedl (Oberösterreich)
 Manfred Josef Neulinger aus der Pfarre Vilshofen (Bayern)
 Albrecht Tagger aus der Pfarre Leisach (Osttirol)
 Bernhard Werner aus der Pfarre Waldkirchen (Bayern)

Die Kandidaten mögen am Sonntag, dem 10. Juni 2001, bei allen Gottesdiensten mit Namen vorgestellt und ihre Priesterweihe bekannt gegeben werden. In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2001, Prot.Nr. 884/01

50. Eingaben zum Haushaltsplan 2002

Die Direktion der Erzb. Finanzkammer ersucht um die Vorbereitung und Bearbeitung der Eingaben für die notwendigen Vorhaben zum Haushaltsjahr 2002 bis spätestens

1. Oktober 2001.

Die Eingabefrist wurde um zehn Tage vorverlegt, weil die Umstellung auf das neue Rechnungswesen und den Euro eine längere Bearbeitungszeit erfordert.

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass nur vollständige und zeitgerecht einlangende Haushaltsanträge (samt Kostenschätzungen) bearbeitet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

- Für jedes einzelne Bauvorhaben ist eine eigene Eingabe zu machen.
- Für lfd. Bauvorhaben – bei denen ein klarer Finanzierungsplan vereinbart ist – wird keine neuerliche Eingabe benötigt.

Die für die Eingabe aufliegenden Vordrucke sind im Sekretariat der Direktion der Erzb. Finanzkammer (Fr. Eisl, Kl. 300) anzufordern. Für jedes Bauvorhaben erhalten Sie **4 Exemplare „Eingabe zum Haushaltsplan 2002“**, die ausgefüllt **3-fach** zur Bearbeitung zurückgesandt werden mögen.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2001, Prot.Nr. 885/01

51. Personennachrichten

- **Kirchliche Auszeichnungen**

Geistlicher Rat der Diözese Linz (15.04.2001)

KR P. Berthold Egelseder OSB

- **Pfarrprovisor (vorübergehend) (27.04.2001)**

Nußdorf: Dech. GR Ignaz Binggl (zus. zu St. Georgen)

- **Vicarius substitutus (vorübergehend) (27.04.2001)**

Nußdorf: KR OSR P. Paulus Haidenthaler OSB

- **Berufsgemeinschaft der Laientheolog/inn/en im kirchlichen Dienst (09.04.2001)**

Vorsitzender: Mag. Gerhard Schaidreiter

Vorstandsmitglieder: Mag. Susanne Rasinger

Mag. Christoph Schobesberger

- **Berufsgemeinschaft der diplomierten Pastoralassistent/inn/en - Vorstand (02.04.2001)**

Vorsitzende: Margit Haunspurger

1. Stellvertreterin: Sr. Margarethe Tschische

2. Stellvertreter: Gerhard Glück

- **Todesfälle**

GR Augustin Mikula CM, geb. 23.12. 1913 in Vieska (Slovakei),

Priesterweihe am 28.06.1938 in Graz, gest. am 19.03.2001.

Univ.-Prof. P. Geraldo de Freitas, Seelsorger i. R., geb. am 05.12.1927 in Buique PE (Brasilien), Priesterweihe am 31.07.1956 in Innsbruck, gest. am 11.04.2001.

GR Tilman Siebertz, Pfarrer von Nußdorf, geb. 12.12.1937 in Berlin, Priesterweihe am 29.06.1973 in Salzburg, gest. am 14.04.2001.

Fritz Weber, Referent für Tourismus- und Stadtpastoral, geb. 29.06.1949 in St. Pölten, gest. 30.04.2001

52. Mitteilungen

- **Neue Fax-Nummer**

Erzb. Pfarramt St. Gilgen
Fax: 0 62 27/22 24

- **Neue Adresse**

Kan. KR Josef Hintersteininger
Bayuwarenweg 2
A-5163 Mattsee
Tel. 0 62 17/78 31

Erzb. Pfarramt Niederalm
Pfarrhofweg 2
A-5081 Anif
E-Mail: pfarre.niederalm@gmx.at

Erzb. Pfarramt Anif
Römerstraße 10
A-5081 Anif

- **Neue E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Niederalm
E-Mail: pfarre.niederalm@gmx.at

Erzb. Seelsorgestelle Rif-St. Albrecht
E-Mail: pzrif@utanet.at

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Mai 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 6

Juni

2001

Inhalt

53. Gesetzliche Erbfolge bei Weltgeistlichen. S. 66
54. Ausschreibung freier Stellen. S. 66
55. MIVA-Christophorus-Aktion 2001 – Tag des Straßenverkehrs. S. 67
56. Namensänderung der Kongregation der Armen Schulschwestern vom 3. Orden des hl. Franziskus Seraphikus von Vöcklabruck. S. 68
57. Trauungsprotokoll - Aufbewahrung. S. 68
58. Trauungen in der Wallfahrtskirche Maria Plain. S. 68
59. Segnungsgottesdienst am 14.10.2001. S. 68
60. Ausbildung zur Religionslehrerin / zum Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen. S. 69
61. Stadterhebung Oberndorf bei Salzburg. S. 70
62. Tiroler Landesfeiertag am 15.08. S. 70
63. Personennachrichten. S. 70
64. Mitteilungen. S. 71

53. Gesetzliche Erbfolge bei Weltgeistlichen – Änderung

Bei Fehlen eines rechtsgültigen Testamentes eines Weltgeistlichen galt bisher das Hofdekret vom 18.07.1772, nach dem es eine Drittelteilung gab: 1/3 an jene Kirche, bei der der verstorbene Geistliche dauernd angestellt war, 1/3 an die Armen, 1/3 an die Verwandten (kraft gesetzlicher Erbfolge) bzw. an den Staat, falls Verwandte fehlen.

Mit dem Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG) vom 19.08.1999 wurde per 01.01.2000 folgendes beschlossen:

„Alle auf der Stufe von einfachen Gesetzen oder Verordnungen stehenden Rechtsvorschriften des Bundes, die vor dem 1. Jänner 1946 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, treten, sofern sie nicht im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

Damit wurde auch die o. g. Bestimmung außer Kraft gesetzt, d. h. dass seit 01.01.2000 bei Fehlen eines Testamentes der Kirche kein Teil des Erbes mehr zufällt.

Aus diesem Anlass werden nochmals alle Priester aufgerufen, ein rechtsgültiges Testament zu verfassen und in der Dokumentenmappe aufzubewahren, sodass es zusammen mit den anderen Personenstands-dokumenten im Bedarfsfall rasch und leicht gefunden werden kann.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1002/01

54. Ausschreibung freier Stellen

Auf Grund personeller Veränderungen bzw. Ansuchen von Pfarren wurden folgende Stellen zur Besetzung ab 1. September 2001 ausgeschrieben:

Pastoralassistentinnen und -assistenten

Bergheim im gleichnamigen Dekanat (40 Wochenstunden)
(Pfarrer GR Felix Königsberger)

Anif im Dekanat Bergheim (20 Wochenstunden)
(Pfarrer Kan. KR Peter Röck)

Salzburg-Gnigl im Dekanat Salzburg-Ost (40 Wochenstunden)
(Pfarrer Dechant Kan. KR Richard Schwarzenauer)

Salzburg-St. Elisabeth im Dekanat Salzburg-Ost (40 Wochenstunden)
(Pfarrer Mag. Heinrich Wagner)

Tamsweg im gleichnamigen Dekanat (40 Wochenstunden)
 Teilung des Postens in: Pfarre Tamsweg (20 Wochenstunden) und
 Krankenhaus Tamsweg (20 Wochenstunden)
 (Pfarrer Dechant Mag. Markus Danner)

Unfallkrankenhaus in der Stadt Salzburg (20 Wochenstunden)

Pfarrassistentinnen und -assistenten
 Puch im Dekanat Hallein (40 Wochenstunden)

Jugendleiterinnen und -leiter
 Dekanat Saalfelden (40 Wochenstunden)
 (DV: Mag. Anja Hagenauer)

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 6. Juni 2001 schriftlich an Personalreferenten, Msgr. Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Mitarbeiter/innen im Seelsorgeamt

Theologe/in im Seelsorgeamt: Abteilung Gemeinde mit den Aufgabenschwerpunkten Wohnviertelarbeit, Stadtpastoral und Kontaktseelsorge (40 Wochenstunden).

Theologe/in im Seelsorgeamt: Abteilung Diakonie mit den Aufgabenschwerpunkten Tourismuspastoral, Koordination Notfallseelsorge und Behinderte (40 Wochenstunden).

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 6. Juni 2001 an das Seelsorgeamt, Prälat Balthasar Sieberer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 933/01

55. MIVA-Christophorus-Aktion 2001 – Tag des Straßenverkehrs

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“. Zur Durchführung der Aktion möge am Sonntag, **22. Juli 2001**, ein eigens gekennzeichneter Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 42. Christophorus-Aktion, die unter dem Motto „Gast sein“ steht, sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-

Paura, PSK-Kto-Nr.: 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypobank Kto.-Nr.: 0000777771 (BLZ 54000) zu überweisen.

Von den Pfarren der Erzdiözese wurden im Vorjahr ATS 1,260.632,57 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1003/01

56. Namensänderung der Kongregation der Armen Schulschwestern vom 3. Orden des hl. Franziskus Seraphikus von Vöcklabruck

Die bisher offizielle Bezeichnung der Schwesterngemeinschaft in Österreich, den USA und Deutschland „Kongregation der Armen Schulschwestern vom 3. Orden des hl. Franziskus Seraphikus von Vöcklabruck“ wurde geändert und lautet nun ausschließlich

Franziskanerinnen von Vöcklabruck.

Die Änderung der Bezeichnung wurde seitens der Kongregation für die Institute gottgeweihten Lebens und für die Gemeinschaften apostolischen Lebens am 23.03.2001 (Prot.N. 18511/2001) approbiert.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1004/01

57. Trauungsprotokoll – Aufbewahrung

Aufgrund immer wieder auftretender Unklarheiten wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Trauungsprotokoll mit allen Eheakten (Dispensen, Erlaubnissen, Schriftwechsel und Beiblättern (!)) in dem Pfarramt aufzubewahren ist, bei dem die Aufnahme (bzw. auch Trauung) erfolgt ist.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1005/01

58. Trauungen in der Wallfahrtskirche Maria Plain

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für Trauungen, die in der Wallfahrtskirche Maria Plain stattfinden, der Entlass-Schein nicht mehr an das Pfarramt Bergheim zu senden ist, sondern direkt an das Superiorat der Wallfahrtskirche Maria Plain, Plainberg 38, 5101 Bergheim. Gegebenenfalls wird von den Patres in Maria Plain die Trauungsdelegation erteilt.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1006/01

59. Segnungsgottesdienst am 14.10.2001

Am 14.10.2001 findet im Dom zu Salzburg um 14.30 wieder ein Seg-

nungsgottesdienst statt. Es wird gebeten, diesen Termin in die Planungen der Referate und Pfarren einzubeziehen und bekannt zu geben. Priester und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, sich für die benötigten Dienste zur Verfügung zu stellen.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1007/01

60. Ausbildung zur Religionslehrerin / zum Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen

An der Religionspädagogischen Akademie (RPA) der Erzdiözese Salzburg beginnt im Herbst 2002 ein neuer Jahrgang im Fernstudium für Berufstätige.

In einem fünfjährigen Studium erfolgt die Ausbildung zur Diplompädagogin / zum Diplompädagogen für das Lehramt für Katholische Religion an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnische Schulen. Im Fernstudium wird in drei verpflichtenden Studienwochen pro Jahr in das Literaturstudium (Selbststudium) eingeführt.

Weiters fallen pro Jahr 18 Vormittage mit Schulpraxis in der Nähe des / oder im Heimatort(es) an.

Außerhalb der Studienwochen sind Prüfungen über die entsprechenden Fächer aus Theologie, Humanwissenschaft und Didaktik abzulegen.

Die Diplomprüfung umfasst eine Diplomarbeit sowie schriftliche und mündliche Schlussprüfungen.

Matura ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Nichtmaturanten haben eine Studienberechtigungsprüfung (Aufsatz und vier Prüfungen mit Vorbereitungskursen ab März 2002 an der RPA Salzburg) zu absolvieren.

Aufnahmeprüfung für Maturanten und Nichtmaturanten: Samstag, 09. März 2002.

Bewerbungen sind ab sofort möglich und aus Gründen der Planung schon jetzt erwünscht (bis spätestens Mitte Dezember 2001).

Nähere Auskünfte (auch über Studienmöglichkeiten der RPA-Normalform in Graz, Linz, Stams und Wien) erteilt die RPA der Erzdiözese Salzburg

Mirabellplatz 5 / II. Stock, Bürozeiten: Mo – Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 66 2 / 87 22 07, Fax 0 66 2 / 87 68 03, E-mail: rpa@rpa.salzburg.at
Direktor der RPA: KR Dr. Johann Wilhelm Klaushofer.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1008/01

61. Stadterhebung Oberndorf bei Salzburg

Mit Gesetz vom 7. Februar 2001 hat der Salzburger Landtag beschlossen: Die Marktgemeinde Oberndorf bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, wird mit Wirksamkeit vom 30. April 2001 zur Stadt erhoben (LGBL. 17/2001, S. 147, Nr. 44, vom 22. Mai 2001).

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1009/01

62. Tiroler Landesfeiertag am 15. August

Alle Pfarrer und Kirchenrektoren im Tiroler Anteil der Erzdiözese werden gebeten, den Tiroler Landesfeiertag am Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (Hoher Frauentag), dem 15. August, feierlich zu begehen.

- Beflaggung aller Kirchen vom 14.08. abends bis 15.08. abends
- Am Vorabend des Hochfestes (14.08.) feierliches Glockengeläute von allen Kirchtürmen im Tiroler Anteil der Erzdiözese in der Zeit von 19.00 bis 19.10 Uhr.
- Am 15.08. soll der Hauptgottesdienst in jeder Kirche feierlich gestaltet werden.

Es wird daran erinnert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden und Korporationen zur Teilnahme am Festgottesdienst eingeladen werden sollen.

Erzb. Ordinariat, 11. Juni 2001, Prot.Nr. 1010/01

63. Personennachrichten

- Dekanat Brixen im Thale (16.05.2001)

Dechant: KR Mag. Gustav Leitner, Westendorf

Dechant-Stv.: GR Mag. Michael Anrain, Brixen/Th.

- Inkardinierung (01.06.2001)

Mag. Piotr Stachiewicz

- Priesteramt – Vorstand (26.04.2001)

Obmann: Prälat Balthasar Sieberer

Obmann-Stv.: Stiftspropst Mag. Franz Gruber

Schriftführer: KR Kan. Mag. Peter Röck, Dr. Manfred Thaler

Kassier: KR Kan. Roman Roither

Organisationsreferent: KR. Dr. P. Wolfgang Bildstein OFMCap

Vorsitzender der ARGE der Österr. Priesteräte:

KR Mag. Rupert Reindl

- Katholische Hochschuljugend (30.05.2001)

Prima: Elisabeth Rummel

- **Kuratorium des Tagungshauses Wörgl** (23.05.2001)

Generalvikar Msgr. Dr. Johann Reißmeier
 Diakon Dr. Anton Angerer
 Dir. Andreas Gutenthaler
 Stadtpfarrer Erich Jell
 Dir. KR Josef Lidicky
 Generaldechant Prälat Domkap. Sebastian Manzl
 Dr. Wolfgang Müller
 Josefine Schlechter
 Prof. Gustav Schwarzmann

64. Mitteilungen

- **Adressänderung**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Herrnau
keine Postfach-Adresse mehr – nur mehr:
 Erentrudisstraße 5, 5020 Salzburg

Dekanatsjugendstelle St. Georgen/Salzburg
 Untereching 55, 5110 St. Georgen/S.

KR OStR Dr. Wolfgang Jungschaffer
 Dr. Theo Gugl-Weg 1, 5081 Anif

em.Univ.Prof. Dr. P. Anton Zottl OSFS
 Schwarzstraße 43, 5020 Salzburg
 Tel. 0662/87 35 25
 Fax: 0662/87 38 23

- **Faxnummer**

Erzb. Pfarramt Mühlbach
 0 64 67/78 82

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Herrnau
 E-Mail: pfarreherrnau@lion.cc

Erzb. Pfarramt Zell am See-Schütteldorf
 E-Mail: pfarre.pius-X.zellamsee@sbg.at

- **Geschlossene Dienststellen**

Matrikenreferat: 11.-20.06.2001 (wegen EDV-Umstellung)
Abteilung Liturgie und Kirchenmusik: 02.-13.07.2001: nur mitwochs
und freitags geöffnet
Katechetisches Amt: 23.07.2001 und 26.07.-10.08.2001

- **Literaturhinweise**

Welt und Umwelt der Bibel. Paulus – Der unbequeme Mann des Christentums.

Mit dem vorliegenden Heft kann man sich mit der historischen Person des Paulus in seiner römisch-hellenistischen Umwelt vertraut machen. In einem großen Bildteil mit erklärenden Texten kann Paulus auf seinen Reisen durch Griechenland und die Türkei begleitet werden.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Silberburgstraße 121, D-70176 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Sonderdruck Welt und Umwelt der Bibel. Die Reisen des Paulus
Der Bildteil des oben genannten Heftes ist auch als Sonderdruck erhältlich. Preis DM 7,- (Staffelpreise bis DM 4,50). Bestelladresse wie oben.

Magnificat – Das Stundenbuch

Ziel dieses Heftes ist es, Menschen, die in und mit der Kirche leben im Gebet miteinander zu verbinden.

Das Heft, das monatlich erscheint, bietet für jeden Tag ein Morgen- und Abendgebet aus der Stundenliturgie der Kirche, die Gebete und Schriftlesungen der Messfeier und einen Impuls zum Tagessevangelium. Weiters werden der liturgische Kalender, die Gedenktage der Heiligen, Stimmen aus dem Leben der Kirche und christliches Brauchtum erklärt und kommentiert.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Magnificat Verlag Butzon & Bercker, Postfach 13 55, D-47613 Kevelaer, Tel. +49/28 32/929-191, Fax: +49/28 32/929-139, E-Mail: verlag@magnificat.de.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 11. Juni 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 7

Juli

2001

Inhalt

- 65. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 74**
- 66. Neue Preise für den Kapitelsaal. S. 74**
- 67. Personallnachrichten. S. 75**
- 68. Mitteilungen. S. 79**

65. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, 11. November 2001, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet im Bildungshaus St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

Anmeldungen haben über das zuständige Pfarramt bis spätestens 25. Oktober 2001 an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen. *Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!!* Zu spät gemeldete Personen können erst beim Kurs im Frühjahr teilnehmen.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelfer einzusetzen, soll der Seelsorger dies im Pfarrgemeinderat besprechen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfern ansuchen (Formular „Ansuchen um Kommunionhelfer“).
- Erst wenn der Herr Erzbischof die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfern genehmigt hat, sind dem Erzb. Ordinariat die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels diesem Formular erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl soll in Zukunft gelten: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Krankenhaus, Altersheim etc.) können zusätzliche Kommunionhelfer erfordern.
- An die Krankencommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelfer (nach dem Gottesdienst) die Krankencommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2001, Prot.Nr. 1186/01

66. Neue Preise für den Kapitelsaal

1 Vorstellung	ATS 3.041,-	€ 221,-
1 Tag	ATS 4.417,10	€ 321,-
Probe	ATS 1.252,20	€ 91,-
Betriebskosten	ATS 1.376,-	€ 100,-
1 Vorstellung (Schulen)	ATS 2.353,-	€ 171,-
1 Tag (Schulen)	ATS 3.316,20	€ 241,- (inkl. 20% MwSt.)

Gültig ab 01.07.2001

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2001, Prot.Nr. 1187/01

67. Personennachrichten

- **Bischofsvikar für die Institute geweihten Lebens, die Gesellschaften Apostolischen Lebens und die Säkularinstitute (1. 9. 2001)**
Prälat Domkap. Dr. Matthäus Appesbacher (bish. Leiter des Katechetischen Amtes)
- **Rektor des Katechetischen Amtes (1. 9. 2001)**
KR Dr. Gottfried Laireiter (zus. zu Regens Borromäum)
- **Generaldechant für den Tiroler Anteil (1. 9. 2001)**
Prälat Domkap. Sebastian Manzl (zus. zu Generaldechant für das Land Salzburg)
- **Ernennung zum wirklichen Konsistorialrat (1. 9. 2001)**
Dr. Wilhem Rieder
- **Direktor des Katechetischen Amtes (1. 9. 2001)**
Dr. Wilhem Rieder
- **Dekanat Köstendorf (28. 6. 2001)**
Dechant: Stiftsprobst Stadtpfarrer Mag. Franz Gruber, Seekirchen
Dechant-Stv.: Stadtpfarrer Kan. GR Franz Königsberger, Neumarkt/W.
- **Dekanat Stuhlfelden (29. 6. 2001)**
Dechant: Mag. Oswald Scherer, Mittersill
Dechant-Stv.: GR Mag. Josef Zauner, Neukirchen/Grv.
- **Pfarrer (1. 9. 2001)**
Brixlegg: Mag. Josef Wörter (bish. Lofer, St. Martin/L., Weißbach/L.)
Bruck/Z.: Mag. Josef Wörter (bish. Lofer, St. Martin/L., Weißbach/L.)
Elsbethen: Mag. Roland Kerschbaum (bish. Dürnberg)
Eschenau: Mag. Christian Siller (bish. Seekirchen)
Großarl: Mag. Thomas Schwarzenberger (bish. Diözesanjugendseelsorger)
Hinterthal: Mag. Alois Dürlinger (bish. Großarl, Hüttenschlag)
Hüttenschlag: Mag. Thomas Schwarzenberger (bish. Diözesanjugendseelsorger)
Kufstein-St. Vitus: Sebastian Kitzbichler (bish. Maria Alm, Hinterthal)

Lofer: Mag. Gerhard Fuchsberger (bish. Hallein)
Maria Alm: Mag. Alois Dürlinger (bish. Großarl, Hüttschlag)
St. Martin/L.: GR Mag. Ernst Mühlbacher (bish. Niedernsill, Piesendorf)
Taxenbach: Mag. Christian Siller (bish. Seekirchen)
Unken: GR Mag. Ernst Mühlbacher (bish. Niedernsill, Piesendorf)
Weißbach/L.: Mag. Gerhard Fuchsberger (bish. Hallein)

- **Pfarrprovisor (1. 9. 2001)**

Dorfgastein: Dech. KR Josef Wagner (zus. zu Bad Hofgastein)
Dürrnberg: Dech. KR Johann Schreilechner (zus. zu Hallein, Neualm-St.Josef)
Embach: Mag. Peter Schwaiger (zus. zu Dienten, Lend)
Kelchsau: Mag. Klaus Erber (zus. zu Hopfgarten)
Muhr: Josef Bamberger (bish. St. Koloman)
Niedernsill: Mag. Michael Blassnigg (bish. Missionseinsatz)
Nußdorf: Mag. Hermann Ettinger
Piesendorf: Mag. Michael Blassnigg (bish. Missionseinsatz)
Puch: GR Mag. Ägydius Außerhofer (zus. zu Oberalm)
St. Jakob/Th.: Prälat EDomkap. Dr. Alois Weidlinger (bish. Kufstein-St. Vitus)
St. Koloman: Mag. Tadeusz Uchwat (bish. beurlaubt)
Zederhaus: Josef Bamberger (bish. St. Koloman)

- **Kooperatoren – Neuanstellung (1. 9. 2001)**

Mittersill und Stuhlfelden: Dipl.-Theol. Manfred Neulinger
St. Johann/Pg.: Mag. Jürgen Gradwohl
Seekirchen: Bernhard Werner

- **Kooperatoren – Veränderung (1. 9. 2001)**

Bad Hofgastein und Dorfgastein: Mag. Helmut Friembichler (bish. St. Johann/Pg.)
Bischofshofen: Mag. Frank Cöppicus-Röttger (bish. Taxenbach)
Ebbs: Dr. Manfred Thaler (bish. Tamsweg)
Hallein: Mag. Gerhard Viehhauser (bish. Mittersill)
Tamsweg und St. Margarethen: Mag. Virgil Zach (bish. Ebbs)

- **Seelsorger – Neuanstellung (1. 9. 2001)**

Unfallkrankenhaus: Albrecht Tagger
Herz-Jesu-Asyl: Albrecht Tagger

- **Priesterlicher Mitarbeiter (1. 9. 2001)**
Siezenheim: Mag. Otto Oberlechner (bish. Bischofshofen; zus. zu Jugendseelsorger)
Altenseelsorge Stadt Salzburg: Mag. P. Martin Reichart CPPS
- **Diözesanjugendseelsorger für die gesamte Jugend (1. 9. 2001)**
Mag. Otto Oberlechner (bish. Bischofshofen)
- **Seelsorgliche Begleitung des Loretto-Gebetskreises (1. 9. 2001)**
Mag. Gerhard Viehhauser (bish. Mittersill, zus. zu Koop. Hallein)
- **Studienpräfekt im Erzb. Priesterseminar (1. 9. 2001)**
Mag. Pavel Zahatlan (bish. Bad Hofgastein)
- **Pfarrassistentin – Veränderung (1. 9. 2001)**
Puch: Sr. Hildegard Raffl
- **Pastoralassistentinnen und -assistenten – Neuanstellung (1. 9. 2001)**
Anif: Mag. Andrea Leisinger
Krankenhaus Kufstein-Endach: Katharina Achrainer (zus. zu Kufstein-Endach)
Loretto-Gebetskreis: Mag. Georg Mayr-Melnhof
Salzburg-Gnigl: Dipl.Theol. Christina Roßkopf
Salzburg-St. Elisabeth: Robert Golderer
Unfallkrankenhaus: Dr. Michaela Koller (zus. zu Diakonie-Zentrum)
- **Pastoralassistentinnen und -assistenten – Weiteranstellung (1. 9. 2001)**
Altenseelsorge: Diakon Albert Hötzer
Bischofshofen: Mag. Oliver Fontanari
Katholische Hochschulgemeinde: MMag. Hubert Nitsch
Kroatenseelsorge: Mag. Drago Ilicic
Kuchl: Mag. Aglavaine Lakner
Salzburg-Leopoldskron-Moos: Mag. Margarita Paulus-Lehner
Salzburg-Maxglan: Mag. Meinrad Föger
- **Pastoralassistentinnen und -assistenten – Veränderung (1. 9. 2001)**
Salzburg-Taxham: Mag. Christoph Schobesberger (bish. Bergheim)
- **Pfarrhelferin – Neuanstellung (1. 9. 2001)**
Salzburg-Maxglan: Patrizia Haiml
- **Jugendleiterin – Neuanstellung (1. 9. 2001)**
Saalfelden: Birgit Aberger

- **Mitarbeiterin im Seelsorgeamt – Abteilung Gemeinde** (1. 9. 2001)
Wohnviertelarbeit / Stadtpastoral / Kontaktseelsorge:
 Mag. Susanne Rasinger (bish. Salzburg-Taxham)
- **Katholische Aktion – Katholische Frauenbewegung**
Vorsitzende: Josefine Schlechter (21. 6. 2001)
- **Krankenhaus der Barmherzigen Brüder**
Prior: Fr. Ildefons Pernsteiner (1. 6. 2001)
- **Kamillianer – Österreichische Provinz**
Provinzial: P. Leonhard Gregotsch (19. 5. 2001)
- **Erzb. Kollegium Borromäum**
Interimist. Direktor: Peter Lanner
- **Salzburger Kirchenbauverein** (13. 6. 2001)
Obmann: Kan. GR Detlef Lenz
Obmann-Stv.: Dipl.Ing. Peter Kerschhofer
Kassierin: Elisabeth Reinbacher
Kassier-Stv.: RegR Franz Zehentner
Schriftführer: Alois Perner
Schriftführer-Stv.: Diakon Univ.Prof. Dr. Friedrich V. Reiterer
- **Theologische Fakultät der Universität Salzburg** (1. 10. 2001)
Univ.Prof. für Dogmatik: Dr. PD Dr. Hans-Joachim Sander
Univ.Prof. für Philosophie: Dr. Univ.-Doz. DDDr. Clemens Sedmak
- **Dienstunterbrechung** (31. 8. 2001)
 Elisabeth Helmlinger (bish. KH Tamsweg)
 Mag. Hans Holztrattner (bish. Anif)
 Mag. Wilfried Kaaser (bish. Salzburg-St. Elisabeth)
- **Dienstbeendigung** (31. 8. 2001)
 Weihbischof Jakob Mayr (bish. Bischofsvikar für die Institute geweihten Lebens, die Gesellschaften Apostolischen Lebens und die Säkularinstitute)
 Gen.Dech. EDomkap. Prälat Dr. Alois Weidlinger (als Generaldechant für den Tiroler Anteil)
 GR Fr. Markus Wittmann (bish. Prior KH Barmherzige Brüder)

Mag. Stefan Frick (bish. KH St. Johann/T.)
 Sr. Andrea Raudner (bish. Oberndorf/S.)
 Andreas Unterrainer (bish. Jugendleiter St. Johann/Pg.)

- **Dienstfreistellung zum Studium (1. 9. 2001)**
 MMag. Michael Max (bish. Koop. Salzburg-Gnigl)
 Mag. Pavel Zahatlan (bish. Koop. Bad Hofgastein)

- **Pensionierung (31. 8. 2001)**
 GR Sebastian Aschaber (bish. Embach und Eschenau)
 GR Alois Berger (bish. Unken)
 KR Josef Hutter (bish. Kelchsau)
 GR Simon Lohmeier (bish. Puch)
 KR Paul Öttl (bish. Zell/Ziller) (30. 11. 2001)
 KR Anton Winter (bish. Taxenbach)
 Edeltraud Neudorfer (bish. Köstendorf)

68. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
 Diözesanes Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 Kaigasse 8
 5020 Salzburg
 Tel. 0662/87 22 23-10
 Fax: 0662/87 22 23-13
 E-Mail: pressestelle.salzburg@kirchen.net

Rupertusblatt
 Kaigasse 8
 5020 Salzburg
 Tel. 0662/87 22 23-20
 Fax: 0662/87 22 23-13
 E-Mail: rupertusblatt@kirchen.net

Salzburger Kirchenbauverein
 p. A. Moosstraße 73
 5020 Salzburg

Erzb. Pfarramt
 Jochberg
 Martengasse 2
 6373 Jochberg

- **Neue Durchwahl-Nummern**
im Diözesanen Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0662/87 22 23-...

KR Karl Roithinger (Amtsleiter, Chefredakteur): -15

Gmoser Stefan: -35
Hoh Paula: -21
Katzlberger Mag. Gertraud: -17
Kollenz Yvonne: -10
Kreiner Brigitte: -22
Reichgruber Mag. Sabine: -18
Spethling Michael: -16
Steinwender Martha: -20

- **Neue Faxnummer**
Erzb. Pfarramt Jochberg
Fax: 0 63 55/20 102

Erzb. Stadtpfarramt
Zell am See-St. Hippolyt
Fax: 0 65 42/72 47 88

- **Neue E-Mail-Adresse**
Erzb. Pfarramt Jochberg
pfa.aur.joch@kirchen.net
- **Geschlossene Dienststellen**
Seelsorgeamt
Seelsorgeamt : 30. 7. – 14. 8.
PGR-Referat: 23. 7. – 14. 8.

Behelfsdienst: 30. 7. – 18. 8. sowie jeden Freitag zwischen 20. 7. und 28. 8.

Ökumenereferat: 30. 7. – 17. 8.
Wohnviertelreferat: 1. 7. – 31. 8.
AV-Medienstelle: 6. – 24. 8.
Bibliotheksreferat: 6. – 24. 8.
Bibelreferat: 23. 7. – 31. 8.

Im Zentrum: 13.08. – 24.08.

Referat für Exerzitien und Spiritualität: 13. 8. – 24. 8.

Zwischen 23. 6. und 10. 8. sind die Öffnungszeiten dieser beiden Referate reduziert auf 10.00 – 16.00 Uhr.

Referat f. Weltanschauungsfragen: 17. 7. – 31. 8.

Auskünfte in dieser Zeit im Referat für Weltanschauungsfragen der ED Wien,

Tel.: 01 / 51 552 - 3367 oder 3384. E-mail: rfw@edw.or.at

Katholische Aktion

Bereich Jugend:

Jugendzentrum IGLU: 9. 7. – 17. 9.

Sbg. Studentenzentrum: 9. 7. – 31. 8.

Bereich KA in Gemeinde u. Arbeitswelt:

Kath. Frauenbewegung: 30. 7. – 3. 9.

Kath. Männerbewegung: 30. 7. – 3. 9.

ArbeiterInnen-Begegnungszentrum: 16. 8. – 2. 9.

Bereich Bildung:

Kath. Bildungswerk: 6. 8. – 7. 9.

Ref. f. Kommunikationspäd.: 16. 8. – 7. 9.

Eltern-Kind-Zentrum: 23. 7. – 7. 9.

Kath. Akademikerverband: 6. 8. – 31. 8.

Aktion Leben: 30. 7. – 31. 8.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juli 2001**

**Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler**

**Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar**

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 8

August

2001

Inhalt

69. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz. S. 86
70. Veranstaltungen in kirchlichen Häusern – unzulässige Veranstalter. S. 86
71. Ilanzer Dominikanerinnen vom hl. Joseph – Institut päpstlichen Rechtes. S. 86
72. Personennachrichten. S. 88
73. Mitteilungen. S. 89

69. Amtsblatt Nr. 30 der Österreichischen Bischofskonferenz

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 30 vom 1. Juni 2001 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2001, Prot.Nr. 1330/01

70. Veranstaltungen in kirchlichen Häusern – unzulässige Veranstalter

Aus gegebenem Anlass ordnet der hwst. Herr Erzbischof ausdrücklich an, dass in kirchlichen Häusern der Erzdiözese Salzburg keine Veranstaltungen stattfinden dürfen, die von Gruppierungen bzw. Einzelpersonen organisiert werden, die gegen die Kirche arbeiten. Im Zweifelsfall ist mit dem Erzb. Ordinariat Kontakt aufzunehmen.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2001, Prot.Nr. 1331/01

71. Ilanzer Dominikanerinnen vom hl. Joseph – Institut päpstlichen Rechtes

*Congregatio pro Institutis vitæ consecratæ
et Societatibus vitææ apostolicæ*

Prot.n. C. 164-1/99

D E K R E T

Das Ordensinstitut der „llanzer Dominikanerinnen vom hl. Joseph“, dessen Generalatshaus sich in der Diözese Chur befindet, entstand durch die Initiative des Priesters Johann Fidel Depuoz, der im Jahre 1857 den ersten Vorsatz zu dieser Gründung fasste, bei welcher er von Maria Barbara (Schwester Maria Theresa) Gastmeyer unterstützt wurde.

Im Jahre 1893 approbierte Seine Exzellenz, Mons. Johannes Fidelis, Bischof von Chur, die Konstitutionen. In der Zwischenzeit wurde das Institut auch durch den Generalmeister P. Andreas F. Frühwirth dem Predigerorden affiliert.

Die Schwestern widmen sich der Förderung des Glaubens durch Unterricht und durch Werke der Nächstenliebe, vor allem gegenüber Kranken und Armen.

Nachdem sich das Institut auf mehrere Diözesen ausgebreitet hat, erbat Seine Exzellenz Mons. Amédée Grab, Bischof von Chur, unterstützt durch die Empfehlungsschreiben der übrigen betroffenen Bischöfe, vom hl. Vater die päpstliche Anerkennung des Instituts.

Seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II. hat nach Anhörung des Votums der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens seine Zustimmung zur vorgebrachten Bitte ausgesprochen.

Deshalb erklärt diese Kongregation kraft vorliegenden Dekrets, dass das Institut der „Ilanzer Dominikanerinnen vom hl. Joseph“ ein Ordensinstitut päpstlichen Rechts ist, und verfügt, dass es von allen als solches anerkannt werde.

Außerdem approbiert und bestätigt sie den Text der Konstitutionen, wie er in deutscher Sprache in ihrem Archiv hinterlegt ist.

Mögen die „Ilanzer Dominikanerinnen vom hl. Joseph“ nach dem Beispiel des hl. Joseph und des hl. Dominikus hochherzig ihre Weihe an Gott leben und in Treue zu ihrem besonderen Charisma ein echtes Zeugnis in der heutigen Welt sein.

Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen. Aus dem Vatikan, am 31. Mai 2001, dem Fest der Heimsuchung der Allerseligsten Jungfrau Maria.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2001, Prot.Nr. 1332/01

4. Personennachrichten

- **Dekanat Zell am Ziller (2. 7. 2001)**
Dechant: KR Alois Leitner, Stumm
Dechant-Stv.: Mag. Alois Moser, Mayrhofen
- **Pfarrprovisor (19. 7. 2001)**
Goldegg: Mag. Georg Leitner
- **Pastoralhelferin (1. 9. 2001)**
Köstendorf: Mag. Angela Grabner
- **Nordtiroler Kapuzinerprovinz (18. 7. 2001)**
Provinzial: Br. Markus Präg
Provinzvikar: Br. Wolfgang Bildstein
- **Todesfall**
Mag. Norbert Breitfuß, Pfarrer in Goldegg, Krankenhausseelsorger in Schwarzach, geb. 18. 1. 1965, Priesterweihe 29. 6. 1991, gest. 12. 7. 2001.

5. Mitteilungen

- **Neue E-Mail-Adressen**

Berufsgemeinschaft der TheologInnen im außerschulisch-kirchlichen Dienst
 gerhard.schaidreiter@kirchen.net

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Itzling
 pfarramt.itzling@a1.net

Erzb. Stadt- und Stiftspfarramt Seekirchen
 pfarre.seekirchen@kirchen.net

Erzb. Pfarramt St. Veit/Pg.
 pfarre.st.veit@lion.cc

- **Literaturhinweis**

Sebastian Schneider, Für eine Pastoral der Aufmerksamkeit. Der Beitrag des Pastoralseminars für eine subjektfördernde Seelsorge, Würzburg 2000.

Im Rahmen einer Dissertation hat Sebastian Schneider das Pastoralseminar, das in der Erzdiözese Salzburg in über 40 Pfarren bereits durchgeführt wurde, ausgewertet, eingehend beschrieben und theologisch grundgelegt.

Durch die Reflexion wird deutlich, dass das Pastoralseminar als ein „Theologie-Treiben“ in der Gemeinde gesehen werden kann, in dem Frauen und Männer zur Sprache kommen und dadurch auch ihre Zukunft des Christseins in der Pfarre und in der Gesellschaft bestimmen.

Die Auswertung zeigt das Pastoralseminar als eine „Schule der Aufmerksamkeit“ auf, die sich um einen dialogischen und diakonischen Stil der Seelsorge bemüht.

Das Anliegen der Arbeit ist, die Aufmerksamkeit der Pfarrgemeinden für die einzelnen Menschen, gerade für die Frauen und Männer, die weniger Lebenschancen haben, und deren Entfaltung zu stärken.

Wer sich über das Pastoralseminar eingehender informieren will, aber auch einen Überblick über die derzeitigen Auseinandersetzungen im Bereich der Gemeindetheologie gewinnen will, ist eingeladen, das Buch beim Autor oder in einer Buchhandlung zu bestellen.

www.bibelwerk.de

Seit kurzem ist das Katholische Bibelwerk mit einer eigenen Home-page im Internet vertreten.

Neben einer Umfassenden Information über die Arbeit des Bibel-werkes und die Bibel allgemein werden dort auch die vielfältigen Pu-blikationen und das Kursangebot des Bibelwerkes vorgestellt. Außerdem gibt es eine „Gebrauchsanweisung“ zum Bibellesen so-wie biblische Impulse und aktuelle Buchtipps in Sachen Bibel.

Einheitübersetzung online.

Auf der neu eingerichteten Homepage des Katholischen Bibelwerks (www.bibelwerk.de) findet sich der Text der Einheitsübersetzung zur Online-Recherche. So kann sich jede Bibelleserin / jeder Bibelle-ser gezielt den gewünschten Text suchen und auch in seine eigene Textverarbeitung kopieren.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. August 2001**

**Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler**

**Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar**

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 9

September

2001

Inhalt

74. Bischofssynode – X. Ordentliche Vollversammlung:
Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt. S. 94
75. Schreiben des Staatssekretariates zum 30-jährigen Bischofsjubiläum von Weihbischof Jakob Mayr. S. 94
76. Die Spendung des Sakramentes der Firmung in der Erzdiözese Salzburg. S. 95
77. Hirtenwort zum Sonntag der Weltkirche am 21. 10. 2001. S. 97
78. Diözesanopfer für die Weltkirche. S. 100
79. Responsum der Kongregation für die Glaubenslehre auf das Dubium bezüglich der Gültigkeit der Taufe in der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“. S. 100
80. Segnungsgottesdienst am 14. 10. 2001. S. 103
81. Liturgie im Fernkurs. S. 103
82. Theologische Kurse Wien. S. 104
83. Personalnachrichten. S. 105
84. Mitteilungen. S. 106

74. Bischofssynode – X. Ordentliche Vollversammlung: Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Welt

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 151 mit dem Titel

**Bischofssynode – X. Ordentliche Vollversammlung:
Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Welt
Instrumentum Laboris**

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2001 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, D-53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1435/01

75. Schreiben des Staatssekretariates zum 30-jährigen Bischofsjubiläum von Weihbischof Jakob Mayr

Exzellenz, Hochwürdigster Herr Weihbischof!

Zwar liegt der eigentliche 30. Jahrestag Ihrer Bischofsweihe schon einige Wochen zurück, doch gibt die äußere Feier dieses besonderen Jubiläums am kommenden 12. August dem Heiligen Vater die willkommene Gelegenheit, Sie herzlich zu grüßen und mit Ihnen in den Dankhymnus einzustimmen, den Sie im heiligen Messopfer an Gott, den Geber alles Guten, richten.

Dreißig Jahre bischöflichen Wirkens sind in der Tat ein Anlass innezuhalten, um eine geistliche Bilanz zu ziehen. Wenn man auch die innere Führung, die der Heilige Geist Ihnen, Exzellenz, angedeihen ließ, nur schwer in menschliche Worte fassen kann, so ist doch der äußere Weg, den Sie in Ihren vielfältigen Aufgaben bis heute zurückgelegt haben, ein Hinweis dafür, dass der Herr Ihre Schritte gelenkt hat. Kurz nach Ihrer Berufung zum Domkapitular ernannte Sie mein Vorgänger seligen Angedenkens, Papst Paul VI., im Jahre 1971 zum Titularbischof von Agbia und Weihbischof in Salzburg. Zwanzig Jahre lang als Generalvikar an der Seite des Erzbischofs, ist es Ihnen in vortrefflicher

Weise gelungen, als „alter ego“ des Oberhirten der Herde die Richtung zu weisen und diese hohe Verantwortung als Dienst in Bescheidenheit und Treue auszuüben. Dass Sie auch in den Beanspruchungen der Diözesankurie stets ein Meister des geistlichen Lebens sind, zeigt die Tatsache, dass Sie bis heute als Ordensreferent Ihrer Erzdiözese engagiert und fruchtbar wirken.

Auf diese Weise machen Sie Ihrem bischöflichen Wahlspruch alle Ehre: Deus Caritas. Gott ist die Liebe. – Wenn heute oft Wahrheit und Liebe gegeneinander gestellt werden, dann bekommt Ihr Motto eine fast prophetische Note für morgen: Denn für den Christen heißt die Wahrheit Liebe. So wird die Predigt der Wahrheit sich in der Liebe niederschlagen. Und umgekehrt braucht die Liebe das Fundament der Wahrhaftigkeit, damit sie echt und fest ist.

Mögen Ihnen, Exzellenz, noch viele Jahre gegönnt sein, in denen Sie durch die Übernahme pastoraler und geistlicher Tätigkeiten Ihren bischöflichen Dienst zum Heil der Menschen ausüben können. Mit diesem aufrichtigen Wunsch erteilt Ihnen Seine Heiligkeit von Herzen den Apostolischen Segen, in den auch der verehrte Herr Erzbischof Georg Eder, der Klerus, die Ihnen anvertrauten Ordensleute und die gesamte Diözesanfamilie von Salzburg eingeschlossen seien.

Mit besten persönlichen Wünschen

Angelo Kardinal Sodano

Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Aus dem Vatikan, am 4. August 2001 (N. 499.026)

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1436/01

76. Die Spendung des Sakramentes der Firmung in der Erzdiözese Salzburg

In dieser kurzen pastoraltheologischen Einführung geht es nicht um die brennenden Fragen des Firmalters, der Zulassung etc., sondern allein um eine den heutigen Verhältnissen angemessene Firmordnung.

1. Es ist nicht zu übersehen, dass die Firmungen mehr und mehr auseinandergelaufen sind: immer mehr Firmtermine, immer kleinere Gruppen von Firmlingen. Wie auch bei anderen Sakramenten ist der Zug zur „Familienfeier“ sehr deutlich spürbar. Bei der Firmung aber, die einen hohen Öffentlichkeitsgrad besitzt (Glaubensbekenntnis vor der ganzen Gemeinde!), sollte der junge Christ die größere Kirche, die Bischofskirche, ja die Weltkirche erleben. Von daher müsste man fol-

gern, dass der ideale Ort für die Firmung die Bischofskirche ist, so wie ja der minister ordinarius dieses Sakramentes auch heute noch der Diözesanbischof ist, der die Firmung persönlich zu spenden oder dafür zu sorgen hat, dass sie durch einen anderen Bischof gespendet wird; nur in einer Notlage kann der Bischof Priestern die Befugnis verleihen, die Firmung zu spenden (vgl. can. 884 § 1 CIC).

2. Dies vorausgesetzt, verlangt aber auch die gegenwärtige pastorale Situation, dass wir unsere Kräfte konzentrieren und so die Communio stärken. Wie die Gottesdienste künftig vielfach zusammengelegt werden, so müssen wir ähnlich auch bei den Firmungen vorgehen. Dies bringt nicht nur eine Entlastung bei den Firmspendern, sondern auch in den Pfarren. Der Kraftaufwand, der in vielen Pfarren für das Fest (das oft einem Abschlussfest ähnelt) verwendet wird, ist einfach zu groß und sollte besser in die geistliche Vorbereitung und Nachbegleitung der Firmlinge und Eltern investiert werden. Es könnten sich so manche Pfarren zusammenschließen und einen gemeinsamen Firmgottesdienst in einer größeren Kirche (Dom, Wallfahrts- oder Dekanatskirche) vorbereiten.

3. Deshalb biete ich als erstes wieder den Dom, die Bischofskirche, für Firmungen an. Das Schreckgespenst ehemaliger Massenfirmungen braucht niemand mehr zu fürchten. Wir könnten an den drei Pfingsttagen recht gut Firmungen anbieten, wo drei Bischöfe firmen. Ich bin mir dessen sicher, dass ein solcher Dom-Gottesdienst, der musikalisch entsprechend gestaltet ist und Firmlinge aus mehreren Pfarren vereinigt, einen tiefen Eindruck hinterlässt. Die Jugendlichen lernen die Bischofskirche bei einem Gottesdienst kennen, begegnen (vielleicht das einzige Mal) dem Bischof, erleben die größere Communio (und könnten eventuell am Nachmittag ein Jugendfest in der Stadt veranstalten). Ähnlich könnte man in Wallfahrts- und Dekanatskirchen verfahren.

Ich bitte alle Priester, Pastoralassistent/inn/en, Religionslehrer/innen, Firmhelfer/innen etc., diese Vorschläge (im Pfarrgemeinderat) wohlwollend zu überlegen. Es geht mir hier ganz gewiss nicht um eine größere Zentralisierung, sondern um eine Innovation auf einem Gebiet der Sakramentenpastoral, das dringend einer Erneuerung bedarf. (Von dieser Initiative abgesehen, ist es dringend notwendig, baldmöglichst eine diözesane Arbeitsgruppe zu bilden, die alle Fragen, die Firmung betreffend, anpackt. So nehmen wir endlich die Anregungen des Diözesanforums auf.)

+ Georg Gehr,
Erzbischof

Richtlinien für die Vereinbarung von Firmterminen

Bei der Planung einer Firmung in den Pfarren der Erzdiözese Salzburg ist deshalb Folgendes zu beachten: Wenn in einer Pfarre eine Firmung gewünscht wird, ist eine Meldung an das Erzbischöfliche Sekretariat notwendig unter gleichzeitiger Angabe der voraussichtlichen Zahl der Firmlinge, die in der Pfarre das Sakrament der Firmung in diesem Jahr empfangen werden. Nach Genehmigung der Firmung durch den Herrn Erzbischof kann diese konkret geplant und mit dem gewünschten Firmspender ein Termin vereinbart werden. Nach Fixierung des Firmtermines in der Pfarre hat eine Meldung an das Erzbischöfliche Sekretariat mit Bekanntgabe des genauen Firmtermines sowie des Firmspenders zu erfolgen.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1437/01

77. Hirtenwort zum Sonntag der Weltkirche am 21. 10. 2001

Liebe Christen, Brüder und Schwestern!

Mission ist wie ein Fest: Menschen feiern und andere werden neugierig. Sie kommen dazu, sehen zu und machen mit. Die Freude der Christen ist anziehend und beglückend.

Mit diesem Bild des Festes möchten wir euch einladen, am Sonntag der Weltkirche (Weltmissionssonntag) über die missionarische Berufung der Kirche nachzudenken. Nur am Rande sei bemerkt, dass dieser Sonntag dieses Jahr schon zum 75. Mal gefeiert wird.

Papst Johannes Paul II. weist in seinem Apostolischen Schreiben *Novo Millennio Ineunte* auf diesen Gedanken der missionarischen Berufung hin, wenn er sagt: „Ein neues Jahrtausend liegt vor uns wie ein weiter Ozean, auf den es hinauszufahren gilt. Dabei zählen wir auf die Hilfe Jesu Christi. Der Sohn Gottes, der aus Liebe zu uns Mensch wurde, vollbringt auch heute sein Werk“ (NMI 58). Er macht seiner Kirche immer neu bewusst, dass sie ihrer Natur nach missionarisch ist. Er sagt ihr auch heute: „Geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19). Dieser Auftrag drängt uns, immer wieder den Einsatz für Christus und sein Reich zu verstärken.

Jesus hat das Reich Gottes oft mit einem Festmahl verglichen, zu dem alle eingeladen sind. Es ist die Vision von einem Reich, in dem Leben,

Freiheit, Gerechtigkeit und Versöhnung herrschen. Die Einladung zu diesem Reich auszusprechen, heißt die Sendung Jesu fortzuführen, der gekommen ist, um den Armen eine gute Nachricht zu bringen (Lk 4,18). „So gesehen ist Evangelisierung die eigentliche Berufung der Kirche, ihre tiefste Identität“ (EN 14). Als frohe Botschaft ist das Evangelium zugleich Antwort auf die tiefsten Fragen und Sehnsüchte der Menschen. Das wird uns sehr deutlich, wenn wir auf die Situation der Kirche in jenem großen Land blicken, das uns die Päpstlichen Missionswerke heuer als Beispiel vor Augen stellen, nämlich China.

Wie kaum in einem anderen Land hat die Kirche in China in den letzten Jahrzehnten schwer unter Verfolgung gelitten. Und trotz dieser Notsituation ist erstaunliches geschehen: Die Kirche wuchs in der Zeit der Verfolgung von drei Millionen Gläubigen auf heute zehn Millionen. Der Hunger und die Sehnsucht nach Gottes Wort sind ungebrochen! Priester, Bischöfe, Ordensleute und zahlreiche Gläubige, die in Gefängnissen jahrelang ausharrten, ernten heute Früchte ihres Glaubens: In einem Land, in dem es verboten war, öffentlich den Glauben zu bekunden, erkennen Tausende, dass ihre unbeantworteten Fragen in Christus eine Antwort finden. Volle Kirchen und Priesterseminare bezeugen die tiefe Sehnsucht des Menschen nach einem Leben in Fülle. Dieses Zeugnis ermutigt uns, den eigenen Glauben als Geschenk zu sehen. Beten wir für die Kirche Chinas, die einen neuen Aufbruch erlebt. Gott schenke den Weg der Versöhnung und das Glück der Einheit. Ein chinesisches Sprichwort sagt: „Kommt das Glück, so blüht das Herz auf“. Möge Christus die Herzen dieses Volkes immer mehr aufblühen lassen, damit sie sich seiner frohen Botschaft öffnen und in ihm das wahre Glück finden.

Liebe Christen, lassen wir uns von der Kirche in China dazu bewegen, unsere eigene missionarische Berufung ernst zu nehmen. Es gibt heute in unserer modernen Gesellschaft eine verbreitete Scheu, religiöse Themen offen anzusprechen oder sich als religiös zu bekennen. Dabei sind Menschen, die andere an ihrem Leben und Glauben teilnehmen lassen, für ihre Umwelt vorbildhaft. Wo dieses Zeugnis des Lebens gegeben wird, da öffnen sich Türen und Herzen. Da fangen Menschen an, sich für die Gemeinschaft der Christen zu interessieren.

Wo die Kirche sich an die Seite der Armen stellt, öffnen sich Türen und Herzen für die Bedürftigen.

Wir Christen dürfen mit Jesus auf die Menschen zugehen und ihnen in Wort und Tat sagen: „Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt

an das Evangelium!“ (Mk 1,15) In diesen Worten ist das Evangelium auf den Punkt gebracht. Es sind Worte, die nicht wir sprechen, sondern die durch uns Christus, der Herr, spricht. Wenn Menschen so aus dem Glauben und der Liebe leben, lassen sie erkennen, wie der Glaube das Leben verändert. Dann weckt dieses Zeugnis den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.

Liebe Schwestern und Brüder, Mission ist wie ein Fest! Gott lädt uns zu diesem Fest ein, zu seinem Gottesreich, das hier und mitten unter uns beginnt. Das geschieht auch in der Art und Weise, wie wir Gottesdienst feiern, wie wir einander begegnen, wie wir miteinander und mit unseren Problemen umgehen, wie wir Menschen begegnen, die in der Gemeinschaft der Kirche nicht fest verwurzelt sind. In all diesen fast alltäglichen Ereignissen kann sich „Reich Gottes“ ankündigen, oder anders gesagt: Wer mit Kirche in Berührung kommt, soll damit rechnen dürfen, willkommen zu sein.

Zu dieser missionarischen Kirche laden wir euch sehr herzlich ein. Wir bitten euch aber auch, die Mission der Kirche weltweit zu unterstützen. Die heutige Missio-Sammlung dient der Ausbreitung des Evangeliums und hilft materiell den armen jungen Kirchen im Süden der Erde in ihrer Entwicklung, ebenso fordert sie viele Priester, Diakone und Laien im kirchlichen Dienst in Afrika, Asien und Lateinamerika! Lassen wir dort die Missionare und unsere Mitchristen nicht im Stich!

Mit dieser Einladung grüßen Euch und erbitten für Euch Gottes reichen Segen
Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Wien, am 14. Oktober 2001

Hinweis: Es empfiehlt sich das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche, das ist am 14. Oktober 2001, bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1438/01

78. Diözesanopfer für die Weltkirche

Nach Anhörung des Konsistoriums am 14.08.2001 hat der hwst. Herr Erzbischof den Beitrag der Pfarren für das Diözesanopfer für die Weltkirche ab 1. 1. 2002 mit € 0,10 (bisher ATS 1,-) pro Katholik festgelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1439/01

79. Responsum der Kongregation für die Glaubenslehre auf das dubium bezüglich der Gültigkeit der Taufe in der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“

I. Historisches

Um das Jahr 1830 wurde in Amerika diese religiöse Bewegung durch Joseph Smith begründet. Da die „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ (= Mormonen) die Wassertaufe kannte, so wie viele andere christlichen Gemeinschaften auch, und dabei die Taufformel „beauftragt von Jesus Christus, taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ verwendete, wurde in der Folge seitens der Katholischen Kirche – wohl in Unkenntnis der doktrinellen Grundlagen dieser Glaubensgemeinschaft – deren Taufe als gültig betrachtet. Dabei stützte man sich auf eine Stellungnahme des Hl. Offiziums vom 9. September 1868, welche allerdings konkret auf die christlichen Gemeinschaften von Japan, die seit den Verfolgungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts isoliert und ohne Priester waren, Bezug hatte.

II. Das responsum der Glaubenskongregation und dessen Hintergründe:

Aufgrund einer vor mehreren Jahren erfolgten diesbezüglichen Anfrage veranlasste die Kongregation für die Glaubenslehre eine gründliche Untersuchung der Frage der Gültigkeit der Taufe in der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ durch die Bischofskonferenz der USA. Das von dort eingelangte Material wurde seitens der Glaubenskongregation einer neuerlichen Prüfung unterzogen und anschließend eine negative Antwort auf das dubium betreffend die Gültigkeit der Mormonentaufe gegeben.¹

Ursächlich für diese negative Entscheidung waren die vier Erforder-

¹ Responsum vom 5. Juni 2001; siehe hierzu P. Luis Ladaria SJ, La questione della validità del battesimo conferito nella Chiesa di Gesù Cristo dei Santi dell'ultimo giorno, in: L'Osservatore Romano, 16.-17. Juli 2001, S. 6.

nisse, die notwendig sind, damit das Sakrament der Taufe – nach der traditionellen Lehre der Katholischen Kirche – gültig gespendet wird: 1. die Materie, 2. die Form, 3. die Intention des Spenders und 4. die Disposition des Täuflings.

Während das erste Erfordernis von der Glaubenskongregation als erfüllt betrachtet wurde (die Taufe geschieht auch bei den Mormonen mit Wasser und zwar durch Untertauchen, was gem. c. 854 auch von der Katholischen Kirche akzeptiert wird), konnte man bezüglich der Elemente 2–4 keine Übereinstimmung finden. So stellte die Glaubenskongregation unter anderem fest, dass die von den Mormonen verwendete Taufformel nur auf dem ersten Blick der trinitarischen Formel gleicht. Die von den Mormonen verwendeten Worte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist haben für diese nämlich eine von der katholischen Lehre völlig verschiedene Bedeutung. Aber auch die Intention des Spenders ist eine andere. Dies resultiert zum einen aus dem anderen Gottesbegriff, zum anderen auch aus der mormonischen Auffassung, dass die Taufe nicht von Christus eingesetzt wurde, sondern von Gott Vater und mit Adam beginnt. Intention bei der gültigen Taufspendung muss es jedoch sein, das Sakrament zu spenden, das Christus selbst eingesetzt hat. Die Absicht des mormonischen Taufspenders, der notwendigerweise ein „Priester“ sein muss, kann es hingegen nur sein, dies so zu tun, wie es die „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ vorsieht. Schließlich erschien es der Glaubenskongregation noch unmöglich, dass der Empfänger der Taufe in der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ die von der Katholischen Kirche für die Erwachsenentaufe – und nur eine solche kennen die Mormonen – geforderte vergleichbare Disposition hat.

III. Pastorale und rechtliche Auswirkungen:

Diese Entscheidung der Glaubenskongregation hat weitreichende Auswirkungen für die pastorale, administrative und richterliche Praxis. Von diesen seien hier nur die folgenden demonstrativ angeführt:

- Wenn mit Sicherheit feststeht, dass die Taufe in der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ gespendet wurde, dann gelten diese Personen als Ungetauft.
- Als Ungetaufter kann ein Mormone nicht zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeuge zugelassen werden (c. 874, § 2).
- Auf die Mormonen sind nicht die Vorschriften anwendbar, welche die communicatio in sacris regeln hinsichtlich der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung (c. 844, §§ 2–4).

- Unter Mormonen geschlossene Ehen sind ebenso wie z. B. die zwischen einem katholischen und mormonischen Partner eingegangenen Verbindungen keine sakramentalen Ehen.
- Bei der Eheschließung zwischen einem katholischen und einem mormonischen Partner sind die Normen für die religionsverschiedenen (nicht konfessionsverschiedenen!) Ehen anzuwenden. Kein Zweifel besteht, dass für eine solche Ehe die kanonische Form obligatorisch ist, wenn keine Formdispens gewährt wurde.
- Eine vollzogene Ehe zwischen Mormonen ist nicht als matrimonium ratum et consumatum zu bewerten und kann daher unter Umständen mit Hilfe des Privilegium Paulinum aufgelöst werden. Da die Mormonen selbst derzeit keine Polygamie dulden, kann c. 1148 nicht zur Anwendung kommen. Wohl kann aber c. 1149 zum Tragen kommen.
- Auch kann die Ehe eines Mormonen mit einem getauften Christen „in favorem fidei“ aufgelöst werden (Privilegium Petrinum).
- Wurden in der Vergangenheit oder werden in Zukunft Ehen zwischen einem katholischen und mormonischen Partner ohne Dispens von der Religionsverschiedenheit geschlossen, so ist eine Heilung dieser Ehen anzustreben; ansonsten liegt ein Nichtigkeitsgrund vor.²

Alfred Rinnerthaler

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1541/01

² So P. Urbano Navarrete SJ in einem der österreichischen Bischofskonferenz zugeleiteten Manuskript mit dem Titel „Risposta della Congregazione per la Dottrina della Fede ad un dubbio circa la validità del battesimo conferito nella Chiesa di Gesù Cristo dei Santi dell'ultimo giorno“.

80. Segnungsgottesdienst am 14. 10. 2001

Für den Segnungsgottesdienst am 14.10.2001 um 14.30 Uhr im Dom zu Salzburg wird um intensive Werbung bzw. Verteilung der Prospekte und Plakate gebeten. Priester und Diakone, die sich für den Segnungsdienst gemeldet haben, mögen sich mit Talar und Chorrock sowie grüner Stola um 13.45 Uhr im Dompfarrhof einfinden. Die Priester, die das Bußsakrament spenden, mögen ab 14.30 Uhr in dem mit ihrem Namen bezeichneten Beichtstuhl anwesend sein.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1440/01

81. Liturgie im Fernkurs – neuer Einstiegstermin

Mit Oktober 2001 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet ATS 2.973,- / € 216,- (Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten.).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86

Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at

Internet: www.liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1441/01

82. Theologische Kurse Wien

Der Fernkurs für theologische Bildung dauert 2^{1/2} Jahre. Die Teilnehmer/innen erhalten monatlich Skripten zugesandt. In jedem Studienjahr ist eine Studienwoche während der Sommermonate an verschiedenen Orten in Österreich vorgesehen. Die Teilnehmer/innen können sich aber auch für 4 bis 6 Wochenendseminare in Batschuns (Vorarlberg) oder in Wien entscheiden. Die Referenten sind Fachtheologen, die sich darum bemühen, universitäres Niveau mit verständlicher Sprache zu bringen.

Ein zusätzliches Bildungsangebot ist der Kurs „Glaubend älter werden“. Er geht auf die persönliche Glaubenserfahrung älterer Menschen ein und regt zu neuen Schritten im Glaubensleben an. Dieser Kurs dauert acht Monate und umfasst eine Studienwoche.

Nähere Informationen und Anmeldungen:
Sekretariat Fernkurs für theologische Bildung
Stephansplatz 3
1010 Wien
Tel. 01/51 552-3703 (Sabine Scherbl)
Fax: 01/51 552-3707
E-Mail: fernkurs@edw.or.at
Internet: www.theologischekurse.at

Erzb. Ordinariat, 10. September 2001, Prot.Nr. 1442/01

83. Personanachrichten

- **Ernennung zum Dompropst** (15. 8. 2001)
Weihbischof Dr. Andreas Laun
- **Ernennung zum Domkapitular** (15. 8. 2001)
Msgr. Dr. Johann Reißmeier, Generalvikar
- **Kooperatoren – Änderung**
St. Johann/Pg.: Mag. Helmut Friembichler (wie bisher)
Bad Hofgastein und Dorfgastein: Mag. Jürgen Gradwohl (1. 9. 2001)
- **Referat für Exerzitien und Spiritualität**
Referentin: Sr. Regina Kaltenegger SA
- **„Im Zentrum“**
Leiterin: Sr. Regina Kaltenegger SA
- **Vertreter der Erzdiözese Salzburg in der Liturgischen Kommission für Österreich**
Diakon Klaus Rieder (14. 8. 2001)
- **Kuratorium Bildungshaus St. Virgil** (5. 7. 2001)
Domkap. Prälat Dr. Matthäus Appesbacher
KR Kan. Josef Eisl
Univ.Prof. Dr. Michael Ernst
Dir. Andreas Gutenthaler
HR Dr. Monika Kalista
Prof. Richard Krön
Ursula Kelz
Franziska Linsinger
Domkap. Ap. Protonotar Dr. Johannes Neuhardt
KR Dr. Franz Padinger
GR Prof. Dr. Raimund Sagmeister
Franz Wührer
- **Todesfall**
KR Mag. Ernst Payr, Professor i. R., geb. 23. 12. 1922 in Oberweißburg (St. Michael/Lg.), Priesterweihe 11. 7. 1948 in Salzburg, gest. 24. 8. 2001.

84. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Bischofsvikar
Prälat Dr. Matthäus Appesbacher
Kapitelplatz 7
5020 Salzburg
Tel. 0662/80 47-456
Fax: 0662/80 47-456

Generaldechant
Prälat Sebastian Manzl
Kapitelplatz 7
5020 Salzburg
Tel. 0662/80 47-199
Fax: 0662/80 47-459

- **Telefonnummer**

Krankenhaus-Seelsorge Kufstein-Endach
Tel. 0 53 72/69 66-1390

- **Faxnummer**

Referat für Exerzitien und Spiritualität / „Im Zentrum“
Fax: 0662/80 47-186

Erzb. Seelsorgestelle Kufstein-Endach
Fax: 0 53 72/65 1 56

- **E-Mail-Adresse**

Bibelreferat
bibelreferat@kirchen.net

Erzb. Pfarramt Mittersill
pfarre.mittersill@utanet.at

Erzb. Seelsorgestelle Kufstein-Endach
pfarre.endach@faxvia.net

- **Literaturhinweis**

Welt und Umwelt der Bibel – Liebe und Eros zur Zeit der Bibel.
Liebe hat schon immer einen großen Raum in den Schriften und Bildzeugnissen der Menschheit eingenommen. Auch in der Bibel

finden sich Zeugnisse davon, die in diesem Heft vorgestellt werden. Außerdem bietet dieses Heft eine Reportage über den Alltag zu biblischen Zeiten, archäologische Meldungen, Internet- und Buchtipps sowie einen Bericht über die Neueröffnung des Nationalmuseums Beirut.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Silberburgstraße 121, D-70176 Stuttgart, Tel. 00 49/711/61 92 050, Fax: 00 49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. September 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 10

Oktober

2001

Inhalt

85. Kongregation für die Glaubenslehre / Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente / Kongregation für den Klerus: Verbot von Initiativen, die auf das Diakonat der Frauen vorbereiten. S. 110
86. Statut für das Tagungshaus Wörgl. S. 111
87. Vermeidung der Bezeichnung „Auferstehungsgottesdienst“. S. 116
88. Personennachrichten. S. 116
89. Mitteilungen. S. 118

85. Kongregation für die Glaubenslehre / Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente / Kongregation für den Klerus: Verbot von Initiativen, die auf das Diakonat der Frauen vorbereiten

Bekanntmachung der Kongregationen für die Glaubenslehre, für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente sowie der Kongregation für den Klerus

1. Unseren Kongregationen sind aus einigen Ländern Meldungen zugekommen, nach denen Kurse vorbereitet und durchgeführt werden, die direkt oder indirekt auf die Diakonatsweihe von Frauen ausgerichtet sind. Dadurch entstehen Erwartungen, die einer sicheren lehrmäßigen Grundlage entbehren und deshalb in der Seelsorge Verwirrung hervorrufen können.

2. Da die Ordnung der Kirche die Möglichkeit einer derartigen Weihe nicht vorsieht, ist es nicht gestattet, Initiativen ins Leben zu rufen, die in irgendeiner Weise darauf ausgerichtet sind, Kandidatinnen auf das Diakonat vorzubereiten.

3. Die authentische Förderung der Frau in der Kirche eröffnet andere, umfangreiche Perspektiven des Dienstes und der Mitarbeit, die in Übereinstimmung mit dem beständigen Lehramt der Kirche stehen, insbesondere mit jenem Seiner Heiligkeit, Papst Johannes Paul II.

4. Innerhalb der Bereiche ihrer eigenen Kompetenzen wenden sich daher die unterzeichnenden Kongregationen an die einzelnen Ordinarien, damit jene ihren eigenen Gläubigen die obenerwähnte Anordnung erklären und sie mit aller Sorgfalt in die Tat umsetzen.

Diese Bekanntmachung wurde vom Heiligen Vater am 14. September 2001 approbiert.

Aus dem Vatikan, am 17. September 2001

Joseph Kardinal Ratzinger
Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre

Jorge Arturo Kardinal Medina Estevez
Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente

Darío Kardinal Hoyos
Präfekt der Kongregation für den Klerus

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2001, Prot.Nr. 1724/01

86. Statut für das Tagungshaus Wörgl

1. Rechtliche Stellung

Das Tagungshaus Wörgl ist Eigentum der Stadtpfarrkirche zum heiligen Laurentius in Wörgl.

Es dient der Erzdiözese Salzburg zur Förderung der pastoralen Arbeit und der Erwachsenenbildung für die pfarrliche Arbeit in Wörgl und die überpfarrliche Arbeit in den 5 Dekanaten der Erzdiözese Salzburg im Tiroler Unterland.

2. Ziel

Ziel der Bildungsarbeit ist nach den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf sein letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren Glied er als Erwachsener ist und an deren Aufgaben er Anteil hat. Die Bildungsarbeit bemüht sich, den heranwachsenden Jugendlichen und den Erwachsenen anzuregen und zu befähigen, an der Lösung persönlicher, familiärer, kirchlicher und gesellschaftlicher Anliegen zu arbeiten.

Sie umfasst alle Bereiche menschlicher Bildung, misst aber dem religiösen und ethischen Bereich besondere Bedeutung zu. Das Bildungsangebot richtet sich grundsätzlich an alle Bildungswilligen.

3. Arbeitsweise

3.1 Das Tagungshaus Wörgl zählt zu den Erwachsenenbildungsstätten der Erzdiözese Salzburg. Es bemüht sich um eine fruchtbare Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen der pastoralen Arbeit und der Erwachsenenbildung der Pfarre Wörgl, des Tiroler Anteiles der Erzdiözese und der Erzdiözese im Gesamten, aber auch mit den Bildungseinrichtungen der Diözese Innsbruck und den anderen im Land Tirol wirkenden Institutionen.

3.2 Das Tagungshaus bemüht sich, Mittel und Formen moderner Bildung in geeigneter Weise zu nützen. Innerhalb seiner Zielsetzung programmiert es selbstständig und gewährleistet Freiheit für Erfahrungen, Diskussionen und Meinungsäußerung.

3.3 Es werden Bildungsveranstaltungen folgender Art vorgesehen:

3.3.1 Eigene Veranstaltungen:

Sie werden von der Leitung des Tagungshauses eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und im Rahmen des ordentlichen Hausbudgets finanziert.

- 3.3.2 Gemeinsame Veranstaltungen des Hauses mit der Pfarre, der Region und der Erzdiözese und ihren Bildungsverantwortlichen (Pastoralrat, Seelsorgeamt, Familienreferat, kath. Bildungswerk u. a. m.).
- 3.3.3 Gastveranstaltungen anderer Bildungsträger kirchlicher wie weltlicher Art, soweit sie mit den Zielen des Hauses nicht in Widerspruch stehen. Die Entscheidung über die Zulassung von Gastveranstaltungen trifft der Leiter des Tagungshauses, der das Einvernehmen mit dem Direktoriurn sucht. Verlangt wird mindestens kostendeckende Vergütung. Für den Inhalt dieser Veranstaltung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

4. Organe

Für das Tagungshaus werden – unbeschadet der Agenden der zuständigen Ämter – ein Kuratorium, ein Direktorium und ein verantwortlicher Leiter / eine verantwortliche Leiterin eingesetzt.

4.1 Kuratorium

4.1.1 Aufgaben des Kuratoriums

Festlegung der geistigen Linie für die Arbeit des Tagungshauses gemäß der Gesamtkonzeption der Erzdiözese, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit, Prüfung und Genehmigung des Arbeitsplanes, Prüfung und Genehmigung des Jahresbudgets, Überprüfung der geleisteten Arbeit auf Grund des Arbeitsberichtes, Überprüfung der Verwaltung und Finanzgebarung des Hauses, Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzkammer.

4.1.2 Mitglieder des Kuratoriums

- Erzbischof als Vorsitzender des Kuratoriums
- Generalvikar als geschäftsführender Vorsitzender
- Direktor/in der Erzb. Finanzkammer
- 1 Vertretung des Seelsorgeamtes
- Direktor/in des KBW-Salzburg
- Stadtpfarrer von Wörgl
- 3 Vertreter/innen aus dem Tiroler Anteil der Erzdiözese, die auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Tagungshauses vom Erzbischof bestellt werden. (1 Priester, 1 Vertreter/in aus dem Bildungsbereich, 1 Vertreter/in aus dem pastoralen Bereich)

- Ohne Stimmrecht:
Leiter/in
Pädagogische Mitarbeiter/innen

Alle Mitglieder ernennt der Erzbischof auf 5 Jahre.

4.1.3 Sitzungen

Das Kuratorium trifft sich jährlich zumindest zu 2 Sitzungen, zu denen die Leitung des Tagungshauses im Auftrag des Erzbischofs 3 Wochen vorher einlädt.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zumindest 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Für Beschlüsse ist einfache, bei Entlastung der Leitung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Mindestens 3 Mitglieder des Kuratoriums oder mindestens 2 Mitglieder des Direktoriums können beim Erzbischof die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von 4 Wochen verlangen.

4.2 Direktorium

- 4.2.1 Das Direktorium ist der Hauptausschuss des Kuratoriums und steht dem Leiter / der Leiterin des Tagungshauses in seiner Arbeit mitverantwortlich zur Seite.
- 4.2.2 Es sorgt für die Arbeit nach den Richtlinien, wie sie vom Kuratorium aufgestellt werden. Es bemüht sich um eine möglichst gediegene und umfassende Bildungsarbeit und gute Ausnutzung der Möglichkeiten des Hauses.
- 4.2.3 Der Vorsitzende des Direktoriums setzt im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin des Tagungshauses die Sitzungen fest. Es kann aber auch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vom Leiter / von der Leiterin des Tagungshauses in wichtigen Angelegenheiten, für die er allein nicht die Verantwortung übernehmen will, einberufen werden.
- 4.2.4 Mitglieder
 - Generalvikar als Vorsitzender
 - Stadtpfarrer von Wörgl
 - Direktor/in der Finanzkammer
 - 1 vom Kuratorium berufenes Mitglied
 - Leiter / in des Tagungshauses

- 4.2.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Direktoriumsbeschlüsse sind dem Kuratorium bekannt zu geben.

4.3 Leiter/in des Tagungshauses

- 4.3.1 Der Erzbischof bestellt nach Anhörung des Direktoriums einen Leiter / eine Leiterin des Tagungshauses auf unbestimmte Zeit.

Der Leiter / die Leiterin ist dienstrechtlich dem Generalvikar zugeordnet.

4.3.2 Aufgaben

Der Leiter / die Leiterin ist unmittelbarer Vorgesetzter für alle Mitarbeiter/innen des Tagungshauses.

Für die Fälle seiner Abwesenheit vom Haus schlägt er dem Direktorium eine Vertretung zur Beauftragung vor.

4.3.3 Aufgaben des Leiters / der Leiterin

- Er / sie arbeitet im Sinne und im Rahmen des Statuts, des Leitbildes und der Vorgaben durch das Kuratorium.
- Er / sie schlägt im Rahmen des Personalplanes dem Direktorium Mitarbeiter/innen zur Bestellung oder gegebenenfalls zur Kündigung vor. Er trägt Verantwortung für die Personalentwicklung und den Personaleinsatz.
- Er / sie ist verantwortlich für die Qualität und ein qualifiziertes Management der Bildungsarbeit im Hause.
- Er / sie stellt gute Beziehungen zu den pfarrlichen, regionalen und diözesanen Einrichtungen genauso her wie zu den öffentlichen Stellen der Gemeinden, des Landes und des Bundes, soweit diese den Aufgabenbereich des Tagungshauses berühren. Er / sie bemüht sich um sinnvolle Kooperationen sowohl mit kirchlichen als auch mit öffentlichen Einrichtungen.
- Er / sie hat die Gebäudeverwaltung mit allen damit verbundenen Agenden inne. Damit trägt er / sie die unmittelbare Sorgepflicht für die Gebäude und das Inventar.

- Im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Budget verwaltet er / sie eigenständig und ist für ein ordentliches Rechnungswesen verantwortlich. Einmal jährlich gibt er / sie dem Kuratorium Bericht über die Finanzverwaltung durch Vorlage der entsprechend der diözesanen Vorgaben geprüften Jahresrechnung des Vorjahres. Das Budget des kommenden Jahres hat er / sie dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
- In gleicher Weise legt er / sie jährlich dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht über alle Aktivitäten im Bildungsbereich in Form einer Jahresstatistik vor und informiert über die geplanten Absichten für das kommende Jahr.
- Er / sie vertritt das Tagungshaus nach außen oder benennt dafür jeweils eine Vertretung.

5. Finanzgebarung

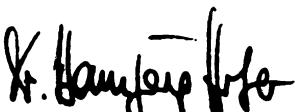
5.1 Das Tagungshaus ist im Hinblick auf seine Aufgabe eine nicht auf Gewinn abgestellte gemeinnützige Einrichtung.

5.2 Die Finanzierung des Hauses erfolgt

- 5.2.1 durch Vermietung der Räume und Eintrittsgelder;
- 5.2.2 durch Spenden und Subventionen von öffentlicher Hand;
- 5.2.3 durch Zuschüsse der Erzb. Finanzkammer;
- 5.2.4 durch Kostenbeiträge der Pfarre Wörgl.

5.3 Die Erzb. Finanzkammer prüft die Buchführung des Tagungshauses und berichtet darüber schriftlich dem Kuratorium.

Das vorliegende Statut für das Tagungshaus Wörgl wird hiermit bestätigt und in Kraft gesetzt. Das im Verordnungsblatt 1982, S. 49–53, veröffentlichte Statut verliert damit seine Gültigkeit.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 25. September 2001, Prot.Nr. 1693/01

87. Vermeidung der Bezeichnung „Auferstehungsgottesdienst“

Aus gegebenem Anlass wird die Weisung der Österreichischen Bischofskonferenz in Erinnerung gerufen, bei Begräbnisfeiern die Bezeichnung „Auferstehungsgottesdienst“ nicht zu verwenden (vgl. Abl. der ÖBK Nr. 28 vom 1. 8. 2001, S. 8, und VBl. 2001, S. 30).

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2001, Prot. Nr. 1725/01

88. Personennachrichten

- **Pfarrprovisor** (1. 10. 2001)
St. Johann/Pg.: Mag. Helmut Friembichler (bish. Koop.
 St. Johann/Pg.)
- **Finanzverwaltung der Stadtpfarre St. Johann/Pg.** (1. 10. 2001)
 Diakon Ernst Reppnig
- **Seelsorger für das Opus Dei in Salzburg** (1. 10. 2001)
 GR DDr. Paul Blecha (gem. mit GR Dr. Antonio Jimenez)
- **Entpflichtung von allen priesterlichen Funktionen** (1. 10. 2001)
 Dech. Mag. Josef Dürnberger
- **Entpflichtung als Leiter des Evangelisationszentrums** (27. 9. 2001)
 KR P. Ewald Hartmann SAC
- **Priesterrat – neues Mitglied** (26. 9. 2001)
 GR Mag. Josef Zauner (anstelle von Dech. Mag. Oswald Scherer)
- **Pastorale Mitarbeiterin** (1. 10. 2001)
Heime des Salzburger Studentenwerkes: Eva Maria Reichenpfader
- **Diözesankirchenrat** (1. 11. 2001)
 Dech. Stiftspropst Mag. Franz Gruber, Stadtpfarrer
 GR Mag. Johann Rainer, Pfarrprovisor
 KR Kan. Roman Roither, Pfarrer
 Dech. GR Josef Viehhauser, Pfarrer
 Dipl. Ing. Kurt Ernst, pens. Vorstandsdirektor, Hochfilzen

Bernhard Haas, Prokurist Raika St. Gilgen – Fuschl – Strobl,
Abersee
Dr. Josef Hartlieb, Finanzdirektor der Hallein-Papier, Hallein
Dipl. Ing. Christoph Herzog, Architekt, Saalfelden
Ing. Elisabeth Klein, Bautechnikerin, Altenmarkt
Ing. Johann Linsberger, Gen. Dir. Fa. Howal, Plainfeld
Mag. Peter Plaikner, Gen. Sekr. Kath. Hochschulwerk,
Salzburg-Aigen
Dr. Beate Stolzlechner, Stv. Geschäftsführerin Sbg. Kranken-
anstalten-Finanzierungsfonds, Salzburg

- **Todesfall**

KR P. Rudolf Ludwig CPPS, geb. 27. 12. 1911 in Bregenz
(Diözese Feldkirch), Priesterweihe 10. 7. 1938, gest. 16. 9. 2001.

89. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt Kramsach
Voldöpp 37
6233 Kramsach

Erzb. Pfarramt
Mariathal
Mariathal 17
6233 Kramsach

GR Alois Berger
Niederland 2
5091 Unken
Tel. 0 65 89/20 084

DDr. Paul Blecha
Schießstattstraße 19
5020 Salzburg
Tel. 0662/43 32 73

Dr. Friedrich Brunthaler
Mittelgasse 17/1
1060 Wien
Tel. 01/597 91 52

Union der Dominikanerinnen – Kramasch –
Hilariberg
Am Bergl 22
6233 Kramsach
Tel. 0 53 37/62 622

- **Neue Telefonnummer**

Erzb. Pfarramt St. Jakob/Thurn
Tel. 0 66 2/62 92 89

- **Faxnummer**

Erzb. Pfarramt Taxenbach
Fax: 0 65 43/52 044

Erzb. Pfarramt St. Jakob/Thurn
Fax: 0 66 2/62 27 56

- **E-Mail**

Erzb. Pfarramt Taxenbach
E-Mail: pfarre.taxenbach@aon.at

Telefonseelsorge
E-Mail: telefonseelsorge@salzburg.co.at

- **Homepage**

Stadtpfarre Kitzbühel: www.bhl.at/pfr

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Oktober 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 11

November

2001

Inhalt

90. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz. S. 122
91. Petrusbruderschaft – kanonische Errichtung in Salzburg.
S. 122
92. Hirtenwort zur Aktion Bruder in Not. S. 122
93. Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“. S. 124
94. Unbekannte Priester – Vorweisen des „Zelebrets“. S. 124
95. Sakrament der Buße – telefonisch nicht möglich. S. 125
96. Diözesangebühren – Euromstellung. S. 125
97. Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten. S. 127
98. Korrektur Querverweise – Vermeidung von „Auferstehungsgottesdienst“. S. 127
99. Aktion Kleingeld. S. 127
100. Gedenktag an die Unfallopfer im Straßenverkehr. S. 128
101. Umbenennung des Familienreferates. S. 128
102. Personennachrichten. S. 129
103. Mitteilungen. S. 130

90. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 31 vom 1. September 2001 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1852/01

91. Petrusbruderschaft – kanonische Errichtung in Salzburg

Nach Anhörung des Erzb. Konsistoriums errichte ich im Sinne der einschlägigen Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches cc. 608 ff. mit Rechtswirksamkeit vom 1. Adventsonntag, 2. Dezember 2001,

die Priesterbruderschaft St. Petrus
als kanonische Niederlassung

in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz in der Linzer Gasse 41, 5020 Salzburg.

Die Priesterbruderschaft St. Petrus ist hiermit in der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Ordnung und Tätigkeit der Gemeinschaft regeln sich nach den Bestimmungen des Apostolischen Schreibens „Ecclesia Dei“ vom 2. 7. 1988 [AAS 80 (1988) S.1495–1498], des Reskriptes vom 18. 10. 1988 [AAS 82 (1990) 533 f.], des Dekretes der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ Nr. 234/88 vom 18. 8. 1988 [VBl. 1989, S. 89 f.] sowie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Normen des Codex Iuris Canonici.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 11. Oktober 2001, Prot.Nr. 1729/01

92. Hirtenwort zur Aktion „Bruder in Not“ 2001

Liebe Brüder und Schwestern!

Da ich diese Zeilen an euch schreibe, klingt mir noch das Evangelium des vergangenen Sonntags im Ohr. Es ist die bekannte Geschichte vom reichen Prasser und dem armen Lazarus.

„Es war einmal ein reicher Mann“, so beginnt Jesus. Der trug beste Kleider und genoss das Leben in vollen Zügen. Und da war ein Armer, der lag vor seiner Tür, mit Geschwüren bedeckt. Ekelig. Dieser hoffte

nur, von den Resten der Mahlzeiten etwas zu erhalten. Nichts. Dann sterben plötzlich beide, der reiche Prasser und der arme Lazarus. Und nun die Überraschung in der anderen Welt: Der Arme findet sich „im Schoß Abrahams“ wieder, der Reiche – sein Name wird nicht genannt – kommt in die Hölle, wo er furchtbare Feuerqualen erleidet. (Man müsste weiterlesen bei Lk 16,19ff.)

Die Frage erhebt sich nun, warum der Reiche eigentlich in die Hölle kommt. Es wird nichts gesagt, dass er Verbrechen begangen hätte oder ein „Frevler“ gewesen wäre. Nichts deutet darauf hin, dass er den Reichtum unredlich erworben hätte. Er war einfach reich und genoss den Reichtum. Was ist daran Schlechtes? Jesus hat nirgendwo gesagt, dass Besitz und Reichtum moralisch schlecht seien. Was ist aber dann der Grund, dass der Prasser in der Hölle gestraft wird? Die „ausgleichende Gerechtigkeit“ allein, wie die nachfolgenden Sätze nahelegen, kann es nicht sein.

Und das ist meine Exegese: Der reiche Prasser hat den armen Lazarus vor seiner Tür übersehen, einfach übersehen. Er hätte ihn aber doch sehen müssen, wenn er tagtäglich vorbeikam! Er achtete nicht auf ihn. Und eines Tages war Lazarus nicht mehr da, er war gestorben.

Liebe Mitchristen, braucht es noch eine Erklärung für uns? Die Armen, die Brüder, Schwestern, Kinder in Not liegen massenweise vor unseren Türen, vor den Türen der reichen Völker. Es ist heute unmöglich, dass wir sie nicht sehen. „Zeit im Bild“ bringt immer wieder Bilder davon, z.B. von den Flüchtlingen (in Afghanistan). Drehen wir dann den Televisor lieber ab? Dann finden wir uns vielleicht einmal in der Gesellschaft des reichen Prassers in der Unterwelt.

Weihnachten kommt wieder heran. Schenkt uns Gott wieder (und noch einmal) die Gnade, das Fest des Friedens in Frieden feiern zu können? Der Herr der Welt kommt in der Gestalt des Kindes, im Kleid des Bettlers. Wenn wir achtsam sind, können wir ihn vielleicht erkennen. ER ist es – der Bruder in Not. „ER, der reich war, wurde euret-wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“, schreibt Paulus in einem Bettelbrief an die Korinther (2 Kor 8,9). Und etwas später: „In allem werdet ihr reich genug sein, um selbstlos schenken zu können“ (2 Kor 9,11). Liebe Schwestern und Brüder, wir sind reich, sehr reich sogar. Wir haben Weihnachten und das Kind wird uns geschenkt, das allein die Welt retten kann. Wenn wir es aufnehmen, werden wir froh und glücklich und – reich! Reich. Achtet darauf.

Einen gesegneten Advent wünscht

+ Georg Gehr,

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1853/01

93. Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“

„ACHTsam sein“ ist das Motto der heurigen Adventsammlung der Aktion „SEI SO FREI – Bruder in Not“.

Damit die Aktion wieder erfolgreich durchgeführt werden kann bitten wir alle Seelsorger, Pfarrgemeinderäte, Religionslehrer, Solidaritätsgruppen und Mitarbeiter/innen in den Pfarren die Aktion „Bruder in Not“ zu unterstützen.

Folgende Materialien stehen zur Verfügung:

- **Adventkalender** – mit Texten und Impulsen zum Thema „ACHTsam sein“ als geistiger Begleiter durch den Advent
- **Liturgische Texte** und Predigtimpulse zum Advent
- **Unterrichtsbehelf** für Religionsunterricht
- **Dia-Vorträge** über unsere Projektpartner Kolumbien, Bolivien und Peru
- Diese Materialien werden kostenlos zur Verfügung gestellt!
- **Jahreskalender** (Format 42 x 29 cm)

Farbiger Kunstdruckkalender „Lebenswelten 2002“

Mit seinen ausdruckstarken Bildern vermittelt er die Vielfalt unserer Welt des Lebens, das die Menschen darin führen.

Per Stück ATS 150,–, ab 20 Stk. ATS 135,–, ab 50 Stk. ATS 110,–

Wir bitten um rechtzeitige Bestellung der Materialien und Ankündigung der Aktion.

Aktionsunterlagen (Mappe), Plakate, Spendensäckchen werden den Pfarren zugestellt.

Gesonderte Bestellungen sind zu richten an:

Katholische Männerbewegung

Kapitelplatz 6/III, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/8047-555, Fax: DW-553, e-mail: seisofrei@kirchen.net

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1854/01

94. Unbekannte Priester – Vorweisen des „Zelebrets“

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass dem Kirchenrektor nicht persönlich bekannte Priester, welche die heilige Messe feiern bzw. konzelebrieren oder andere priesterliche Aufgaben wahr-

nehmen wollen, verpflichtet sind, sich durch das sog. „Zelebret“ (Literae commendatitiae) auszuweisen.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1855/01

95. Sakrament der Buße – telefonisch nicht möglich

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Feier der Buße via Telefon nicht möglich und erlaubt ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass der Schutz des Beichtgeheimnisses nicht gewährleistet ist. Gerade für Personen, die aufgrund von Krankheit und Alter zur Feier der Buße nicht mehr die Kirche aufsuchen können, wird den Priestern dringend ein persönlicher Kontakt mit diesen Menschen angeraten.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1856/01

96. Euro-Umstellung

Laut Beschluss des Erzb. Konsistoriums vom 24. 4. 2001 wurden für die Erzdiözese Salzburg **ab 1. 1. 2002** folgende Euro-Preise festgelegt. Die Beträge in ATS gelten für jene Zahlungen, die in der Zeit vom **1. 1. 2002 bis 28. 2. 2002** in ATS erfolgen. Bei Zahlungen von runden Beträgen (z. B. ATS 100,- für Mess-Stipendium) gelten in diesem Zeitraum die Differenzen (z. B. ATS 3,68) als Spende, sofern auf eine Rückgabe der Differenz in Euro verzichtet wird.

Mess-Stipendium

Mess-Stipendium
(auch für Seelenstöckl-Messen) € 7,00 (ATS 96,32)
Priesteranteil: € 3,50 Kirchenanteil: € 3,50

Stolgebühren

Stolgebühren Trauung
(ohne Stipendium u. Organistenhonorar) € 46,00 (ATS 632,97)
Pfarrer Kirche Kirchenbedienstete
€ 14 – € 14 – € 18 –

Stolgebühren Begräbnis

Störgebühren Begräbnis
(ohne Stipendium u. Organistenhonorar) € 46,00 (ATS 632,97)
Pfarrer Kirche Kirchenbedienstete
€ 14,- € 14,- € 18,-

Aushilfsgebühren

eine Messfeier ohne Predigt	€ 15,00 (ATS 206,40)
eine Messfeier mit Predigt	€ 30,00 (ATS 412,81)
zwei Messfeiern mit Predigt	€ 45,00 (ATS 619,21)
drei Messfeiern mit Predigt	€ 55,00 (ATS 756,82)

Beichtaushilfe

€ 11,00 (ATS 151,36)

Mess-Aushilfe Pensionisten

€ 66,00 (ATS 908,18)

Verpflegung für Aushilfspriester

€ 11,00 (ATS 151,36)

Aufwandsentschädigung**Ständige Diakone**

€ 75,00 (ATS 1.032,02)

Kfz-Pauschale (lt. VBl. 1995, S. 1992)

€ 750,00 (ATS 10.320,23)

Volksmission**Volksmission mind.**

€ 55,00 (ATS 756,82)

Volksmission max.

€ 75,00 (ATS 1.032,02)

Stundgebet**Stundgebet mind.**

€ 55,00 (ATS 756,82)

Stundgebet max.

€ 75,00 (ATS 1.032,02)

Einkehrtage**Einkehrtag (1/2 Tag)**

€ 50,00 (ATS 688,02)

Einkehrtag (ganzer Tag)

€ 100,00 (ATS 1.376,03)

Einkehrwochenende (3 halbe Tage)

€ 150,00 (ATS 2.064,05)

3-tägige Exerzitien

€ 280,00 (ATS 3.852,88)

Urlaubsvertretung**Verpflegung**

€ 11,00 (ATS 151,36)

Fahrtkosten max.

€ 90,00 (ATS 1.238,43)

eine Messfeier

€ 30,00 (ATS 412,81)

zwei Messfeiern

€ 45,00 (ATS 619,21)

drei Messfeiern

€ 55,00 (ATS 756,82)

Honorar Kirchenmusiker**A-Prüfung**

€ 25,00 (ATS 344,01)

B-Prüfung

€ 20,00 (ATS 275,21)

C-Prüfung

€ 16,00 (ATS 220,16)

ohne Prüfung

€ 10,00 (ATS 137,60)

Kanzleigebühr			
Kanzleigebühr	€ 2,50	(ATS 34,40)	
Verordnungsblatt			
Abonnement	€ 22,00	(ATS 302,73)	
Direktorium	€ 7,50	(ATS 103,20)	
Gerichtsgebühr 1. Instanz (seit 1. 1. 2000)	€ 225,00	(ATS 3.096,07)	

Die diözesanen Gehaltsschemata werden wie üblich im Verordnungsblatt Dezember veröffentlicht.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1857/01

97. Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten

Zum Schutz der Angestellten darf für Bankkonten die Zeichnungsberechtigung nur doppelt (Pfarrsekretär/inn/en und Pfarrer) erteilt werden.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1858/01

98. Korrektur Querverweise – Vermeidung von „Auferstehungsgottesdienst“

Bei den Querverweisen bezüglich Vermeidung der Bezeichnung „Auferstehungsgottesdienst“ muss es richtig heißen: vgl. ABl. der ÖBK Nr. 28 vom 1. 8. 2000, S. 8 und VBl. 2000, S. 30.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1859/01

99. Aktion Kleingeld

Drei kirchliche österreichische Hilfswerke bitten anlässlich des bevorstehenden Währungswechsels zum Euro gemeinsam um „Kleingeld, das große Wirkung erzielt“: die Aktion SEI SO FREI (bzw. „Bruder und Schwester in Not“) der Katholischen Männerbewegung, Jugend Eine Welt – Don Bosco Aktion Austria und die MIVA Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft. Pfarren, Orden, kirchliche Einrichtungen und Kindergarten in ganz Österreich erhalten im November neben Informationsmaterial und Plakaten auch Sammelsäckchen aus Stoff, in denen bis Ende März 2002 jenes „Kleingeld“ deponiert werden, das beim Umtausch der alten Schillinge und Groschen übrig bleiben wird.

Gespendet werden können auch ausländische Währungen. Pfarren könnten evtl. auch Fremdwährungsreste aus früheren Kollekten zur Verfügung stellen. Der gesamte Erlös der einmaligen Aktion kommt Menschen in Ländern des Südens und anderen benachteiligten Regionen zugute. Unterstützt wird z. B. das Schulungs- und Ausbildungsprogramm für junge Menschen „Zukunft für Mosambik“, das die Salesianer Don Boscos derzeit aufbauen.

Zentrale Informations- und Sammelstelle: Aktion Kleingeld, p. A. MIVA, Maximilian-Pagl-Str 5, 4651 Stadl-Paura, Tel. 0 72 45/28 945, Fax 07245/28 636-30, E-Mail: office@miva.at, Internet: www.kleingeld.at

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1859/01

100. Gedenktag an die Unfallopfer im Straßenverkehr

In ganz Europa findet am 18. 11. 2001 ein Gedenktag an die Opfer des Straßenverkehrs statt. Jährlich kommen allein auf Österreichs Straßen 900 Menschen ums Leben, rund 4.000 werden schwer verletzt. Gedacht werden soll der Toten, aber auch jener, die gerade noch überlebt haben und ein schweres Los als Menschen mit bleibender Behinderung zu tragen haben. Auch die Angehörigen, die oft unter Selbstaufgabe rund um die Uhr ihre verunfallten Familienmitglieder pflegen, bedürfen des Mitgefühls. An sie alle soll gedacht werden. Die Ursachen vieler Verkehrsunfälle sind deutlich: zu hohe Geschwindigkeit, zu geringer Abstand, Alkoholkonsum, Nicht-Verwendung von Sicherheitsgurt und Kindersitz. Viele Autofahrer fahren mit zu großem Risiko, leiden an Selbstüberschätzung und verhalten sich rücksichtslos.

Es wäre eine sinnvolle Möglichkeit, am Sonntag, 18. 11. 2001 auf diesen europaweiten Gedenktag, zum Beispiel bei den Fürbitten, Bezug zu nehmen. Die zentrale Gedenkfeier findet um 16 Uhr in der Wiener Votivkirche statt.

Weitere Informationen: Kuratorium für Verkehrssicherheit – „Rotes Dreieck“, Dr. Rudolf Grünzweig Tel. 01/44 25 02 – 31, E-mail: office@rotesdreieck.at

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1860/01

101. Umbenennung des Familienreferates

Im Zuge der Diözesanreform wurde eine Namensänderung für das Familienreferat beantragt. Der neue Name lautet: **Referat für Ehe und Familie**.

Erzb. Ordinariat, 12. November 2001, Prot.Nr. 1861/01

102. Personennachrichten

- **Erzdiözese Wien – Ernennung zum Weihbischof (15. 10. 2001)**
P. Dr. Ludwig Schwarz SDB
- **Militärordinariat für Österreich – Exekutive-Seelsorger für Österreich**
Mag. Martin Müller (Erzdiözese Wien)
- **Dekanat Saalfelden (25. 9. 2001)**
Dechant: Mag. Roland Rasser, Saalfelden
Dechant-Stv.: KR Mag. Rupert Reindl, Zell am See-St. Hippolyt
- **Spiritual des Erzb. Priesterseminars – Verlängerung (11. 10. 2001)**
Mag. P. Andreas Hasenburger CPPS
- **Wallfahrtskirche Maria Plain (15. 9. 2001)**
Wallfahrtsdirektor und Superior: P. Maurus Giese OSB
Wallfahrtspriester: Dr. P. Maternus Hoegen OSB
- **Kolleg St. Benedikt (15. 9. 2001)**
Rektor: Mag. P. Winfried Bachler OSB (zus. zu Leiter des Österr. Liturgischen Institutes)
- **Missionshaus St. Rupert (5. 9. 2001)**
Rektor: Mag. P. Nikolaus Laireiter SVD (zus. zu Pfarrprov. Eben/Pg.)
- **Priesterrat – neues Mitglied (26. 9. 2001)**
GR Mag. Josef Zauner (statt Dech. Mag. Oswald Scherer)
- **Pastoralrat – neues Mitglied (25. 10. 2001)**
Mag. Theodor Mairhofer (statt Dech. Mag. Oswald Scherer)
- **Rupertusblatt – Herausgeberbeirat (25. 10. 2001)**
Vertreter des Priesterrates: KR Martin Wimmer,
GR Prof. Dr. Raimund Sagmeister
- **Vertreter der Kirche in den Kollegien der Landes- und Bezirks-schulräte im Bundesland Salzburg sowie im Tiroler Anteil der Erzdiözese (Stand: 1. Nov. 2001): () = Ersatzmitglied**
Landesschulrat für Salzburg:
KR Dr. Gottfried L a i r e i t e r , Rektor des Katechetischen Amtes
KR Dr. Willi R i e d e r , Direktor des Katechetischen Amtes
(Dr. Karl Heinz K r i t z e r , Dir. des RPI)
(FI Mag. Martin S a l z m a n n)
Bezirksschulrat Salzburg-Stadt:
Prälat KR Balthasar S i e b e r e r
(GR Mag. Egbert P i r o t h)

Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung:
EDomkap. Dech. KR Franz Weikinger
(Pfr. Franz Königsberger)

Bezirksschulrat Hallein:
Dech. KR Johann Schreilechner
(Dech. Stv. GR Mag. Ägydius Außerhofer)

Bezirksschulrat St. Johann i.Pg.:
Dech. Stv. Kan. Andreas Radauer
(Dech. KR Johann Schmitzberger)

Bezirksschulrat Tamsweg:
Dech. Mag. Markus Danner
(Pfr. Josef Matzinger)

Bezirksschulrat Zell am See:
Dech. Mag. Roland Rassner
(Dech. Mag. Oswald Scherer)

Landesschulrat für Tirol:
Generaldech. Prälat Sebastian Manzl
(Dech. KR Alois Leitner)

Bezirksschulrat Kitzbühel:
Dech. KR Mag. Gustav Leitner
(Dech. Dr. Johann Trausnitz)

Bezirksschulrat Kufstein:
Dech. GR Josef Viehhäuser
(Dech. KR Josef Erhartner)

Bezirksschulrat Schwaz:
Dech. Josef Trojer, Schwaz
(Dech. Peter Mayr, Jenbach)

• **Todesfälle**

KR Johann Kaiser, Pfarrer i. R., geb. 3. 6. 1910 Seekirchen, Pr. 12. 7. 1936 in Salzburg, gest. 17. 10. 2001 in St. Pölten.

GR Willhelm Wallek, Kirchenrektor i. R., geb. 14. 10. 1912 in Eintrachtshütte (ED Breslau), Pr. 29. 6. 1940 in Würzburg, gest. 22. 10. 2001 in Salzburg.

103. Mitteilungen

• **Neue Adresse**

Mag. Otto Oberlechner, Jugendseelsorger
Dreifaltigkeitsgasse 14, 5024 Salzburg
Tel. 0662/80 47-544, Mobil: 0664/43 17 715
E-Mail: jugendseelsorger@kirchen.net

- **Neue Fax-Nummer**

Erzb. Seelsorgestelle Neualm-St. Josef
Fax: 0 62 45/87 0 85

- **E-Mail-Adressen**

Erzb. Finanzkammer – Direktion
E-Mail: finanzkammer.direktion@zentrale.kirchen.net

Erzb. Buchhaltung
E-Mail: buchhaltung@zentrale.kirchen.net

Erzb. Revision
E-Mail: revision@zentrale.kirchen.net

Erzb. Besoldung
E-Mail: personalverrechnung@zentrale.kirchen.net

Erzb. Rechtsreferat
E-Mail: finanzkammer.rechtreferat@zentrale.kirchen.net

Erzb. Bauamt
E-Mail: finanzkammer.bauamt@zentrale.kirchen.net

Erzb. Pfarrverwaltung
E-Mail: pfarrverwaltung@zentrale.kirchen.net

Erzb. Gebäudeverwaltung
E-Mail: gebaeudeverwaltung@zentrale.kirchen.net

Referat für Ehe und Familie
E-Mail: familie@kirchen.net

Erzb. Seelsorgestelle Neualm-St. Josef
E-Mail: pfarrzentrum.neualm@telering.at

- **Homepage**

Referat für Ehe und Familie
www.kirchen.net/familie

- **Literaturhinweise**

Ökumenischer Bibelleseplan. Dieser ökumenisch erarbeitete Leseplan führt im Lauf von acht Jahren durch sämtliche Bücher des Alten und Neuen Testamentes. Für jeden Tag ist ein Abschnitt der Schrift gewählt – in einer Länge, die jede/r gut bewältigen kann. Außerdem sind neben kurzen Erläuterungen zu den biblischen Büchern auch die katholischen liturgischen Lesungen verzeichnet sowie die evangelischen Predigttexte der Sonntage. Preis: 1 Stk.: DM 3,–, ab 10 Stk.: DM 2,–, ab 100 Stk.: DM 1,50. Bestelladresse: s. u.

Abigail. Prophetin – Weise Frau – Politikerin. In allgemein verständlicher Sprache lässt diese Broschüre die spannende Geschichte dieser Frau lebendig werden, die nach den biblischen Überlieferungen (1 Sam 25) dem künftigen König David entgegen trat und ein Massaker seiner Soldaten verhinderte. Preis: 1 Stk. DM 9,- (Staffelpreise). Bestelladresse: Katholisches Bibelwerk, Silberburgstraße 121, D-70176 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Welt und Umwelt der Bibel – Echnaton und Nofretete – Pharaonen des Lichts.

Das Heft zeigt, welch enorme Auswirkungen die religiöse Revolution des ägyptischen Pharaos Echnaton auf das Volk Israel und die Bibel gehabt haben könnte. Eine Bild Nofretetes lässt erahnen, dass sie politisch und religiös eine bedeutsame Rolle einnahm.

Weitere Themen: der Inhalt der auf Tontafeln gefundenen Briefe von Amarna, die Rolle der Frauen im alten Ägypten und die Erziehung von Kindern in biblischen Zeiten.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Silberburgstraße 121, D-70176 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 12. November 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 12

Dezember

2001

*Einen wunderbaren Tausch hast du,
allmächtiger Vater, vollzogen:
Dein göttliches Wort wurde ein sterblicher Mensch,
und wir sterbliche Menschen
empfangen in Christus dein göttliches Leben.*

(Präfation von Weihnachten III)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und eine innige Begegnung mit dem menschgewordenen Sohn Gottes wünschen wir allen Priestern, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg. Gottes Segen sei mit euch im Neuen Jahr.

+ Dr. Georg Eder
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun
Weihbischof

+ Jakob Mayr
Weihbischof

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Msgr. Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Inhalt

104. **Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs: Hirtenwort „Sonntag und Feiertage in Österreich“.** S. 135
105. **Errichtung der Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin.** S. 135
106. **Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.** S. 136
107. **Priesterbruderschaft St. Petrus – kan. Niederlassung in Salzburg: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.** S. 137
108. **Keine Begräbnisfeier für ausgetretene Katholiken in röm.-kath. Gotteshaus.** S. 138
109. **Änderung der Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg.** S. 138
110. **Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2002 – Änderung gegenüber 2001.** S. 139
111. **Gehaltsschema ab 1. Jänner 2002 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion.** S. 140
112. **Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche.** S. 142
113. **Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln.** S. 142
114. **Personalnachrichten.** S. 143
115. **Mitteilungen.** S. 144

104. Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs: Hirtenwort „Sonntag und Feiertage in Österreich“

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist aus der Schriften Reihe „Die österreichischen Bischöfe“ das Heft Nr. 1 „Sonntag und Feiertage in Österreich. Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe“ beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2032/01

105. Errichtung der Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin

Mit Rechtswirksamkeit vom Hochfest Allerheiligen, 1. November 2001, wird im Ortsteil Sam der Stadtpfarre Salzburg-Gnigl gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts (vgl. can. 515 § 2 CIC) die

**röm.-kath. Seelsorgestelle
Salzburg-St. Severin**

errichtet. Im Sinne der einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen (vgl. cann. 114 ff.) wird damit die Kirchenstiftung (fabrica ecclesiæ) „Salzburg-St. Severin“ als kirchliche Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß Artikel 2 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich soll diese Seelsorgestelle auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich erlangen.

Diese Errichtung wurde vom Pfarrgemeinderat Salzburg-Gnigl am 21.09.2001 beschlossen und von Dechant Stadtpfarrer KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer mit Schreiben vom 25. September 2001 erbeten. Das Erzb. Konsistorium hat der Errichtung am 2. Oktober 2001 zugestimmt. Die Anhörung des Priesterrates erfolgte im Sinne von can. 515 § 2 CIC.

Die Grenze der Seelsorgestelle führt durch die Linzer Bundesstraße von der Schwabenwirtsbrücke (Bahntrasse) stadtauswärts bis zur Stadtgrenze.

Ab dem Thurnerwirt gehört das ganze Gebiet links und rechts der Linzer Bundesstraße zur Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin, ebenso wie der Stadtteil Sam, der bisher zu Salzburg-Itzling gehörte. Der Pfarrgemeinderat Salzburg-Itzling hat dazu seine Zustimmung erteilt.

Von der Errichtung der Erzb. Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin werden durch eine Originalschrift dieser Urkunde in Kenntnis gesetzt:
Erzb. Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin
Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Gnigl
Erzb. Ordinariat Salzburg
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Kultusamt

Durch eine Kopie werden benachrichtigt:
Erzb. Dekanatspfarramt Salzburg-Ost (dzt. Sitz in Salzburg-Gnigl)
Magistrat der Stadt Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 12

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten mit 1. November 2001 in Kraft.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 25. Oktober 2001, Prot.Nr. 1800/01

106. Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin:

Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich
Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 25. Oktober 2001 mit Wirksamkeit vom 1. November 2001 die „Erzbischöfliche Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin“ im Pfarrgebiet der Stadtpfarre Salzburg-Gnigl im Dekanat Salzburg-Ost errichtet. Damit wird die Kirchenstiftung (fabrica ecclesiæ) „Salzburg-St. Severin“ als kirchliche Rechtspersönlichkeit errichtet.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 7. November 2001 über die kanonische Errichtung langte am 9. November 2001 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die „Erzbischöfliche Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin“ im Pfarrge-

biet der Stadtpfarre Salzburg-Gnigl im Dekanat Salzburg-Ost als Quasipfarre und die Kirche Salzburg-St. Severin auf Grund der am 9. November 2001 durchgeführten Hinterlegung, die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt haben.

Wien, 22. November 2001
Für die Bundesministerin: Dr. Jisa

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2033/01

107. Priesterbruderschaft St. Petrus – kan. Niederlassung in Salzburg: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 11. Oktober 2001, Ord.Prot.Nr. 1729/01-AThME, mit Wirksamkeit vom 2. Dezember 2001 die Priesterbruderschaft St. Petrus als kanonische Niederlassung in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz in der Linzergasse 41, 5020 Salzburg, gemäß cann. 608 ff. CIC errichtet. Die Priesterbruderschaft St. Petrus ist hiermit in der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 25. Oktober 2001 über die kanonische Errichtung langte am 31. Oktober 2001 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel X § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel X § 2 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die kanonische Niederlassung der Priesterbruderschaft St. Petrus in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz in der Linzergasse 41, 5020 Salzburg, mit der am 31. Oktober 2001 durchgeführten Hinterlegung, die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, 7. November 2001
Für die Bundesministerin: Dr. Jisa

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2034/01

108. Keine Begräbnisfeier für ausgetretene Katholiken in röm.-kath. Gotteshaus

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, wenn in Anwendung der cc. 1184 f. CIC ausgetretenen Katholiken das Begräbnis und die Begräbnismesse verweigert werden muss, kann auch ein röm.-kath. Gotteshaus für die Begräbnisfeier nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für das Gebet mit den Angehörigen bei Beerdigung eines Verstorbenen, der aus der röm.-kath. Kirche ausgetreten ist, gibt es eine Handreichung im Behelfsdienst (Tel. 0662/80 47-177).

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2035/01

109. Änderung der Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg

§ 12 der Besoldungsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg vom Dezember 1980 in seiner Novellierung vom Juni 1993 wird wie folgt neu gefasst:

Lokaleinkommen aus der Pfründenrechnung

Punkt 3

Von den jährlichen Einnahmen (ohne Betriebskosten und ohne USt) aus

- Miet-, Pacht-, Baurechts- und sonstigen Erlösen (ausgenommen Pfarrsaalvermietung)
- sowie Erlösen aus der Waldbewirtschaftung (abz. der Kosten für die Holzaufbringung und die Aufforstung)

kann der Pfründeninhaber (Pfarrer) 10% als Lokaleinkommen beanspruchen.

Das Lokaleinkommen ist nach oben – auch im Fall der Betreuung mehrerer Pfarren –

- **rückwirkend ab 1. 1. 2001 mit insgesamt jährlich ATS 55.000,– und**
- **ab 1. 1. 2002 mit insgesamt jährlich € 4.000,– limitiert.**

Diese Obergrenze kann im Bedarfsfalle durch Verordnung neu festgesetzt werden.

Von den verbleibenden Einnahmen (90%) sind bis zum 31. März des Folgejahres

40% an den Priesterbesoldungsfonds der Erzdiözese abzuführen. Die restlichen Einnahmen werden dem Pfründenkonto der Pfarre gutgeschrieben und dienen zur Deckung der Sachaufwendungen und

Rücklagenbildung für die Liegenschaften der betreffenden Pfarrpfüründe. Eine hievon abweichende Nutzung des Pfründenvermögens bedarf der Zustimmung der Erzb. Finanzkammer.

Die vorstehende Änderung wurde vom Erzb. Konsistorium am 30. Oktober 2001 beschlossen und gilt rückwirkend ab 1. 1. 2001.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2036/01

110. Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2002 Änderung gegenüber 2001

	Grundgehalt 2001	Biennien 2001	Grundgehalt 2002	Biennien 2002
	ATS	ATS	ATS / €	ATS / €
Kooperatoren und gleich- gestellte Priester	12.830,-	210,-	13.086,05 / 951,-	220,16 / 16,-
Provisoren	14.740,-	210,-	15.040,- / 1.093,-	220,16 / 16,-
Pfarrer und gleichgestellte Priester	15.630,-	210,-	15.948,19 / 1.159,-	220,16 / 16,-
Priester in lei- tender Stellung der Erzdiözese	16.940,-	210,-	17.282,94 / 1.256,-	220,16 / 16,-
Haushaltszulage				
Ohne Haus- hälterin I	5.080,-		5.187,63 / 377,-	
SV-Gesamt bis ATS 4.000,- II	8.290,-		8.462,58 / 615,-	
SV-Gesamt ATS 4.001,- bis ATS 7.000,- III			13.209,89 / 960,-	
SV-Gesamt ab ATS 7.001,- IV			17.709,51 / 1.287,-	

Verwendungszulage

	2001 in ATS	2002 in ATS	2002 in €
Jugendseelsorger, etc.	1.910,-	1.953,96	€ 142,-
Excurrendo-Provisoren	2.980,-	3.027,27	€ 220,-

Fahrtgelderstattung monatlich pauschaliert
 75% des errechneten Kilometergeldes
 Fahrtkostenpauschale: *Höchstbetrag bis S 10.000,– / € 726,73*

Ausgleichsbetrag für Religionsstunden unter 10 Wochenstunden

2001 in ATS 2002 in ATS 2002 in €

bei 8 – 9 Rel. Wochenst.	620,–	632,97	€ 46,–
bei 6 – 7 Rel. Wochenst.	1.210,–	1.238,43	€ 90,–
bei 4 – 5 Rel. Wochenst.	1.850,–	1.885,16	€ 137,–
bei 2 – 3 Rel. Wochenst.	2.470,–	2.518,13	€ 183,–
bei 0 – 1 Rel. Wochenst.	3.090,–	3.151,11	€ 229,–

Bei mehr als 10 Rel. Wochenstunden werden pro Stunde S 123,84
 (€ 9,–) vom Gehalt einbehalten.

Pensionsbeitrag (Kooperatoren und Pastoralassistenten)

2001 in ATS 2002 in ATS 2002 in €

Verpflegungskosten- beitrag:	3.200,–	3.200,–	€ 233,– 12 mal pro Jahr
Personalkosten- beitrag:	2.200,–	2.200,–	€ 160,– 12 mal pro Jahr

Dieser Anhang zur Besoldungsordnung wurde von der Besoldungskommission des Priesterrates am 17. Oktober 2001 gutgeheißen, vom Erzb. Konsistorium am 30.10.2001 genehmigt und tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2037/01

**111. Gehaltsschema ab 1. Jänner 2002
 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion**

Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ATS 11.490,25 / € 835,–
 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ATS 12.556,25 / € 913,–

In ATS

	I	II	III	IV	V	VI
1	15.631,25	16.943,25	18.337,25	19.249,50	23.144,50	27.890,25
2	15.990,00	17.414,75	18.931,75	19.997,75	24.282,25	29.325,25
3	16.379,50	17.906,75	19.546,75	20.756,25	25.399,50	30.739,75
4	16.707,50	18.378,25	20.151,50	21.525,00	26.486,00	32.185,00
5	17.086,75	18.870,25	20.746,00	22.324,50	27.613,50	33.558,50
6	17.435,25	19.352,00	21.340,50	23.052,25	28.710,25	34.983,25
7	17.835,00	19.833,75	21.945,25	23.800,50	29.878,75	36.367,00
8	18.183,50	20.325,75	22.570,50	24.569,25	30.955,00	37.771,25

	I	II	III	IV	V	VI
9	18.542,25	20.797,25	23.154,75	25.338,00	32.082,50	39.185,75
10	18.880,50	21.289,25	23.790,25	26.035,00	33.240,75	40.590,00
11	19.259,75	21.781,25	24.415,50	26.803,75	34.347,75	41.984,00
12	19.639,00	22.273,25	25.040,75	27.582,75	35.454,75	43.388,25
13	20.008,00	22.765,25	25.666,00	28.351,50	36.561,75	44.792,50
14	20.387,25	23.247,00	26.291,25	29.130,50	37.668,75	46.186,50
15	20.766,50	23.739,00	26.926,75	29.899,25	38.775,75	47.590,75
16	21.135,50	24.231,00	27.552,00	30.678,25	39.882,75	48.995,00
17	21.514,75	24.723,00	28.177,25	31.447,00	40.989,75	50.389,00
18	21.894,00	25.215,00	28.802,50	32.226,00	42.107,00	51.793,25
19	22.273,25	25.707,00	29.427,75	32.994,75	43.214,00	53.197,50
20	22.642,25	26.199,00	30.063,25	33.773,75	44.321,00	54.591,50

In Euro

	I	II	III	IV	V	VI
1	1136,00	1231,00	1333,00	1399,00	1682,00	2027,00
2	1162,00	1266,00	1376,00	1453,00	1765,00	2131,00
3	1190,00	1301,00	1421,00	1508,00	1846,00	2234,00
4	1214,00	1336,00	1464,00	1564,00	1925,00	2339,00
5	1242,00	1371,00	1508,00	1622,00	2007,00	2439,00
6	1267,00	1406,00	1551,00	1675,00	2086,00	2542,00
7	1296,00	1441,00	1595,00	1730,00	2171,00	2643,00
8	1321,00	1477,00	1640,00	1786,00	2250,00	2745,00
9	1348,00	1511,00	1683,00	1841,00	2332,00	2848,00
10	1372,00	1547,00	1729,00	1892,00	2416,00	2950,00
11	1400,00	1583,00	1774,00	1948,00	2496,00	3051,00
12	1427,00	1619,00	1820,00	2005,00	2577,00	3153,00
13	1454,00	1654,00	1865,00	2060,00	2657,00	3255,00
14	1482,00	1689,00	1911,00	2117,00	2737,00	3357,00
15	1509,00	1725,00	1957,00	2173,00	2818,00	3459,00
16	1536,00	1761,00	2002,00	2229,00	2898,00	3561,00
17	1564,00	1797,00	2048,00	2285,00	2979,00	3662,00
18	1591,00	1832,00	2093,00	2342,00	3060,00	3764,00
19	1619,00	1868,00	2139,00	2398,00	3140,00	3866,00
20	1645,00	1904,00	2185,00	2454,00	3221,00	3967,00

Familienzulage: ATS 1.210,91 / € 88,-

Kinderzulage pro Kind: ATS 1.609,91 / € 117,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von den Sozialzulagen den aliquoten Anteil.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2038/01

112. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um Versetzung in den dauernden Ruhestand mögen bis 31. Jänner 2002 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen.

Das Ordinariat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Nach Möglichkeit soll ein Pfarrer als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 31. März 2002 dem Erzb. Ordinariat schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für Ansuchen um Anstellung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2039/01

113. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2001, Prot.Nr. 2040/01

114. Personennachrichten

- **Dekanat Tamsweg** (2. 11. 2001)

Dechant: Dr. Markus Danner, Tamsweg

Dechant-Stv.: GR Franz Zimmermann, Mauterndorf

- **Pfarrer** (1. 12. 2001)

Zell am Ziller: Mag. Ignaz Steinwender

- **Pfarrassistentin** (1. 12. 2001)

Scheffau/W.K.: Claudia Turner

- **Pastoralassistent**

Kroaten-Seelsorge: Diakon Vjekoslav Lazi_ (5. 11. 2001)

- **Sekretär des Liturgiereferates** (rückw. mit 22. 3. 2001)

Diakon Klaus Peter Rieder

- **Geschäftsführender Vorsitzender der Liturgiekommission**

(rückw. mit 22. 3. 2001)

Diakon Klaus Peter Rieder

- **Wallfahrtskirche Maria Plain - Korrektur**

Wallfahrtsdirektor und Hausoberer: P. Maurus Giese OSB

(15. 9. 2001)

- **Katholische Aktion**

Präsidentin (Wiederwahl): Dr. Luitgard Derschmidt (22. 11. 2001)

- **Katholische Hochschuljugend**

Prima: Irene Helmich (22. 11. 2001)

- **Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen**

Vorsitzende: Aloisia Horngacher, Salzburg-Gneis

1. *Stv.:* Rita Colz, Salzburg

2. *Stv.:* Barbara Kaufmann, St. Johann/T.

Schriftführerin: Anni Widmann, Salzburg

- **Promotion zum Dr. theol.** (30. 10. 2001)

Dech. Mag. Markus Danner

- **Dienstbeendigung** (30. 11. 2001)

KR Paul Öttl (bish. Zell am Ziller)

115. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

KR Paul Öttl
Rohrerstraße 3/1
6280 Zell am Ziller

GR Johann Schillinger
Roßbachweg 10
6341 Ebbs

- **Pfarrnummer**

Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin: 5-523
Die Matrikenführung erfolgt über die Stadtpfarre Salzburg-Gnigl.

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Kufstein-St. Vitus
E-Mail: kufstein-st.vitus@utanet.at

Stadtpfarrer Sebastian Kitzbichler
E-Mail: st.vitus-kitzbichler@utanet.at

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Dezember 2001

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg